GRUNDGESETZ UND AUSWAHLWEHRPFLICHT

Verfassungsrechtliche Probleme des Wehrpflichtgesetzes und seiner Handhabung durch die Bundeswehrverwaltung

Inaugural - Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der
Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität
Bonn

vorgelegt von

Paul Michael Seifert

aus Düsseldorf

1976

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41523713_0042

GRUNDGESETZ UND AUSWAHLWEHRPFLICHT

Verfassungsrechtliche Probleme des Wehrpflichtgesetzes und seiner Handhabung durch die Bundeswehrverwaltung

Inaugural - Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der
Rheinischen Friedrich - Wilhelms - Universität
B o n n

vorgelegt von

Paul Michael Seifert

aus Düsseldorf

Dekan: Professor Dr. Walter Gerhardt

Erstberichterstatter:

Professor Dr. Ulrich Scheuner

Zweitberichterstatter:

Professor Dr. Jürgen Salzwedel

Tag der mündlichen Prüfung:

14. Februar 1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die Dissertation ist nicht von einem der beiden Berichterstatter wissenschaftlich betreut worden.

Meinen Eltern

Gliederung

1.	Grundlegung	S. 1
1.1.	Einleitung	S. 1
1.2.	Eingrenzung des Themas	S. 8
1.3.	Das Verfahren der Heranziehung	S. 11
2.	Die gesetzlichen Wehrdienstausnahmen	S. 14
2.1.	Die mangelnde Eignung zum Dienst	S. 15
2.1.1.	Die Wehrdienstunfähigkeit	S. 16
2.1.1.1.	Die Bestimmung der Tauglichkeitsgrade nach der Rechtsprechung	S. 16
2.1.1.2.	Die Richtlinien des § 8 a (1) 2 WPflG in der Praxis	S. 18
2.1.1.3.	§ 8 a WPflG als Verordnungsermächtigung	S. 22
2.1.2	Die Wehrunwürdigkeit	S. 25
2.2.	Die Härtefälle	S. 26
2.2.1.	Die Befreiung der Schwerbeschädigten und Spätheimkehrer	S. 27
2.2.2.	Die allgemeine Härteklausel	S. 27
2.2.3.	Die Befreiung der letzten Brüder und einzigen Söhne	S. 31
2.2.3.1.	Der Zweck der Befreiung	S. 31
2.2.3.2.	Die Bedeutung dieser Betrachtungs= weise für Sonderfragen	S. 36
2.2.4.	Die Anrechenbarkeit fremden Wehrdienstes	S. 39

2.3.	Die Unabkömmlichkeit	S. 40
2.3.1.	Die Uk-Stellung nach § 13 WPflG	S. 40
2.3.2.	Die wehrrechtliche Immunität	S. 42
2.3.3.	Gesetzliche Sonderfälle der Unabkömmlichkeit	S. 43
2.3.4.	Gemeinsamkeiten der Unabkömmlichkeitsfälle	S. 45
2.4.	Die Anrechenbarkeit anderer Dienste	S. 45
2.5.	Das Geistlichenprivileg	S. 48
2.5.1.	Konkordatstreue?	S. 49
2.5.2.	Politische Rücksichtnahme auf die Großkirchen?	S. 50
2.5.3.	Berücksichtigung von Stellung und Aufgabe des Geistlichen?	S. 51
2.5.4.	Uk-Stellung kraft Gesetzes?	S. 53
2.5.5.	Ergebnis	S. 55
3.	Die Auswahl unter den Verfügbaren	S. 56
3.1.	Die administrativen Wehrdienstausnahmen	S. 56
3.1.1.	Der feststellbare Inhalt einzelner Weisungen	S. 57
3.1.2.	Die Zulässigkeit dieser Regelungen	S. 60
3.1.3.	Ergebnis	S. 66
3.2.	Die Auswahl nach der Brauchbarkeit	S. 67
Literatur- und Abkürzungsverzeichnis		S. 70

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich;..."[1])

1. Grundlegung

1.1. Einleitung

Seit im April 1957 die ersten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr eingezogen wurden, kennt auch die Bundesrepublik die in Deutschland seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht[2]) aufgetretene Problematik, die sich daraus ergibt, daß zwischen der Zahl der Wehrpflichtigen und der der tatsächlich zum Dienst Herangezogenen eine erhebliche Lücke klafft. Diese Lücke ergibt sich nicht nur daraus, daß gesetzlich Befreite und Untaugliche nicht dienstpflichtig werden, sondern auch aus dem Unterschied zwischen der Anzahl der für den Wehrdienst Verfügbaren und der nach Art. 87 a (1) 2 GG durch den Haushaltsplan begrenzten[3]) Zahl der Dienstplätze. Schon im Preußen des 19. Jahrhunderts wurde nur etwa die Hälfte der Wehrpflichtigen eingezogen[4]), später waren es im kaiserlichen

---

[1]) Art. 137 (7) der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 (RGBl. S. 101).

[2]) Auf den dissertationsüblichen Abriß der Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht soll hier verzichtet werden; insoweit wird verwiesen auf die Darstellungen von Dopjans, Diss. S. 3 ff.; Wahsner S. 17 ff.; Walz S. 155 ff.; Uhl S. 1 ff.; Fischer S. 12 ff.; Holm S. 7 ff.; Ide S. 9 ff.; Faull S. 3 ff.; Huber, Heer und Staat S. 150 ff., Verfassungsgeschichte I S. 239 ff.; Flor, Wk. 1956 S. 221 ff.; Absolon, Slg. H. 12 (1974) S. 113 ff., 14 (1976) S. 136 ff.; Hahnenfeld, WPflG Einl. Rdnr. 7 ff.; vgl. auch Frauenholz mit den als Beilagen (S. 75 ff.) abgedruckten deutschen Wehrgesetzen des 19. Jahrhunderts.

[3]) Hahnenfeld, Wehrverfassungsrecht S. 60; Witte, Diss. S. 105 ff., 127 ff. In der konstitutionellen Monarchie Preußen-Deutschlands war das Budgetrecht überhaupt die einzige Möglichkeit parlamentarischer Einflußnahme auf die Militärpolitik und ein Quell immer neuer Verfassungskonflikte. Vgl. dazu Savigny, AöR 3 (1888) S. 203 ff.; Huber, Heer und Staat S. 257 ff.

[4]) Vgl. Huber, Verfassungsgeschichte I S. 246 f.; Wahsner S. 20; Ide S. 53; Beseler S. 34.

Deutschland zwischen 54 und 60 %[1]). Die Bundesrepublik setzt diese „höchst unerfreuliche Tradition"[2]) fort: Von dem ersten zum Grundwehrdienst herangezogenen Geburtsjahrgang 1937 mußten zunächst nur 8 % der Verfügbaren einrücken[3]), zwei Jahre später waren es vom Jahrgang 1939 29 % der Tauglichen[4]). Derzeit werden - nach der Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf 15 Monate[5]) - die Jahrgänge erheblich stärker ausgeschöpft[6]), doch verringert sich der Anteil der Dienstleistenden schon wieder und voraussichtlich ab 1978 wird die Zahl der nicht herangezogenen Wehrpflichtigen die der herangezogenen übersteigen[7]).

Das Grundgesetz hat zwar in Art. 12 a (1) für die Wehrpflicht nicht wie für die herkömmlichen zivilen Dienstleistungspflichten des Art. 12 (2) GG ausdrücklich gefordert, sie müsse „allgemein" und „für alle gleich" sein[8]), doch ergibt sich das Verfassungsgebot der „allgemeinen Wehrpflicht"[9]) aus dem Gleichheitssatz des

---

[1]) Binz, NZWehrr. 1960 S. 157; Zahlen für das Jahr 1911 bei Beseler S. 35.

[2]) Binz, Wk. 1958 S. 319; ähnlich Flor, Wk. 1957 S. 703.

[3]) Vgl. BVerwGE 7 S. 325 (328); anders Kreutzer, DÖV 1960 S. 418 (35 % der Verfügbaren).

[4]) Weißbuch 1970 S. 63; Seidler/Reindl S. 220.

[5]) Durch Art. 1 Nr. 3 a ÄndG 1972.

[6]) Zu etwa 60 %, vgl. Weißbuch 1971/72 S. 43 für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947.

[7]) Dazu die Tabellen in Weißbuch 1971/72 S. 45 f.; Wehrstruktur S. 75 f.; Bericht S. 57 ff.; Bihr S. 201.

[8]) Das gilt auch für die frühere Regelung durch Art. 73 Nr. 1 GG in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45); insoweit ungenau Bogs, Staat 1970 S. 55.

[9]) Dieser Terminus findet sich allein in der Überschrift zu § 1 WPflG, seine Reichweite wird in Abs. 1 dieser Bestimmung definiert; ungenau deshalb Zwingenberger, der Begriff werde im WPflG „als bekannt vorausgesetzt" (RiA 1965 S. 227).

Art. 3 GG[1]). Dieser Artikel garantiert die Lastengleichheit[2]): Wo der Staat seinen Bürgern Lasten auferlegt, muß er sie möglichst gleichmäßig auf alle verteilen, die die Last tragen können und tragen sollen[3]). Dementsprechend soll die so durch Art. 12 a (1), 3 GG gewährleistete allgemeine Wehrpflicht die persönlichen Verteidigungslasten gleichmäßig verteilen[4]). Darüber hinaus gewährleistet Art. 3 GG dem Wehrpflichtigen gegebenenfalls Gleichbehandlung im Dienst[5]).

Die enge Verbindung zwischen staatsbürgerlicher Gleichheit und Wehrpflicht im demokratischen Staat wird durch beider geschichtliche Entwicklung unterstrichen: Die Forderung nach Allgemeinheit der Wehrpflicht im Sinne der Abschaffung ständischer Befreiungen war stets eine der egalitären Grundforderungen der Demokraten[6]) und der als Motto vorangestellte Satz findet sich denn

---

[1]) Vgl. BT-Drucks. II/2575 S. 2 f.; Maunz, M/D/H Art. 12 a Rdnr. 36. Die Wehrpflicht ist kein Spezialfall der Dienstpflichten des Art. 12 (2) GG, darum ist dieser Artikel nicht Prüfungsmaßstab; vgl. Bachof, JZ 1966 S. 174.

[2]) BVerfGE 11 S. 105 (119); für das Steuerrecht vgl. BVerfGE 6 S. 55 (70).

[3]) Vgl. Salzwedel S. 348; Dürig, M/D/H Art. 3 Abs. I Rdnr. 56; Ipsen S. 195; vgl. auch Binz, Wk. 1958 S. 318.

[4]) So BMVg. Blank, BT-Prot. II S. 7481 (D); BVerfGE 12 S. 45 (51), 13 S. 167 (171); Klas, BwB 1969 S. 110; Dopjans, Diss. S. 122; Bericht S. 20; Hahnenfeld, WPflG § 1 Rdnr. 2; anders BMVg. Strauß, BT-Prot. II S. 9759 (A).

[5]) So Pernthaler (Rechtsstaat S. 185 f.) und Breitinger (S. 190 f.), die hier von „Außen-" und „Innenverhältnis" sprechen; vgl. auch Scheliha S. 73 ff., 80 ff.; Hamann, RiA 1955 S. 162; Ullmann S. 146.

[6]) Vgl. Roeder S. 68 ff.; Zimmermann, ASMZ 1966 S. 383; Abg. Heuß, PR/HA S. 545; BVerfGE 12 S. 45 (51); Martens S. 126; Weber, Wehrbeitrag II S. 186.

auch im Gleichheitsartikel der Paulskirchen-Verfassung. Man hat die allgemeine Wehrpflicht geradezu einen speziellen Gleichheitssatz genannt[1]) und - freilich vornehmlich im „Kampf um den Wehrbeitrag" vor dem Bundesverfassungsgericht - ihre Zulässigkeit auch ohne ausdrückliche Ermächtigung im Verfassungstext allein aus der demokratischen Struktur des Grundgesetzes zu begründen gesucht[2]).

Wenn auch heute die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr viel von ihrem einstigen demokratischen Glanz hat[3]), so ist es dennoch erstaunlich, wie vereinzelt die Stimmen geblieben sind, die in der geschilderten nur teilweisen Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Dienst einen Verstoß gegen Art. 3 GG sehen[4]). Uberwiegend bleibt es bei resignierenden Wendungen der Art, die allgemeine Wehrpflicht werde „nur für einen Teil" der jungen Männer „wirksam"[5]) oder „als sog. Auswahlwehrpflicht durchgeführt"[6]), ja man kann lesen, das „Gleichheitsprinzip" sei

[1]) So Zimmermann, ASMZ 1966 S. 382 („Egalitéprinzip im Bereiche der Heeresaufbringung und -ergänzung").

[2]) So Mangoldt, Wehrbeitrag I S. 277, II S. 85 f. im Anschluß an Schmitt S. 254; Weber, Wehrbeitrag II S. 187; vgl. auch die Stellungnahme der Bundesregierung, Wehrbeitrag II S. 25; dagegen die Erwiderung der SPD-Bundestagsfraktion, Wehrbeitrag II S. 269 f.

[3]) Immerhin wird in amtlichen Veröffentlichungen die Bildung eines „erheblichen Potentials von demokratischem Bewußtsein und Staatsbewußtsein" durch den Wehrdienst behauptet. So Wehrstruktur S. 155; ähnlich Jahresbericht 1973 (Schultz), BT-Drucks. 7/1765 S. 16; anders jetzt Weißbuch 1975/76 S. 168. Untersuchungen, die diese Behauptungen stützen, gibt es freilich (noch) nicht; dazu Laatz, HbgJb. 17 (1972) S. 294 ff.

[4]) So Binz, Wk. 1963 S. 580; ähnlich Jahresbericht 1961 (Heye), BT-Drucks. IV/371 S. 32; zweifelnd Abg. Erler, BT-Prot. II S. 9751 (D); Lehning, BWV 1971 S. 220; Podlech S. 133 Fn. 55; wohl auch Walz S. 180 Fn. 2; sehr zurückhaltend Hahnenfeld, Wehrverfassungsrecht S. 57; anders Bihr S. 50 ff.

[5]) Klas, BwB 1969 S. 110; ähnlich Fritz-Rudolf Schultz, zit. nach Bericht S. 37, der von einer „ungenügenden Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots" spricht; vgl. auch Seidler/Reindl S. 219; früher schon Beseler S. 33; Fischer S. 98.

[6]) So Zwingenberger, BWV 1966 S. 145 Fn. 5.

„nur in 75 % der Wehrpflichtfälle anwendbar"[1]). Seit Laband[2]) hilft man sich auch mit der Formel, die Wehrpflicht sei ja allgemein und gleich, nur hinsichtlich der Dienstpflicht lägen die Dinge anders[3]).

Diese Erklärungen können angesichts der Tatsache, daß gerade die mögliche Heranziehung zum Dienst der Zweck[4]) der Wehrpflicht und zugleich die entscheidende Belastung durch sie ist, neben der die übrigen Melde- und Vorstellungspflichten ganz in den Hintergrund treten, nicht befriedigen. Das zeigt auch die jahrelange Debatte um die Frage der „Wehrgerechtigkeit"[5]) in der Bundesrepublik, die im Jahr 1968 ihren Höhepunkt erreichte[6]) und in den nächsten Jahren neue Aktualität gewinnen wird[7]).

„Wehrgerechtigkeit"[8]) bzw. die festgestellte

---

[1]) Feser/Fiebig/Puzicha, Wk. 1973 S. 77.

[2]) Staatsrecht IV S. 149; dagegen Binz, NZWehrr. 1960 S. 157 ff.; Löwenstern, Wk. 1969 S. 440.

[3]) So für das Geistlichenprivileg des § 14 WG in rechtfertigender Tendenz und trotz Ablehnung von Labands sonstigen Thesen die damalige Literatur. Vgl. Dietz, WG § 1 Anm. II 2 c; München S. 62 f. mit weiteren Nachweisen; Bähr S. 54; Schmitz S. 63 f.; Frey S. 134; Anklänge jetzt auch bei Dopjans, Diss. S. 122.

[4]) Vgl. BVerwG, DVBl. 1964 S. 75 (77).

[5]) Definiert als „Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen nach den Grundsätzen der Verfassung (Gleichheit, Angemessenheit und Sozialgerechtigkeit)". So Bericht S. 93; Wehrstruktur S. 374; Weißbuch 1973/74 S. 246.

[6]) Vgl. Seidler/Reindl S. 220; zur derzeitigen Bedeutung dieses Themas jetzt aber Weißbuch 1975/76 S. 164.

[7]) BMVg. Leber, BT-Prot. VII S. 3979 (C); Bihr S. 15 ff.

[8]) Auch „Dienstpflichtgerechtigkeit" (Binz, NZWehrr. 1960 S. 154), „Wehrpflichtgerechtigkeit" (Binz, Wk. 1963 S. 581), „Wehrdienstgerechtigkeit" (Neubauer, Wk. 1973 S. 462), „Wehr- und Ersatzdienstgerechtigkeit" (Abg. Frau Tübler, BT-Prot. VII S. 841), „gewisse soziale Ungerechtigkeit" (Hundius, BWV 1963 S. 161); von gewerkschaftlicher Seite wurde die Bezeichnung „Sozialgerechtigkeit" vorgeschlagen, vgl. Bericht S. 207, 209.

„Wehrungerechtigkeit"[1]) waren Themen von Debatten des Bundestages[2]), zwei Kommissionen legten Vorschläge zur Lösung der Problematik vor[3]) und bei kaum einer Änderung im Bereich des Wehrrechtes fehlt mehr der Hinweis, sie sei aus Gründen der Wehrgerechtigkeit geboten[4]). Dennoch blieben hier die Überlegungen im Bereich der Rechts= politik; es sollte „mehr", „bessere" oder „größere" Wehr= gerechtigkeit[5]) geschaffen werden; die Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung und Übung blieb - auch von Seiten der Gerichte[6]) - unbezweifelt.

---

[1]) So Bericht S. 33; Weißbuch 1970 S. 68; BMVg. Schröder, BT-Prot. V S. 7260 (B); Börgartz, BWV 1972 S. 35; Walz, Diss. S. 180 Fn. 2; Hardewig, Wk. 1974 S. 10; ähnlich Jahresbericht 1968 (Hoogen), BT-Drucks. V/3912 S. 13; LG Lüneburg, Wk. 1969 S. 513 (514); Hahnenfeld, NJW 1973 S. 607; Bihr S. 1, 3.

[2]) Vgl. Abg. Süsterhenn, BT-Prot. IV S. 1556 (B); beson= ders in der Debatte vom 12. Mai 1973 (BT-Prot. VI) die Abg. Adorno S. 7049 (C), Buchstaller S. 7052 f., Klepsch S. 7092, Pawelczyk S. 7116 (D), Krall S. 7117 f.; vgl. auch die Nachweise im Bericht (S. 34 ff.) sowie schon den Beschluß des Bundestages vom 27. Juni 1962 betr. Ausschöpfung des Wehrpflich= tigen-Potentials (BT-Drucks. IV/489) und die Kleine Anfrage der FDP betr. Wehrgerechtigkeit (BT-Drucks. V/2281) mit den Antworten der Bundesregierung (BT-Drucks. IV/649, V/2405).

[3]) Die „Adorno-Kommission" Ende 1968 (vgl. Adorno-Studie, FAZ Nr. 16 vom 20. Januar 1970 S. 9 f.) und die „Wehrstruktur-Kommission der Bundesregierung" Anfang 1971 (vgl. Bericht S. 23 ff.).

[4]) Vgl. BT-Drucks. IV/2106 S. 14, VI/3011 S. 8 u. 10, 7/129 S. 6; Weißbuch 1970 S. 67 f., 1971/72 S. 42; Greve, BWV 1973 S. 1 f.; Hahnenfeld, WPflG Einl. Rdnr. 16 (S. 11), § 1 Rdnr. 51 c, § 5 Rdnr. 15 u. 22, § 8 a Rdnr. 2, § 42 a Rdnr. 3; Brunn, NJW 1972 S. 615; Hubatschek, Wk. 1972 S. 352; Fingerhut, BWV 1973 S. 241.

[5]) Weißbuch 1970 S. 63 u. 68, 1971/72 S. 39 u. 42; BMVg. Schmidt, BT-Prot. VI S. 7102; Abg. Buchstaller, BT-Prot. VI S. 7052 (B); Abg. Jung, BT-Prot. VI S. 7056 (B); Lentz, RuG 1973 S. 49 f.; anders nur Kögel (S. 45 ff.) offenbar aber in Verkennung des bis= herigen Gebrauchs des Begriffs; anders jetzt auch BVerfGE 38 S. 154 (167).

[6]) Vgl. BVerwGE 7 S. 325 (327); zu Ausnahmen im Bereich der administrativen Wehrdienstausnahmen vgl. unten Teil 3.1.

Es kann nur vermutet werden, warum bisher Unter=suchungen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Heran=ziehung nur eines Teils der Wehrpflichtigen und beson=ders der Art ihrer Auswahl fehlen. Obwohl inzwischen mehr als 2 1/2 Millionen Männer Soldaten der Bundes=wehr waren oder noch sind[1]) und so direkt vom Wehrrecht betroffen wurden, ist diese Disziplin ein Stiefkind der Rechtswissenschaft geblieben[2]). Die Literatur zum gel=tenden Wehrpflichtrecht stammt ganz überwiegend von Beamten der Bundeswehrverwaltung[3]), die eher erläutern als kritisieren. Bei der Rechtfertigung einzelner Rege=lungen, etwa beim Geistlichenprivileg[4]) oder dem in=zwischen wieder abgeschafften Losverfahren[5]), wird schon im Gesetzgebungsverfahren auf geschichtliche Vor=bilder verwiesen und es ist vielleicht kein Zufall, daß das Wehrrecht in der Nachbarschaft der zivilen Dienst=leistungspflichten des Art. 12 (2) GG, was das „Außen=verhältnis", nämlich die Heranziehung, anlangt, und des Beamtenrechts, was das „Innenverhältnis" - das Status=recht betrifft, angesiedelt ist - beides Bereiche, für

---

[1]) Zu den über 2 Millionen Reservisten kommen die fast 500.000 Soldaten (Zahlen im Weißbuch 1973/74 S. 68 ff., 112). Obwohl der Anteil der Wehrpflichtigen etwa die Hälfte der Ist-Stärke der Bundeswehr beträgt (vgl. Wehrstruktur S. 64), ist doch wegen deren kürzerer Verweildauer der größere Teil der Reservisten auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht Soldat geworden.

[2]) Wie hier Busch, NZWehrr. 1974 S. 36 f.; ähnlich Hartmann (BWV 1972 S. 217), der zudem das Fehlen einer „Lehre über das Dienstpflichtrecht, speziell über das Wehrpflichtrecht" bemängelt (a.a.O. S. 220 f.); vgl. auch Pernthaler, der - für die militärische Vollziehung - von einem Bereich „mit traditionell verdünnter Legalität" im Sinne mangelnder gesetzli=cher Durchformung spricht (Landesverteidigung S. 82).

[3]) Das gilt nicht nur für die drei Kommentare zum WPflG, sondern auch für den größten Teil der hier verwandten zeitgenössischen Literatur, auch wohl für einige jün=gere Dissertationen. Ähnliches hat schon Wahsner (S. 147 Fn. 13) für die Literatur zum Thema „Befehl und Gehorsam" festgestellt.

[4]) Vgl. BT-Drucks. II/2303 S. 19 f.; dagegen schon Abg. Merten, BT-Prot. II S. 8602 (B); Schickedanz, NJW 1970 S. 1872.

[5]) BT-Drucks. III/1423 S. 15.

die das „Herkömmliche" bzw. „Hergebrachte" Verfassungs=rang erhalten hat.

1.2. Eingrenzung des Themas

In der vorliegenden Arbeit soll der Frage nachge=gangen werden, ob die „Auswahlwehrpflicht"[1]), so wie sie derzeit in der Bundesrepublik praktiziert wird, verfassungsmäßig ist. Unter „Auswahlwehrpflicht" wird hier die Gesamtheit der gesetzlichen und administrativen Regelungen verstanden, die zur Heranziehung nur eines Teils der Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst[2]) führen[3]).

Bei den Überlegungen ist davon auszugehen, daß die Beschränkung der Dienstplätze durch den Haushaltsplan gemäß Art. 87 a (1) 2 GG sowie die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr, die ebenfalls verfassungsmäßigen Rang hat[4]), eine Auswahl unter den Wehrpflichtigen erforder=lich machen; die Auswahlwehrpflicht als solche wird deshalb nicht in Frage gestellt.

Nicht behandelt werden soll weiterhin die Frage, ob das Grundgesetz die sog. Ausgleichswehrpflicht[5])

---

1) So schon BMVg. Strauß, BT-Prot. II S. 9758 f.; vgl. auch Adorno-Studie, FAZ Nr. 16 vom 20. Januar 1970 S. 9; Weißbuch 1969 S. 51; Henze S. 30; Zwingenberger, BWV 1966 S. 145 Fn. 5. In den USA wird die Wehr=pflicht schon seit 1940 offiziell „selective service" genannt; vgl. die Nachweise bei Knuth, NZWehrr. 1968. S. 55 f.

2) Richtiger müßte es deshalb „Auswahldienstpflicht" (so Binz, Wk. 1958 S. 320, NZWehrr. 1960 S. 161; Bihr S. 4 mit Fn. 2) heißen, doch hat sich der andere Ausdruck so eingebürgert, daß er auch hier verwandt werden soll.

3) Vgl. dazu Bericht S. 42: „Die Heranziehung der Wehr=pflichtigen wird von drei Faktoren bestimmt: der Rechtslage, der Verwaltungspraxis und dem Bedarf der Streitkräfte."

4) BVerfGE 28 S. 243 (261), 32 S. 40 (46), 38 S. 154 (167 f.).

5) Definiert als „Wehrpflichtsystem mit begrenzter Heranziehung von Wehrpflichtigen (Auswahl), bei dem Wehrgerechtigkeit durch Begünstigung der dienst=leistenden Wehrpflichtigen und durch Belastung der

fordert, ob die Auswahlwehrpflicht also zu Entschädigungsansprüchen der von ihr Betroffenen führt[1]) oder die Auferlegung eines Belastungsausgleichs für die rechtlich oder faktisch Befreiten[2]) von Verfassungs wegen geboten ist.

Schließlich soll die Untersuchung auf die Heranziehung zum friedensmäßigen Grundwehrdienst[3]) beschränkt werden; Wehrübungen[4]) einschließlich der als Bereitschaftsdienst angeordneten[5]), die Verfügungsbereitschaft[6]), „dienstliche Veranstaltungen"[7]) sowie der unbefristete Wehrdienst im Verteidigungsfall[8]) bleiben außer Betracht, denn aus ihnen ergeben sich

---

nicht dienenden Wehrpflichtigen erreicht wird"; so Wehrstruktur S. 362; Weißbuch 1973/74 S. 235; vgl. dazu Wehrstruktur S. 33.

1) Dazu jetzt auch Weißbuch 1975/76 S. 170: „Grundwehrdienst ist kein Job, der in Mark und Pfennig entgolten wird. Kein Staat zahlt seinen Wehrpflichtigen einen vollwertigen Lohn." Ähnlich Gleumes, BWV 1974 S. 49; Zahlen bei Bihr S. 24 ff. Zur Frage einer Entschädigung aus Aufopferung bei Heranziehung Nicht-Wehrdienstfähiger vgl. Lehning, BWV 1971 S. 217 ff.; LG Düsseldorf, MDR 1970 S. 590 f.; OLG Celle, NJW 1971 S. 103 f.; Reich, NZWehrr. 1971 S. 235 f.; Kreutzer, NJW 1971 S. 103; BGH, NJW 1976 S. 186 (188 f.). Zur Problematik der Sonderregelung für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere durch § 12 a USG vgl. BT-Drucks. 7/364 S. 2. Vgl. auch Jahresbericht 1972 (Schultz), BT-Drucks. 7/334 S. 22 f.

2) Nämlich eine „Wehrsteuer"; vgl. dazu jetzt Bihr S. 46 ff.; ferner Becker, Kurt: Dienende und Verdienende - Umstrittene Wehrsteuer, Die Zeit Nr. 28 vom 12. Juli 1968 S. 6.

3) § 5 WPflG.

4) § 6 WPflG.

5) § 6 (6) WPflG. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung nach dem Bau der Mauer (1961) Gebrauch gemacht, wohl nicht ohne den Übergang vom 12- zum 18-monatigen Grundwehrdienst schaffen zu wollen; vgl. dazu BVerwGE 15 S. 63 ff.; VG Koblenz, BWV 1962 S. 89 f.

6) § 5 a WPflG.

7) § 4 (4) WPflG. Sie sind ohnehin freiwillig; vgl. die Hinweise des BMVg. „Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Wehrpflicht", VMBl. 1961 S. 107 Ziff. 3, 1968 S. 21 Ziff. 6, 1975 S. 414 Ziff. 7.

8) § 4 (1) Nr. 4 WPflG.

keine wesentlich neuen Aspekte. Auch soll nicht danach gefragt werden, ob die Grenzen des wehrpflichtigen Personenkreises in §§ 1 f. WPflG rechtlich einwandfrei gezogen sind[1]). Solange nämlich die Rechtsverordnungen zu § 2 WPflG fehlen, ergeben sich gegen die „Wehrpflichtvoraussetzungen"[2]) der Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit[3]) - eingeschränkt durch das Territorialitätsprinzip[4]) des § 1 (2) WPflG - keine Bedenken[5]).

---

[1]) Das GG hätte eine weitergehende Erstreckung der Wehrpflicht zugelassen; so Mangoldt/Klein, Art. 73 Anm. IV 3 b; a.A. Walz S. 231.

[2]) Hahnenfeld, WPflG § 1 Rdnr. 10.

[3]) Das WPflG stellt nicht nur auf die Volkszugehörigkeit ab (ungenau deshalb VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 Leitsatz a), denn Deutscher im Sinne von Art. 116 (1) GG ist auch der deutsche Staatsangehörige, der als Angehöriger einer nationalen Minderheit (z.B. Däne, Sorbe, Kaschube) nicht deutscher Volkszugehöriger ist.

[4]) Dazu Johlen S. 1 ff. Es berücksichtigt die Bindung an eine „Wahlheimat" (Hahnenfeld, WPflG § 1 Rdnr. 46; ähnlich BT-Drucks. II/2303 S. 15). Das Ruhen steht rechtlich dem Fehlen der Wehrpflicht gleich; so BayObLG, NJW 1968 S. 513 (515). Bei Zuzug aus Vertreibungsgebieten sowie aus Mitteldeutschland gilt zusätzlich die „Schonfrist" des § 41 (1) WPflG, die eine vorübergehende Wehrpflichtausnahme darstellt; vgl. Hahnenfeld, WPflG § 41 Rdnr. 3; Johlen S. 3. Zum Wehrdienst der Auslandsreichsdeutschen gemäß § 17 WG vgl. Absolon, Slg. H. 12 (1974) S. 125 f.

[5]) Für ehemalige Bewohner Mitteldeutschlands werden - abgesehen von der „Schonfrist" des § 41 (1) WPflG - keine Ausnahmen gemacht, weil eine gesonderte „Staatsbürgerschaft der DDR" nicht anerkannt wird; vgl. BVerwG, RdJB 1972 S. 186 mit Anmerkung von Zieger, ROW 1973 S. 125 ff.; gegen diese Praxis Walz S. 232 ff.; Wahsner S. 164 Fn. 85 (Wehrpflicht beginnt erst, wenn „die bundesrepublikanische Staatsbürgerschaft erworben" wurde). Die allermeisten Kollisionsfälle sind durch das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16. Oktober 1972 (GBl. DDR I S. 265) ausgeräumt, denn es ist wenig wahrscheinlich, daß eine größere Zahl von Personen im wehrpflichtigen Alter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. vor diesem Zeitpunkt „legal" im Sinne der Vorschriften der DDR in die Bundesrepublik gekommen sind; so auch Zieger, a.a.O. S. 127.

1.3. Das Verfahren der Heranziehung

Bevor wir uns den Einzelheiten der Rekrutierung durch die Bundeswehrverwaltung zuwenden, soll zunächst das Verfahren der Heranziehung Ungedienter zum Grundwehrdienst geschildert werden[1]). Es handelt sich hierbei um ein „stufenförmiges"[2]) Verfahren, das sich aus der Erfassung sowie Musterung und Einziehung zusammensetzt.

Bei der Erfassung handelt es sich um ein durch § 15 WPflG und die Erfassungsvorschriften aus Zweckmäßigkeitsgründen[3]) bundeseinheitlich geregeltes Verfahren der Amtshilfe: Durch die Meldebehörden wird hier karteimäßig in „Personennachweisen"[4]) festgehalten, wer überhaupt als Wehrpflichtiger in Frage kommt[5]), dazu werden vom Erfaßten einige erste Informationen sowie sein Strafregisterauszug eingeholt. Die Erfassung zeitigt keine Außenwirkungen[6]), sie endet nicht mit einem Verwaltungsakt[7]) und ist keine zwingende Voraussetzung für das folgende Musterungs- und Einberufungs-

---

[1]) Vgl. dazu die Darstellung von Hartmann, BWV 1972 S. 217.

[2]) Reinhart, NJW 1966 S. 1440.

[3]) Vgl. BT-Drucks. II/2303 S. 25.

[4]) Ziff. 3 ErfVorschr; früher unterteilt in „Wehrstammblätter" und „-rollen", vgl. die Erfassungsvorschriften vom 6. August 1956 (GMBl. S. 365).

[5]) Scherer/Krekeler, WPflG § 15 Anm. I.

[6]) Vgl. Zwingenberger, WPflG § 15 Anm. 1. Nach Bericht (S. 51 f.) können nur 98 % „der männlichen Bürger eines Geburtsjahrganges" erfaßt werden - offenbar aus tatsächlichem Unvermögen, der restlichen 2 % habhaft zu werden, wenn hier nicht eigentlich „Bewohner" (des Bundesgebietes) gemeint sein sollten. Nach der gleichen Quelle werden nur 95 % gemustert, der Rest sei „von der Musterung befreit"; richtig muß es heißen, die weiteren 3 % sind nach § 3 (1) MustVO „von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen" befreit, gemustert werden sie nach Aktenlage.

[7]) So aber wohl Hartmann, der von einem Verwaltungsakt „registrierender Art" spricht (BWV 1972 S. 217).

verfahren durch die Wehrverwaltung[1]); sofern diese auf andere Weise von einem Wehrpflichtigen erfährt, hat sie bei ihm auch ohne Erfassung das Musterungsverfahren einzuleiten, denn vor dessen Beginn besteht keine Möglichkeit der Auswahl.

Im Musterungsverfahren wird über die „Verfügbarkeit"[2]) des Wehrpflichtigen entschieden, d.h. es wird festgestellt, ob bei ihm die gesetzlichen Voraussetzungen der Dienstpflicht vorliegen[3]). Die Musterung besteht gemäß § 17 WPflG aus ärztlicher Untersuchung und persönlicher Vorstellung vor dem nach § 19 (2) 2 WPflG von Einzelweisungen unabhängigen Musterungsausschuß und wird gemäß § 19 (7) WPflG durch den Musterungsbescheid, einen feststellenden Verwaltungsakt[4]), abgeschlossen.

Parallel zur Musterung wird in der Truppe der Bedarf an Wehrpflichtigen für die einzelnen Truppengattungen und Verwendungen ermittelt, im Bundesverteidigungsministerium diese „Personalanforderungen" zusammengefaßt und von der Wehrverwaltung ein „Bedarfsdeckungsplan" erstellt, nach dem sich schließlich bestimmt, wieviele Wehrpflichtige von den einzelnen Kreiswehrersatzämtern heranzuziehen sind[5]).

Die letzte Auswahl unter den verfügbaren Wehrpflichtigen erfolgt in dem vom Musterungsverfahren streng gesonderten[6]) Einberufungsverfahren. Neben den bis dahin gesammelten Unterlagen dient der Auswahl die

---

1) VG Münster, NZWehrr. 1962 S. 187 (189), 1963 S. 184; Zwingenberger, WPflG § 15 Anm. 1.

2) Vgl. § 16 (2) WPflG.

3) Dazu BT-Drucks. II/2303 S. 29; Wilhelms, BWV 1961 S. 107; Eichel, BWV 1961 S. 170.

4) Hartmann, BWV 1972 S. 217.

5) Dazu Hahnenfeld, WPflG § 21 Rdnr. 2 ff.

6) Während für die Musterung der Musterungsausschuß zuständig ist, entscheidet über die Einberufung das Einzelweisungen unterliegende Kreiswehrersatzamt; vgl. BVerwGE 16 S. 224 (226 f.); vgl. auch Korbmacher, DVBl. 1969 S. 387.

Eignungsprüfung des § 20 a WPflG[1]). Der abschließende Einberufungsbescheid stellt einen zugleich das Soldatenverhältnis begründenden[2]) und daher rechtsgestaltenden[3]) wie auch befehlenden[4]), weil den Gestellungsbefehl enthaltenden, Verwaltungsakt dar.

---

[1]) Eingefügt durch das 3. ÄndG mit der nicht ganz zutreffenden amtlichen Begründung, das „Musterungsverfahren" solle „auf eine stärkere Persönlichkeitsprüfung" erstreckt werden (BT-Drucks. IV/2346 S. 12). Der sog. Eignungs- und Verwendungstest findet jedoch gemäß § 20 a (1) 1 WPflG erst im Einberufungsverfahren statt; vgl. Hahnenfeld, WPflG § 20 a Rdnr. 3; Scherer/Krekeler, WPflG § 20 a Anm. I 2.

[2]) „Statusändernder" Verwaltungsakt; so Zwingenberger, RiA 1965 S. 3, BWV 1966 S. 148; vgl. auch Hartmann, BWV 1967 S. 66, 1972 S. 218.

[3]) BVerwG, NJW 1969 S. 1822; Hahnenfeld, WPflG § 21 Rdnr. 8.

[4]) BVerwG, NJW 1969 S. 1822 (1823); Hahnenfeld, a.a.O.

2. Die gesetzlichen Wehrdienstausnahmen

Unter der Überschrift „Wehrdienstausnahmen" faßt das Wehrpflichtgesetz in §§ 9 ff. solche Regelungen zusammen, die eine Heranziehung zu allen Arten des Wehrdienstes im Sinne von § 4 (1) WPflG - sei es auch nur vorübergehend[1]) - ausschließen; eine weitere (vorübergehende) Wehrdienstausnahme findet sich in § 42 WPflG für die Angehörigen des Vollzugsdienstes der Polizei. Entsprechend unserer Themenstellung, die sich auf den Grundwehrdienst beschränkt, muß der Begriff der Wehrdienstausnahme hier erweitert werden um die Anrechnungsmöglichkeiten der §§ 7, 8 (2) und 42 (1) WPflG, die die Verpflichtung, Grundwehrdienst zu leisten, erlöschen lassen.

Keine Wehrdienstausnahme ist § 42 a WPflG, denn die Grenzschutzdienstpflicht ist eine alternativ[2]) neben der Wehrpflicht bestehende Dienstpflicht, während der die Wehrpflicht ruht[3]), und die Anrechnung nach § 42 a Satz 2 WPflG kommt erst in Betracht, wenn die Grenzschutzdienstpflicht durch Bescheid nach § 50 (3) Nr. 2 BGSG erlischt und der Dienstpflichtige aus Grenzschutz bzw. Grenzschutzreserve ausscheidet.

Hinsichtlich des „Zivildienstes"[4]) der Verweigerer

---

[1]) Nach Hahnenfeld kann unterschieden werden zwischen dauernden und vorübergehenden, zwingenden und nicht zwingenden, verzichtbaren und unverzichtbaren sowie auf Antrag und von Amts wegen zu gewährenden Wehrdienstausnahmen (WPflG vor § 9 Rdnr. 4 ff., BWV 1961 S. 84).

[2]) Wobei allerdings nicht der Pflichtige entscheiden kann, ob er Wehr- oder Grenzschutzdienst leisten will; vgl. Hahnenfeld, WPflG § 42 a Rdn. 7; Kreutzer, DVBl. 1970 S. 446.

[3]) So Hahnenfeld, a.a.O.; a.A. offenbar Kreutzer, DVBl. 1970 S. 445 Fn. 11. Gesetzliche Grundlage der Grenzschutzdienstpflicht war zunächst § 42 a WPflG in der Fassung des 6. ÄndG, jetzt sind es die §§ 49 ff. BGSG.

[4]) Früher „ziviler Ersatzdienst" (§ 1 ErsDG), geändert

ist fraglich, ob es sich bei ihm um einen neben dem Wehrdienst stehenden alternativen Dienst[1]), also eigentlich um eine Wehrpflichtausnahme, oder nur um eine Erfüllung der Wehrpflicht in anderer Form[2]) handelt; für die zweite Auffassung spricht nicht nur die Bezeichnung „Ersatzdienst" im Grundgesetz[3]), sondern auch der Wortlaut der §§ 3 (1) 1, 25 Satz 1 WPflG[4]). Die Frage soll hier indes nicht vertieft werden, denn da diese Ausnahme vom Wehrdienst im engeren Sinne[5]) dem Gebot der Art. 4 (3), 12 a (2) 3 GG entspricht und die gesetzliche Regelung der Auswahl unter den Dienstpflichtigen in §§ 7 ff. ZDG den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes folgt, ergeben sich insofern für den ersatzweisen Zivildienst keine verfassungsrechtlichen Sonderprobleme.

2.1. Die mangelnde Eignung zum Dienst

Wehrdienstunfähigkeit und Wehrunwürdigkeit können als Untauglichkeit im weiteren Sinne bezeichnet werden und erscheinen zunächst unproblematisch: Die fehlende Eignung, einen bestimmten Dienst zu leisten, stellt

---

durch Art. 1 Nr. 2 a ÄndG-ErsDG, um der „Eigenständigkeit" dieses Dienstes gerecht zu werden; so BT-Drucks. VI/1840 S. 8 f.; Abg. Hölscher, BT-Prot. VII S. 844 (B); Söhnchen, BWV 1974 S. 102; früher schon Abg. Arndt, BT-Prot. II S. 8595, 8827 (C); Kögel S. 58; kritisch hierzu Kreutzer, NJW 1973 S. 1922; vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 27 Rdnr. 5.

[1]) So Abg. Arndt, BT-Prot. II S. 8827; Wahsner S. 235; wohl auch Barth, NZWehrr. 1968 S. 179.

[2]) BVerwGE 7 S. 242 (244), 18 S. 302, NZWehrr. 1972 S. 197 (198); Dopjans, Diss. S. 49; Kreutzer, DÖV 1960 S. 417; Scheuner, Bericht S. 115; Scherer/Krekeler, WPflG § 25 Anm. VI 3; Filla, DÖV 1961 S. 214; Hahnenfeld, WPflG § 3 Rdnr. 3; BT-Drucks. II/2575 S. 1.

[3]) Das GG konnte durch Art. 5 ÄndG-ErsDG nicht „bereinigt" werden; der Hinweis in der Gesetzessammlung Sartorius I (Fn. 3 zu Art. 12 a GG - Lieferung Januar 1974) war deshalb irreführend und ist inzwischen (mit Lieferung Januar 1976) wieder entfallen. Gegen eine Abweichung von der Terminologie des GG Abg. Haasler, BT-Prot. II S. 8827 (D).

[4]) So Martens S. 129 (mit Fn. 32); kritisch zu § 25 S. 1 WPflG Abg. Arndt, BT-Prot. II S. 8594 (D).

[5]) So ist wohl BT-Drucks. II/2303 S. 18 zu verstehen.

zweifellos ein rechtfertigendes Differenzierungskriterium für die Nichtheranziehung dar[1]).

2.1.1. Die Wehrdienstunfähigkeit

Die derzeit häufigsten Wehrdienstausnahmen[2]) bilden die Fälle der „Wehrdienstunfähigkeit"[3]) einschließlich der vorübergehenden und der Wehrdienstfähigkeit „mit Einschränkungen", soweit letztere zur tatsächlichen Befreiung vom Grundwehrdienst führen[4]).

Fraglich erscheint indes, ob die Konkretisierung des Inhalts dieser Begriffe, soweit sie durch die „Tauglichkeitsgrade" des § 8 a WPflG geschieht, in verfassungsrechtlich bedenkenfreier Weise erfolgt:

2.1.1.1. Die Bestimmung der Tauglichkeitsgrade nach der Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei den Tauglichkeitsgraden des § 8 a WPflG um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Inhalt unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist[5]), die der Bundeswehrverwaltung keinen Beurteilungsspielraum ein-

---

[1]) Nach Hamann ist es überhaupt das einzig statthafte (RiA 1955 S. 162); vgl. auch Roeder S. 68.

[2]) Nicht und vorübergehend nicht wehrdienstfähig werden jetzt knapp 20 % der Wehrpflichtigen gemustert; vgl. Weißbuch 1973/74 S. 107.

[3]) §§ 9, 8 a, 12 (1) Nr. 1 u. 3 WPflG; früher „Dienstuntauglichkeit" (geändert durch Art. 1 Nr. 6 f. ÄndG 1972).

[4]) Bis Ende 1972 wurden die „beschränkt" bzw. nach der Änderung durch Art. 1 Nr. 3 des 7. ÄndG „eingeschränkt Tauglichen" gemäß § 8 a (2) WPflG a.F. zum Grundwehrdienst nicht, seither wird dieser Personenkreis als „wehrdienstfähig mit Einschränkungen..." etwa zur Hälfte eingezogen; vgl. Weißbuch 1973/74 S. 107; Hahnenfeld, WPflG Einl. Rdnr. 16.

[5]) So BVerwGE 31 S. 149 (153) „klarstellend" gegenüber BVerwGE 18 S. 298 (299); vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 4.

räumen[1]) und die daher im einzelnen Fall gerichtlich voll nachprüfbar sind; auch die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung - gemäß § 17 (5) WPflG Grundlage der Entscheidung des Musterungsausschusses - können dabei vom Gericht überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden[2]).

Den Inhalt der Tauglichkeitsgrade gewinnt das Bundesverwaltungsgericht „mittelbar" aus § 8 a (2) WPflG[3]): Aus den dort genannten Rechtsfolgen - Freistellung des Wehrpflichtigen oder Ausschluß seiner Verwendung bei „bestimmten Tätigkeiten" sowie zusätzlich „in der Grundausbildung" - ergibt sich nach dieser Rechtsprechung, daß - auch vorübergehend - wehrdienstunfähig ist, wessen militärischer Einsatz ausgeschlossen ist[4]); ferner darf die Dienstleistung auch nicht zu „unzumutbaren Belastungen" für den Wehrpflichtigen führen[5]). Es ist also nicht nur das Interesse des Staates an einem einsatzfähigen Soldaten, sondern auch das des Wehrpflichtigen[6]), ja selbst das fiskalische Interesse, Versorgungsansprüche aus Wehrdienstbeschädigungen zu vermeiden[7]), bei der Konkretisierung der Begriffe zu berücksichtigen.

Obwohl nach § 8 a (1) 2 WPflG der Bundesminister der Verteidigung „die Richtlinien für die Festsetzung[8]) der einzelnen Tauglichkeitsgrade" erlassen soll, handelt

---

[1]) So schon BVerwGE 18 S. 298 (299); ebenso BVerwG 31 S. 149 (152 f.); anders Reinhart, WehrmedMSchr. 9 (1965) S. 24.

[2]) Vgl. BVerwG, NJW 1970 S. 1249 Nr. 23.

[3]) Vgl. BVerwGE 31 S. 149 (154).

[4]) BVerwGE 38 S. 310 (316); vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 8.

[5]) So für den Begriff „tauglich" des § 8 a WPflG a.F. BVerwG, BWV 1974 S. 69; dazu Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 6 (mit weiteren Nachweisen).

[6]) Vgl. Weißbuch 1970 S. 67, 1971/72 S. 44; Hahnenfeld, § 8 a Rdnr. 16.

[7]) Hahnenfeld, WPflG § 9 Rdnr. 1.

[8]) Hervorhebung vom Verfasser. Zu § 8 a WPflG vgl. Ossenbühl (S. 351 Fn. 304 Ziff. 2), der die Richt-

es sich bei diesen Richtlinien nach der Rechtsprechung doch nur um innerbehördliche Verwaltungsvorschriften[1]). Es wird ihnen also nur die Bedeutung „norminterpretierender Verwaltungsvorschriften"[2]) zugemessen, denen keine Außenwirkung, insbesondere keine Verbindlichkeit für die Gerichte[3]), zukommt. Der Sinn des § 8 a (1) 2 WPflG wird allein darin gesehen, das Bundesverteidigungsministerium zur Sicherstellung einen bundeseinheitlichen Musterungspraxis anzuhalten[4]); eine Verordnungsermächtigung sei in der Bestimmung nicht zu erblicken[5]).

2.1.1.2. Die Richtlinien des § 8 a (1) 2 WPflG in der Praxis

Die Richtlinien zu den Tauglichkeitsgraden sind vom Bundesminister der Verteidigung in einer „Zentralen Dienstvorschrift"[6]) zusammengefaßt und weder verkündet[7]) noch sonst veröffentlicht[8]) worden, vielmehr „VS-NfD" klassifiziert[9]), dem einzelnen Wehrpflichtigen also nicht zugänglich[10]). Sie bestehen aus einer „Fehlertabelle", von der ausgehend der Musterungsarzt den

---

linien zu den „gesetzeskonkretisierenden, gesetzesausfüllenden oder gesetzesergänzenden Verwaltungsvorschriften" zählt (S. 349).

1) So BVerwGE 31 S. 149 (153); früher hatte es noch von einer „allgemeinen, verbindlichen und objektiven Grundlage für die einzelne Entscheidung über die Tauglichkeit" gesprochen; vgl. BVerwGE 18 S. 298 (299).

2) Dazu Ossenbühl S. 283 ff.

3) BVerwGE 31 S. 149 (154); vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 3 f.

4) BVerwG a.a.O.; Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 3.

5) So ausdrücklich BVerwG a.a.O.; Dopjans, Diss. S. 121.

6) ZDv 46/1; vgl. dazu und zum folgenden Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 3 ff.; Johlen S. 14 ff.

7) Vgl. BVerwGE 31 S. 149 (153).

8) Johlen S. 15.

9) Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 3. Die Klassifikation bedeutet „Verschlußsache - Nur für den Dienstgebrauch"; vgl. dazu Truppendienstgericht F, NZWehrr. 1969 S. 34.

10) Auch nicht dem Privatarzt, den er etwa um eine Uberprüfung bittet; vgl. Reinhart, WehrmedMSchr. 9 (1965)

„Fehlergrad" und die „Truppen-" und „Verwendungsausschlüsse"[1]) des einzelnen Wehrpflichtigen festlegt.

Angesichts dieser Regelung drängt sich die Frage auf, ob die Richtlinien in der Praxis wirklich nur „norminterpretierende"[2]) oder nicht doch „normausfüllende" Bedeutung[3]) haben in dem Sinne, daß der Inhalt der Tauglichkeitsgrade nicht dem § 8 a WPflG, sondern allein den Richtlinien der ZDv 46/1 entnommen wird.

Eine Antwort hierauf läßt sich der Geschichte des Tauglichkeits- bzw. Wehrdienstfähigkeitsbegriffes entnehmen: Während ursprünglich das Wehrpflichtgesetz gar keine Tauglichkeitsgrade enthielt[4]), diese vielmehr nur in der Musterungsverordnung geregelt waren[5]), in einer „Verfahrensvorschrift"[6]) also, kamen dem Gesetzgeber doch Bedenken[7]) und § 8 a WPflG wurde eingefügt[8]). Erst bei dieser Gelegenheit wurden die Erläuterung zu den Tauglichkeitsgraden des § 8 a (2) WPflG sowie die Richtlinien-Bestimmung des § 8 a (1) 2 WPflG geschaffen; beides war in der Musterungsverordnung noch nicht enthalten. Die Aufteilung der tauglich gemusterten Wehr-

---

S. 23 zu § 17 (4) 3 WPflG. Vgl. jetzt aber den Hinweis „Tauglichkeitsbestimmungen des BMVg. keine Verschlußsache mehr" (AnwBl. 1976 S. 36), wonach die ZDv 46/1 bei Bedarf an Rechtsanwälte „leihweise" überlassen wird.

[1]) Vgl. Wirmer, BWV 1963 S. 359; Brunn, DVBl. 1965 S. 678; Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 6; auch BVerwGE 31 S. 149 (155).

[2]) So Johlen S. 15; Korbmacher, DVBl. 1969 S. 389.

[3]) Dazu Ossenbühl S. 283 ff., 351 ff.

[4]) Nur § 9 Nr. 1 WPflG sprach davon, daß nicht herangezogen wird, „wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist"; der Fall beschränkter Tauglichkeit war nicht erwähnt.

[5]) §§ 7, 13 (6) Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 (BGBl. I S. 830).

[6]) So die Überschrift zu § 22 WPflG, der Ermächtigungsnorm für die Musterungsverordnung.

[7]) BT-Drucks. III/1423 S. 12: „Es erscheint jedoch erforderlich, die Tauglichkeitsgrade im Gesetz selbst festzusetzen."

[8]) Art. 1 Nr. 6 des 1. ÄndG.

pflichtigen in „tauglich I" bis „tauglich III" wurde später[1]) als „überflüssig" aufgehoben[2]). Die erste „materiell bedeutsame"[3]) Änderung der Tauglichkeitsgrade erfolgte durch das ÄndG 1972[4]): Diese Änderung resultierte freilich nicht aus der Umbenennung des Begriffs „tauglich" in „wehrdienstfähig", sondern aus dem Wegfall der „eingeschränkten" Tauglichkeit, die die Tauglichkeit a.F. zu einer „Tauglichkeit für den Grundwehrdienst"[5]) gemacht hatte. Dementsprechend hätte, da die bisher eingeschränkt tauglichen Wehrpflichtigen nach § 8 a WPflG a.F. „im Rahmen ihrer Verwendbarkeit" bei Wehrübungen und beim unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall dienstpflichtig waren, die Änderung nach Aufgabe der Unterscheidung zwischen Frieden und Verteidigungsfall bei der Bestimmung der Wehrdienstfähigkeit bewirken müssen, daß diese Wehrpflichtigen auch künftig nach § 8 a (2) 2 WPflG n.F. „im Rahmen ihrer Verwendungsfähigkeit" wehrdienstfähig sein würden[6]); auch Art. 10 (2) ÄndG 1972 sagt nichts anderes, denn er enthält eine reine Verfahrensvorschrift für den Fall, daß ein nach den alten Vorschriften eingeschränkt Tauglicher zum Grundwehrdienst herangezogen werden soll und dabei

---

[1]) Art. 1 Nr. 5 des 1. ÄndG.

[2]) So Brunn, DVBl. 1965 S. 678; ähnlich die amtliche Begründung in BT-Drucks. IV/2346 S. 13; vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 6.

[3]) Das waren die bisherigen Änderungen nicht; so jedenfalls BVerwGE 31 S. 149 (151); Hahnenfeld a.a.O.; dasselbe gilt für die Ersetzung des Wortes „beschränkt" durch „eingeschränkt" (s.o. S. 16 Fn. 4).

[4]) Als Kuriosum sei hier angemerkt, daß dieses ÄndG in § 8a(2) WPflG n.F. erstmals den Begriff „Grundausbildung" in das WPflG einführt, obwohl es die sog. allgemeine für alle Teilstreitkräfte und Truppengattungen gleiche infanteristische Grundausbildung seit der Verkürzung des Grundwehrdienstes durch Art. 1 Nr. 3 a desselben Gesetzes nicht mehr gibt (vgl. Wehrstruktur S. 58). Es handelt sich hier offensichtlich um eine Reaktion des Gesetzgebers auf das Urteil des BVerwG (BWV 1972 S. 188) zum Grundwehrdienst der Ärzte.

[5]) Kritisch zu diesem Begriff Dopjans, Diss. S. 121.

[6]) Diesen Schluß zieht auch das BVerwG (BWV 1974 S. 69).

die bis dahin faktisch bedeutungslosen[1]) Truppenausschlüsse bestimmt werden müssen.

Dennoch haben sich nach dem Inkrafttreten des ÄndG 1972 am 1. Januar 1973 erhebliche Veränderungen in der Kategorie „dauernd untauglich" - jetzt: „nicht wehrdienstfähig" - ergeben: Der Anteil der nicht wehrdienstfähigen Wehrpflichtigen stieg von knapp 2 % auf über 11 % eines Geburtsjahrganges[2]). Berücksichtigt man, daß der allgemeine Gesundheitszustand der Wehrpflichtigen sich nicht wesentlich ändert[3]) und die „ärztlichen Bewertungskriterien" gleich geblieben sind[4]), so erklärt sich diese Änderung allein aus einer Neubestimmung der „Fehlergradation"[5]) in der ZDv 46/1 durch den Bundesverteidigungsminister[6]).

Mit bemerkenswerter Genauigkeit ist denn auch von offizieller Seite diese auf die Änderung eines immerhin „unbestimmten" Rechtsbegriffs folgende Entwicklung vorausgesagt worden[7]); sie zeigt, was die vorherigen Gesetzesänderungen ohne „materielle Bedeutung" schon ahnen ließen, nämlich daß die Tauglichkeitsgrade tatsächlich nicht dem Gesetz, sondern der ZDv 46/1 entnommen werden.

Unterstrichen wird dieses Ergebnis durch die verwaltungsgerichtliche Praxis: Nach der Rechtsprechung des

---

1) Eingeschränkt Taugliche waren bisher nicht nur nicht zum Grundwehrdienst, sondern überhaupt nicht eingezogen worden; vgl. Weißbuch 1970 S. 67.

2) Weißbuch 1973/74 S. 107.

3) So Wirmer, BWV 1963 S. 355. Unter besonderen Umständen können jedoch die Musterungsergebnisse durch aktuelle Ereignisse beeinflußt werden; vgl. zu den Auswirkungen des „Nagold-Komplexes" auf das Verhalten der Musterungsärzte Siebert, BWV 1966 S. 225.

4) So Weißbuch 1971/72 S. 44; vgl. auch Weißbuch 1970 S. 67.

5) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 8 a Rdnr. 6 ff.; Johlen S. 15.

6) Das wird deutlich aus der Übersicht bei Hahnenfeld, WPflG nach § 8 a.

7) BT-Drucks. VI/3011 S. 8; Weißbuch 1971/72 S. 44.

Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff „tauglich" bzw. jetzt „wehrdienstfähig" durch ein „militärisches Urteil"[1]), das auch die personelle Ersatzlage mitzuberücksichtigen hat[2]), auszufüllen. Der einzige Sachverständige, der hierzu wie auch zu „den üblichen Anforderungen des Wehrdienstes"[3]) Auskunft geben kann, ist aber der Bundesminister der Verteidigung[4]). Entsprechend hat in einem kürzlich entschiedenen Fall, in dem ein Wehrpflichtiger eine materielle Kontrolle der Richtlinien der ZDv 46/1 erstrebte, das Bundesverwaltungsgericht sich auf den Standpunkt zurückgezogen, „die Truppe" werde aus den Sehmängeln des betreffenden Wehrpflichtigen „die erforderlichen Folgerungen zu ziehen haben"[5]). Das Beispiel macht deutlich, daß von einer „vollen gerichtlichen Kontrolle"[6]) der Tauglichkeitsgrade keine Rede sein kann[7]), vielmehr so allenfalls extreme Fehlentscheidungen von den Gerichten korrigiert werden können[8]).

2.1.1.3. § 8 a WPflG als Verordnungsermächtigung

Ist somit als Ergebnis festzuhalten, daß die Tauglichkeitsgrade nicht durch das Gesetz, sondern durch die Richtlinien des Bundesverteidigungsministers bestimmt werden, so verstößt diese Tatsache nicht gegen das Gesetz, denn wenn dieses in § 8 a (1) 2 WPflG von „Richt-

---

[1]) BVerwGE 31 S. 149 (154 f.).

[2]) Vgl. BVerwGE 18 S. 298 (299), wo von einer Anpassung des Tauglichkeitsbegriffs an den „allgemeinen Gesundheitszustand der Wehrpflichtigen" die Rede ist.

[3]) BVerwGE 31 S. 149 (155).

[4]) Ähnlich Johlen S. 16.

[5]) BVerwG, BWV 1974 S. 69.

[6]) BVerwGE 31 S. 149 (152).

[7]) Vgl. Johlen S. 19: „Obwohl die ZDv 46/1 keine das Gericht bindende Norm sondern lediglich eine Verwaltungsvorschrift ist (...), gestaltet sich in der Praxis der Streit um die Tauglichkeit des Wehrpflichtigen regelmäßig als Streit um die Anwendung der einzelnen Fehlerziffern der Fehlertabelle der ZDv 46/1."

[8]) Vgl. dazu Johlen S. 17 f.

linien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade" spricht, so deutet der Wortlaut darauf hin, daß eine Regelungskompetenz delegiert werden sollte; einer „Ermächtigung" zu einer verwaltungsinternen Erläuterung gesetzlicher Bestimmungen bedurfte es ohnehin nicht[1]).

Es ist jedoch fraglich, ob diese Delegation eine Regelung durch eine Verwaltungsvorschrift erlaubt. Das wäre dann zu bejahen, wenn es sich bei diesen Richtlinien um Verfahrensvorschriften[2]) handelt, nicht dagegen, wenn sie Eingriffsnormen in die Freiheit des einzelnen Wehrpflichtigen beinhalten; in diesem Fall könnte wegen des insoweit bestehenden Gesetzesvorbehalts[3]) die Delegation der Regelungsbefugnis an die Verwaltung nur durch eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Art. 80 GG erfolgen[4]).

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu bemerkt, § 8 a (1) WPflG sei „in erster Linie Verfahrensvorschrift insofern, als er die formelle Festlegung der einzelnen Tauglichkeitsgrade enthält", Abs. 2 der Vorschrift[5]) regele aber auch „die Rechtsfolgen aus der Zuweisung eines bestimmten Tauglichkeitsgrades"[6]). Aus der Tatsache, daß die Wehrdienstfähigkeit gemäß § 9 Nr. 1 WPflG zwingende Voraussetzung der Einberufung und der damit verbundenen Grundrechtseinschränkungen ist, ergibt sich jedoch, daß es sich bei der Bestimmung der Tauglichkeitsgrade um die Konkretisierung einer Eingriffsnorm handelt, die deshalb nur durch Rechtsverordnung erfolgen kann.

---

[1]) Vgl. Maunz, M/D/H Art. 80 Rdnr. 16. Zudem besteht keine Veranlassung, militärische Dienststellen zum Erlaß von Vorschriften durch Gesetz anzuhalten.

[2]) Das war offenbar die ursprüngliche Auffassung des Gesetzgebers; vgl. oben S. 19 Fn. 6.

[3]) Dazu BVerfGE 8 S. 155 (166 f.). Auch Rechtsverordnungen zählen zu den Gesetzen in diesem Sinne; vgl. BVerfGE 2 S. 307 (329).

[4]) Vgl. Ossenbühl S. 353.

[5]) Die Entscheidung ist zu § 8 a WPflG a.F. ergangen.

[6]) BVerwGE 31 S. 149 (154).

Es stellt sich somit die Frage, ob § 8 a (1) 2 WPflG die Voraussetzungen einer Ermächtigungsnorm im Sinne von Art. 80 (1) GG erfüllt[1]):

Zunächst ist mit dem Bundesminister der Verteidigung ein nach Art. 80 (1) 1 GG tauglicher Adressat einer Verordnungsermächtigung bezeichnet. Sodann ist zu prüfen, ob die Ermächtigung dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 80 (1) 2 GG entspricht: Dabei genügt es, wenn sich Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung aus ihrem Sinnzusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Gesetzes und dem „Ziel, das die gesetzliche Regelung insgesamt verfolgt," ergeben[2]). Der Inhalt der zu erlassenden Regelung ist die nähere Abgrenzung der Tauglichkeitsgrade; gleichzeitig sind damit die Grenzen (Ausmaß) der Richtlinien bestimmt. Der Zweck ist die nähere Bestimmung der Voraussetzungen, die bei einem Wehrpflichtigen gegeben sein müssen, damit er für den Wehrdienst genügend geeignet erscheint und dieser Dienst ihn auch nicht unzumutbar belastet[3]). Die Ermächtigung in § 8 a (1) 2 WPflG erfüllt damit alle Voraussetzungen des Art. 80 (1) GG[4]).

Gegen die Deutung dieser Bestimmung als Verordnungsermächtigung spricht nicht, daß sie nicht in § 50 (1) WPflG aufgeführt ist, denn in ihr selbst ist bereits -

---

[1]) Das verneinen BVerwGE 31 S. 149 (154) und im Anschluß daran Dopjans, Diss. S. 121.

[2]) Vgl. BVerfGE 8 S. 274 (307), 10 S. 20 (51), 19 S. 354 (361 f.).

[3]) Entsprechend der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs" durch das BVerwG (s.o. S. 16 ff.).

[4]) Es ist nicht recht verständlich, wie das BVerwG die Ermächtigung an der mangelnden Bestimmtheit - vgl. den Hinweis auf Satz 2 des Art. 80 (1) GG in BVerwGE 31 S. 149 (154) - scheitern lassen kann, andererseits aber die Maßstäbe sogar für den Einzelfall direkt dem Gesetz entnehmen will.

wie in der ebenfalls in § 50 (1) WPflG nicht angeführten Ermächtigung des § 18 (3) WPflG - die zum Erlaß der Verordnung berechtigte Stelle genannt.

Es ist somit festzuhalten, daß der Bundesverteidigungsminister die Konkretisierung der Tauglichkeitsgrade nur durch Rechtsverordnung vornehmen kann, für deren Erlaß § 8 a (1) 2 WPflG eine verfassungsrechtlich einwandfreie Ermächtigungsgrundlage bietet; die bisherige Regelung durch Dienstvorschrift verstößt gegen den Vorbehalt des (materiellen) Gesetzes bei der Einschränkung der Freiheitsrechte des Wehrpflichtigen durch die Heranziehung zum Wehrdienst.

Da ohne Erlaß der Richtlinien nach § 8 a (1) 2 WPflG das Gesetz nicht praktikabel ist, ist der Bundesminister der Verteidigung zum Erlaß der Verordnung verpflichtet[1]); die Rechtsverordnung bedarf, da daß Wehrpflichtgesetz gemäß Art. 84 GG wegen der Vorschriften über die Erfassung in § 15 WPflG selbst zustimmungsbedürftig ist, gemäß Art. 80 (2) GG ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates[2]).

2.1.2. Die Wehrunwürdigkeit

Bei dem Ausschluß vom Wehrdienst bzw. aus der Bundeswehr gemäß §§ 10, 12 (1) Nr. 2, 12 (5), 29 (1) Nr. 6, 30 f. WPflG - oft in Anlehnung an § 13 WG[3]) „Wehrunwürdigkeit" genannt[4]) - erfolgt die Freistellung des Wehrpflichtigen nicht, weil man den Bestraften nicht zu einem „Ehrendienst" heranziehen will[5]), sondern weil er

[1]) Vgl. BVerfGE 13 S. 248 (254), 16 S. 332 (338).

[2]) Unabhängig von dem Sachgebiet, das durch die Rechtsverordnung geregelt wird; vgl. BVerfGE 24 S. 184 (194 f.).

[3]) Dazu Absolon, Slg. H. 8 (1970) S. 118 f.

[4]) So BT-Drucks. II/2303 S. 19; Zwingenberger, WPflG § 10 Anm. 1; Scheliha S. 75; Bihr S. 9.

[5]) So aber Binz, NZWehrr. 1960 S. 159; Kayser S. 85; Anklänge auch bei Meyer, DÖV 1954 S. 67; Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 4.

die innere Ordnung der Streitkräfte stören würde[1]); die Wehrunwürdigkeit ist somit ein Fall der Untauglichkeit im weiteren Sinne und enthält ein rechtfertigendes Differenzierungskriterium für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst[2]). Eine vorläufige Regelung für den Zeitraum eines anhängigen Verfahrens enthält § 12 (5) WPflG; die zweite Alternative dieser Bestimmung erlaubt eine Zurückstellung auch dort, wo ohne Vorliegen einer Wehrunwürdigkeit im Sinne des § 10 WPflG die Einberufung eines Wehrpflichtigen untunlich ist[3]).

Bei der Wehrunwürdigkeit handelt es sich um eine unverzichtbare Befreiung, die andererseits auch kein subjektiv-öffentliches Recht auf Freistellung vom Wehrdienst gewährt[4]), da sie allein im öffentlichen Interesse geschaffen ist und nicht wie die Wehrdienstunfähigkeit zugleich eine unzumutbare Belastung des einzelnen Wehrpflichtigen verhindern soll. Dem entspricht es, daß die Zulassung einer Ausnahme durch den Bundesverteidigungsminister nach § 10 (3) WPflG ohne Antrag des Betroffenen erfolgen[5]), von ihm aber auch nicht angefochten werden kann[6]).

2.2. Die Härtefälle

Während die bisher behandelten Wehrdienstausnahmen in erster Linie vom staatlichen Interesse an der Heran-

1) BT-Drucks. II/2303 S. 19; Scheliha S. 75; Meyer, DÖV 1954 S. 67; Hahnenfeld, Wehrverfassungsrecht S. 60; vgl. auch § 12 (5) 2. Halbsatz WPflG.

2) Hahnenfeld a.a.O. Die gerichtlichen Bestrafungen entfalten bei der Entscheidung über den Ausschluß Tatbestandswirkung; so Hahnenfeld, WPflG § 10 Rdnr. 4.

3) Das gilt besonders bei Homosexuellen (vgl. Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 38; wohl auch Henze S. 31) und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen (Johlen S. 69; Hahnenfeld a.a.O.).

4) Vgl. VG Stuttgart, MDR 1965 S. 163 f.; Johlen S. 22, 37, 69.

5) Hahnenfeld, WPflG § 10 Rdnr. 21.

6) Johlen S. 22.

ziehung nur für den Dienst geeigneter Wehrpflichtiger bestimmt sind, kennt das Wehrpflichtgesetz daneben Regelungen, die Individualinteressen Rechnung tragen sollen[1]):

2.2.1. Die Befreiung der Schwerbeschädigten und Spätheimkehrer

Zwingende und von Amts wegen zu gewährende Wehrdienstausnahmen finden sich in § 11 (1) Nr. 4 u. 5 WPflG, wonach Schwerbeschädigte[2]) und Spätheimkehrer[3]) von jedem Wehrdienst befreit sind; für den Grundwehrdienst kommen diese Personen ohnehin kaum[4]) bzw. nicht mehr in Betracht. Wie bei den Spätheimkehrern der wehrpflichtrechtliche Lastenausgleich[5]) rechtfertigt sich die Begünstigung der durch eine körperliche Schädigung Benachteiligten aus dem Sozialstaatsprinzip.

2.2.2. Die allgemeine Härteklausel

Im Gegensatz zu diesen zwingenden und dauernden Befreiungen sollen[6]) § 12 (4) WPflG lediglich eine Zurückstellung und § 12 (6) 2 WPflG in Ausnahmefällen auch eine völlige Befreiung vom Grundwehrdienst auf Antrag ermöglichen[7]), wenn die Abwägung des öffentlichen Interesses an

---

[1]) Zu den „Härtemilderungsmöglichkeiten" als Ausfluß der „freiheitlichen Übermaßkomponente" des allgemeinen Gleichheitssatzes vgl. Dürig, M/D/H Art. 3 Abs. 1 Rdnr. 326 Fn. 2; BVerwGE 39 S. 60 (61).

[2]) Bis zum Inkrafttreten des 1. ÄndG waren nur Schwerkriegsbeschädigte befreit.

[3]) Zur Abgrenzung dieses Personenkreises im Wehrpflichtrecht vgl. Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 9; Johlen S. 26 f.

[4]) Vgl. Johlen S. 26; Scheliha S. 76.

[5]) Vgl. Hahnenfeld a.a.O.; Scheliha S. 75 f. Zur Verpflichtung des Staates zum Lastenausgleich vgl. BVerfGE 27 S. 253 (283).

[6]) Nach Günther ist infolge ihrer Praxis eine Selbstbindung der Bundeswehrverwaltung eingetreten, so daß aus dem Sollen (derzeit) ein Müssen geworden ist (BB 1973 S. 617).

[7]) Eine entsprechende Vorschrift für die vorzeitige Entlassung enthält § 29 (4) Nr. 1 WPflG. Das BVerwG

der (sofortigen) Einziehung eines Wehrpflichtigen gegen ein besonders schutzwürdiges Einzelinteresse an einer - sei es auch nur vorübergehenden - Befreiung zu Gunsten des einzelnen Bürgers ausfällt. Obwohl es sich bei der Zurückstellung - vom Ausnahmefall des § 12 (6) 2 WPflG abgesehen - um eine vorläufige Maßnahme handeln soll, hat sie sich doch in der Vergangenheit in vielen Fällen wegen der Altersgrenze des § 5 (3) WPflG a.F.[1]) als - was den Grundwehrdienst angeht - faktische Wehrdienst=ausnahme ausgewirkt[2]).

Bei der Anwendung der Härteklausel könnten hinsichtlich der in § 12 (4) Nr. 1 u. 2 WPflG genannten Regelfälle Zweifel bestehen, ob durch die Bestimmung auch den hilfsbedürftigen Verwandten des Wehrpflichtigen bzw. den Inhabern seines „elterlichen"[3]) Betriebes ein Recht auf seine Freistellung eingeräumt wird. Zunächst ist jedoch zu beachten, daß es sich bei den Regelfällen nur um besonders häufige Unterfälle[4]) des § 12 (4) 1 WPflG handelt, nach dem die Heranziehung eine besondere Härte „für ihn", nämlich den Wehrpflichtigen[5]), bedeuten muß. Auch ist dem genannten Personen=

spricht hier von einer „Parallelität" von Zurückstellung und Entlassung; vgl. NJW 1973 S. 160 (162).

[1]) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird; jetzt Vollendung des 28. Lebensjahres gemäß § 5 (1) 1 WPflG in der Fassung des Art. 1 Nr. 3 a ÄndG 1972.

[2]) Bericht S. 46; Weißbuch 1971/72 S. 47 f.; Adorno-Studie, FAZ Nr. 16 vom 20. Januar 1970 S. 9; vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 5 Rdnr. 2, 11; Kreutzer, DVBl. 1966 S. 526; Wenzel/Klas 80/05.3 Nr. 5; Brunn, BWV 1972 S. 33; Börgartz, BWV 1972 S. 35; Günther, BB 1973 S. 614. Gegen diese Entwicklung die frühere Rechtsprechung, nach der eine Zurückstellung dann zu versagen war, wenn die Härte durch diese vorläufige Maßnahme nicht behoben werden konnte; vgl. BVerwG, BWV 1969 S. 138, 1970 S. 284 (285); anders jetzt BVerwG, NJW 1973 S. 162 f.; a.A. Greve, BWV 1973 S. 1 ff.

[3]) Was unter Umständen auch der großelterliche Betrieb sein kann; vgl. BVerwGE 16 S. 219 (220); Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 21; a.A. Johlen S. 45.

[4]) Es handelt sich nicht um eine abschließende Kasuistik; so BVerwGE 8 S. 200 (201 f.); Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 37.

[5]) Grüter, NJW 1967 S. 1339; Johlen S. 42 f.

kreis kein eigenes Antragsrecht auf Freistellung des betreffenden Wehrpflichtigen eingeräumt[1]). Soweit in § 19 (5) WPflG, einer Vorschrift, die nach Senkung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre[2]) kaum noch praktische Bedeutung haben wird[3]), dem gesetzlichen Vertreter ein eigenes Antragsrecht im Musterungsverfahren zugestanden ist, dient dieses Recht der Wahrnehmung des elterlichen Sorgerechtes[4]) und - anders als das Antragsrecht der Angehörigen nach § 8 (2) Nr. 1 USG - nicht der Durchsetzung eigener Interessen des Antragsberechtigten[5]); zudem ist aus dieser Vorschrift im Wege des Umkehrschlusses abzuleiten, daß im übrigen alle Anträge nach dem Wehrpflichtgesetz allein von dem betroffenen Wehrpflichtigen gestellt werden können. Wenn diese Auslegung auch für den volljährigen Wehrpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, sich durch die Bundeswehr den familiären Verpflichtungen entziehen zu lassen[6]), so sind seine Angehörigen hinsichtlich gesetzlicher[7]) Unterhaltsansprüche durch das Unterhaltssicherungsgesetz geschützt; seinen rein sittlichen Verpflichtungen[8]) könnte sich der junge Mann ohnehin entziehen.

---

[1]) Anders nur VG Bremen, Urteil vom 9. Oktober 1959 - I A 399/58 (zit. bei Kreutzer, FamRZ 1962 S. 242 mit Fn. 20), das ein Klagerecht des gesetzlichen Vertreters bei Unentbehrlichkeit im elterlichen Betrieb annimmt; dagegen Kreutzer a.a.O.; vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 19 Rdnr. 6.

[2]) Ab 1. Januar 1975 gemäß Art. 1 Nr. 1, 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713).

[3]) Das Musterungsverfahren wird künftig in der Regel schon in die Zeit der Volljährigkeit fallen; vgl. § 5 (1) 2 WPflG.

[4]) BVerwGE 36 S. 130 (133); ähnlich, jedoch mißverständlich BVerwGE 7 S. 358 (360 ff.); Günther, BB 1973 S. 617 f.

[5]) BVerwGE 35 S. 247 (248), 36 S. 130 (132), BWV 1973 S. 40, Buchholz § 11 WPflG Nr. 24; Grüter, NJW 1964 S. 1291.

[6]) So lagen die Dinge offenbar im Fall VG Kassel, NJW 1967 S. 1339 f.; dazu Grüter, NJW 1967 S. 716 f.

[7]) § 4 (2) USG geht sogar darüber hinaus.

[8]) Vgl. dazu BVerwG, BWV 1969 S. 138 f.

Steht den Verwandten bzw. den Inhabern des elterlichen Betriebes aber kein Verfahrensrecht zu, so ist daraus zu schließen, daß die Bestimmung diesen Personen auch keine materiellen Rechte einräumen will, der Zweck der Vorschrift vielmehr allein im Schutz des Wehrpflichtigen zu sehen ist: § 12 (4) Nr. 1 WPflG berücksichtigt danach die psychische Zwangslage[1]), die sich aus einer Kollision der Pflichten gegenüber hilfsbedürftigen Angehörigen einerseits und dem Staat andererseits ergeben kann, und Nr. 2 schützt auch im Fall des elterlichen Betriebes die (künftige) Erwerbsgrundlage des Wehrpflichtigen[2]) oder trägt doch, falls der Betrieb nicht von ihm übernommen werden soll[3]), einer den Fällen des Nr. 1 vergleichbaren Lage Rechnung, weil es dem Sohn nicht zugemutet werden soll, die wirtschaftliche Existenz seiner Eltern gefährden zu müssen[4]); der Schutz der Angehörigen bzw. der Inhaber des elterlichen Betriebes stellt somit nur einen Rechtsreflex dar[5]).

Die so verstandene Schutzbedürftigkeit des einzelnen Wehrpflichtigen ist - wie auch in den übrigen Fällen des § 12 (4) WPflG - ein im Sozialstaat gerechtfertigtes Differenzierungskriterium für die (vorübergehende) Freistellung vom Wehrdienst[6]).

---

[1]) Die trotz der Hilfen des USG entstehen kann, da diese rein finanzieller Art sind.

[2]) BVerwGE 16 S. 219 (220), NJW 1973 S. 162 (163); Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 21.

[3]) Vgl. BVerwGE 29 S. 245 (247).

[4]) BVerwG a.a.O.; Günther, BB 1973 S. 615; Johlen S. 43. Neuerdings spricht das BVerwG sogar von einem schutzwürdigen „Affektionswert" des elterlichen Betriebes für den Wehrpflichtigen; vgl. BVerwGE 47 S. 180 (182 f.).

[5]) So Grüter, NJW 1967 S. 1339; Günther, BB 1973 S. 617 f.; ungenau Zwingenberger, DÖV 1963 S. 210.

[6]) So für die Dienstpflichten des Art. 12 (2) GG Göppel S. 159. Zum Verhältnis der Zurückstellung nach § 12 (4) Nr. 2 WPflG zur Uk-Stellung vgl. Hundius, BWV 1962 S. 198; Kreutzer, FamRZ 1962 S. 242; Zwingenberger, DÖV 1963 S. 210; Johlen S. 81.

2.2.3. Die Befreiung der letzten Brüder und einzigen Söhne

§ 11 (2) WPflG gewährt die in der Aufbauphase der Bundeswehr nach der Untauglichkeit bedeutungsvollste gesetzliche Wehrdienstausnahme: Unter den Wehrpflichtigen der ersten aufgerufenen Jahrgänge befanden sich an die 10 % „letzte Brüder" und „einzige Söhne"[1], die überwiegend den Antrag auf Befreiung stellten[2], während heute die Zahl naturgemäß stark zurückgeht[3].

2.2.3.1. Der Zweck der Befreiung

Das Ziel der Bestimmung wird ganz überwiegend[4] in der Erhaltung der Familie des Befreiten[5], des „Familienstamms"[6], ihrer „Daseinshoffnung"[7], ja der Familie als „Keimzelle des Staates"[8] gesehen; durch die Befreiung des § 11 (2) WPflG werde der „Stammhalter"[9] und letzte

---

[1]) So Hahnenfeld (WPflG § 11 Rdnr. 10), während sonst oft allein von „Söhnen" gesprochen wird, obwohl es bei § 11 (2) Nr. 1 WPflG nur auf den Tod von Geschwistern ankommt; vgl. zur Befreiung wegen des Todes von Halbgeschwistern BVerwG, BWV 1970 S. 44; Geiger, BWV 1962 S. 77; Wirmer, BWV 1963 S. 356 f. Zur Praxis im 2. Weltkrieg, diesen Personenkreis im Rahmen weniger gefährdeter Truppenteile einzusetzen, vgl. Absolon, Wehrgesetz S. 349, Slg. H. 4 (1966) S. 95, 11 (1973) S. 71 f.; so auch der Vorschlag des Abg. Berendsen, BT-Prot. II S. 8770 (D).

[2]) Kreutzer, FamRZ 1962 S. 241 Fn. 9; Geiger, BWV 1962 S. 75; Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 10.

[3]) Vgl. Weißbuch 1970 S. 61; Lepper, FamRZ 1964 S. 235 Fn. 3; Johlen S. 32.

[4]) Anders jetzt BVerfGE 38 S. 154 (166).

[5]) BT-Drucks. III/1893 S. 4; Geiger, BWV 1962 S. 79; Grüter, Diss. S. 93; VG Arnsberg, FamRZ 1965 S. 398; Zwingenberger, WPflG § 11 Rdnr. 7.

[6]) VG Minden, NJW 1964 S. 742.

[7]) BVerwG, BWV 1963 S. 124, FamRZ 1966 S. 196 (Anm. der Redaktion zu Nr. 85).

[8]) VG Regensburg, RiA 1964 S. 16.

[9]) So VG München, NJW 1962 S. 1586; VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 (188).

„Blutsträger"[1]) oder „Namensträger"[2]) den Risiken des Wehr- und Kriegsdienstes entzogen. Nach herrschender Meinung handelt es sich bei der Bestimmung um eine Schutzvorschrift zugunsten der von Krieg und politischer Verfolgung besonders hart getroffenen Familie[3]) in Würdigung ihres „Blutopfers"[4]), nicht um eine Begünstigung des betroffenen Wehrpflichtigen[5]) oder einzelner Familienmitglieder - etwa der Kriegerwitwe[6]) - um ihrer selbst willen. Begründet wird diese Auffassung mit dem Hinweis, daß auch schwer getroffene Familien dann nicht geschützt werden, wenn nur noch ein weiterer Sohn vorhanden ist[7]), sowie mit der Entstehungsgeschichte der Bestimmung[8]). Schutzobjekt des § 11 (2) WPflG ist danach allein die durch Abstammung[9]) und gemeinsames Schick-

---

[1]) BT-Drucks. III/ 1893 S. 4; VG Arnsberg, FamRZ 1965 S. 398; ähnlich BVerwG, BWV 1963 S. 219.

[2]) VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 (188); ähnlich VG München, NJW 1962 S. 1586; dagegen mit Recht BVerwGE 10 S. 247; VG Würzburg, FamRZ 1962 S. 520 (521).

[3]) BVerwG, BWV 1970 S. 44 (45); VG Düsseldorf, BWV 1962 S. 312 (313); Kreutzer, FamRZ 1962 S. 521.

[4]) Vgl. VG München, NJW 1962 S. 1586; Kreutzer, FamRZ 1962 S. 241; Scherer/Krekeler, WPflG § 11 Anm. V; Wenzel/Klas 80/05.3 Nr. 1; Abg. Bazille, BT-Prot. II S. 8829 (D).

[5]) So BVerwG, BWV 1970 S. 44 (45); OLG Celle, NJW 1971 S. 103 (104); VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 (188); VG München, NJW 1962 S. 1586; vgl. auch BVerwGE 29 S. 144 (145), wonach dem Wehrpflichtigen die Befreiung „als Mitglied einer Familie gewährt" wird.

[6]) So Kreutzer, FamRZ 1962 S. 521; anders BT-Drucks. III/1893 S. 4; dazu BVerwGE 15 S. 70 (71). So sollte aber durch die Zurückstellung des nächstältesten Bruders eines Kriegsopfers gemäß § 20 (1) des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) „den Angehörigen" des Wehrpflichtigen „eine ... Erleichterung gewährt werden".

[7]) So VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 (188); Lepper, FamRZ 1964 S. 235; VG München, NJW 1962 S. 1586; ähnlich Grüter, Diss. S. 93.

[8]) Vgl. BVerwG, BWV 1963 S. 124; OLG Celle, NJW 1971 S. 103 (104); kritisch dazu schon Reich, NZWehrr. 1971 S. 235.

[9]) So Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 16 c; Geiger, BWV 1962 S. 79; gegen die „Überbetonung des biologischen Elements" bei der Anwendung der Vorschrift schon BVerwGE 15 S. 70 (71); ähnlich Lepper, FamRZ 1964 S. 235 ff.

sal[1]) verbundene Familiengemeinschaft, wobei sich die Frage, wer zu dieser Familie zählt, mangels anderweitiger Anknüpfungspunkte nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beantwortet[2]); die Fülle der Entscheidungen zu § 11 (2) WPflG handelt denn auch von der Inkongruenz von biologischem und zivilrechtlichem Familienbegriff[3]).

Es erscheint jedoch fraglich, ob ein derartiger Familienschutz tatsächlich dem Gesetz entnommen werden kann[4]): Zunächst spricht dagegen, daß nur der Wehrpflichtige die Befreiung beantragen kann, während etwa im Fa-

---

[1]) Hierauf wird vorwiegend in den Adoptionsfällen verwiesen; vgl. BVerwG, BWV 1963 S. 219 (220), FamRZ 1963 S. 362. Eine Adoption bleibt bei Anwendung des § 11 (2) WPflG dementsprechend grundsätzlich außer Betracht; vgl. Geiger, BWV 1962 S. 78; jetzt aber anders bei Adoption durch den leiblichen Vater BVerwGE 29 S. 144 (152 f.); vgl. auch Johlen S. 30.

[2]) Vgl. BVerwG, BWV 1963 S. 124; VG Düsseldorf, BWV 1962 S. 312 (313); Zwingenberger, WPflG § 11 Anm. 7; dagegen VG Würzburg, FamRZ 1962 S. 520 (521). Deshalb ist auch der offensichtlich nur scheineheliche „einzige Sohn" zu befreien; vgl. BVerwG, BWV 1967 S. 45; Johlen S. 31; anders Geiger, BWV 1962 S. 79; VG Düsseldorf, NZWehrr. 1968 S. 155 f.

[3]) Zu den Familienbegriffen vgl. insbesondere VG Minden, NZWehrr. 1963 S. 141 („auf die Ehe begründete Vollfamilie"); VG Würzburg, FamRZ 1962 S. 520 f. („Zwei-Generationen-Familie"); kritisch zum zivilrechtlichen Familienbegriff Lepper, FamRZ 1964 S. 238. Jetter spricht hier von einem „hochmütigen ... Familienbegriff aus dem 19. Jahrhundert", der „nicht zur Ausfüllung eines Wehrpflichtgesetzes herangezogen werden" könne, „das die Verwüstungen auch der Familien durch den 2. Weltkrieg zu berücksichtigen hat" (RdJB 1967 S. 191).

[4]) Mit dem Zweck einer fast gleichlautenden Bestimmung des amerikanischen Selective Service Act hatte sich das dortige Oberste Bundesgericht vor einigen Jahren in Sachen McKart v. United States, 395 U.S. 185, 89 S.Ct. 1657, 23 L.Ed.2d 194 (1969) zu befassen. In diesem Fall hatte ein örtlicher Musterungsausschuß die Befreiung eines „einzigen überlebenden Sohnes" nach dem Tode seiner Mutter widerrufen mit der Begründung, die unmittelbare „Familien-Einheit" habe damit aufgehört zu bestehen und der Zweck der Befreiung sei deshalb weggefallen. In der Urteilsbegründung (von Bundesrichter Marshall) heißt es dazu: „Die Auffassung, daß die Ausnahme von dem fortdauernden Be-

milienrecht in Fällen, die den Familienverband berühren, Angehörigen Antrags-, Zustimmungs- oder wenigstens Anhörungsrechte eingeräumt sind[1]), die bei § 11 (2) WPflG fehlen. Das Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters gemäß § 19 (5) WPflG dient auch hier nur der Wahrnehmung des elterlichen Sorgerechts und nicht der Erhaltung des „Familienstamms"[2]), was sich schon daraus ergibt, daß der

stand einer Familien-Einheit abhänge, wird nicht auf den Wortlaut oder den Sinnzusammenhang des Gesetzes gestützt, sondern auf bestimmte Hinweise in der Gesetzesgeschichte. Diese Bemerkungen zeigen, daß es ein Ziel der Ausnahmeregelung war, den verbliebenen Familienmitgliedern Trost durch Gewährleistung der Anwesenheit des einzigen überlebenden Sohnes zu verschaffen (Nachweise). Wenn aber niemand mehr übrig sei, der getröstet werden könne, so wird argumentiert, dürfe der einzige überlebende Sohn eingezogen werden, Unsere Überprüfung der spärlichen Gesetzesmaterialien bringt allerding zutage, daß der Kongreß nicht nur ein, sondern mehrere Ziele im Auge hatte, als er die Ausnahme schuf, von denen nur einige von der Existenz einer Familien-Einheit abhängen. Vielleicht das wichtigste unter diesen anderen Zielen war der Wunsch, die Auslöschung der männlichen Linie einer Familie durch den Tod des einzigen überlebenden Sohnes im Einsatz zu vermeiden (Nachweise). Andere Ziele, die erwähnt wurden, waren die Schaffung einer finanziellen Unterstützung für die verbliebenen Familienmitglieder, Fairness gegenüber dem (erfaßten) Wehrpflichtigen, der den Vater im Dienst für sein Land verloren hat, sowie das Gefühl, daß es - jedenfalls unter normalen Umständen (die Regelung gilt nicht zu Zeiten eines Krieges oder eines nationalen Notstandes - Anm. des Verf.) - eine Grenze für das Opfer gibt, das eine einzelne Familie im Dienst des Vaterlandes bringen muß (Nachweise). Vielleicht alles, was unter diesen Umständen gesagt werden kann, ist, daß der Kongreß vielerlei Ziele im Auge hatte, als er eine Ausnahme für den einzigen überlebenden Sohn schuf. Verwehrt man dem Beschwerdeführer die Befreiung, so wird wohl die Erreichung eines dieser Ziele nicht vereitelt, doch sicher die verschiedener anderer."(Übersetzung des Verf.) Zu beachten ist, daß das Gericht auch dann dem „Willen des Gesetzgebers" im Sinne der Vorstellungen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten entscheidende Bedeutung beizumessen pflegt, wenn dieser Wille im Gesetzestext keinen Ausdruck gefunden hat; etwas anderes gilt nur für die Auslegung von Strafbestimmungen.

[1]) Wie hier Grüter, Diss. S. 94. Vgl. dazu etwa die §§ 1595 a, 1600 g (2), 1712, 1726 (1) 2, 1740 d, 1746, 1747 b, 1758 a (1), 1779 (3) 1, 1847, 1859 (1), 1905 BGB.

[2]) So aber VG Minden, NJW 1964 S. 742; dagegen Grüter, Diss. S. 94.

Wehrpflichtige gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters auf diese Wehrdienstausnahme verzichten[1]) und so den „Schutz der Familie" zunichte machen kann.

Es liegt deshalb näher, den Zweck der Bestimmung im Schutz desjenigen zu sehen, dem sie allein die Befugnis zu ihrer Geltendmachung einräumt[2]), also eine Schutzvorschrift zugunsten des einzelnen Wehrpflichtigen anzunehmen. § 11 (2) WPflG läßt sich als Familienschutzbestimmung nämlich auch nicht mit der Begründung halten, der Wehrpflichtige sei insofern doch der richtige Verfügungsberechtigte, denn Schutzobjekt sei ja nur „seine" (künftige) Familie, deren Gründung in seinem Belieben stehe[3]): Der - vielleicht wiederum - einzige Sohn des letzten Bruders bzw. einzigen Sohnes unterliegt der Wehrpflicht - wie übrigens alle anderen einzigen Söhne[4]) - uneingeschränkt, so daß eine „Erhaltung des Familienstammes" durch § 11 (2) WPflG nicht wesentlich gefördert wird.

Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift stützt die bisher herrschende Meinung nicht, denn schon während der Beratungen hierzu war die Funktion des § 11 (2) WPflG umstritten: Nur der Sprecher der CDU/CSU verstand den Antrag wie die heute herrschende Meinung und wies zu Recht darauf hin, daß die Bestimmung ihren so verstandenen Zweck gar nicht erfüllen könne[5]), während der Sprecher der die Wehrdienstausnahme beantragenden sozialdemokratischen Fraktion an den Anfang sei-

---

[1]) Das gilt zweifelsfrei für den Volljährigen; ebenso für den Minderjährigen BVerwG, DVBl. 1964 S. 928; Kreutzer, FamRZ 1962 S. 241, NJW 1965 S. 1395; Grüter, Diss. S. 93; a.A. nur VG Minden, NJW 1964 S. 742.

[2]) So auch Grüter a.a.O.; Kreutzer spricht hier von einem „höchstpersönlichen Recht" (FamRZ 1962 S. 241).

[3]) So aber Kreutzer a.a.O.; ähnlich Grüter a.a.O.

[4]) Darauf weisen Lepper (FamRZ 1964 S. 235) und Johlen (S. 27) zutreffend hin.

[5]) Abg. Berendsen, BT-Prot. II S. 8770 f.

ner Ausführungen stellte, es gehe gerade nicht darum, bestimmten Wehrpflichtigen „für den Kriegsfall eine gewisse Überlebenschance einzuräumen"[1]), und die Sprecherin der FDP von einer „rein menschlich-psychologischen Angelegenheit"[2]) sprach; es gehe darum, „die noch Lebenden von Angst (zu) befreien"[3]).

Ist somit davon auszugehen, daß die Bestimmung des § 11 (2) WPflG dem Interesse des einzelnen Wehrpflichtigen dient, sie andererseits aber nicht geeignet ist, seine künftige Familie wirksam zu schützen, so ist ihr Zweck in der Berücksichtigung einer „psychologischen Jetztsituation"[4]) gegenüber dem Wehrdienst als Träger einer besonderen „Stammhalter"-Rolle einer im Krieg getroffenen Familie zu sehen[5]). Als besondere Härteklausel enthält damit auch diese Vorschrift ein verfassungsrechtlich bedenkenfreies Differenzierungskriterium.

2.2.3.2. Die Bedeutung dieser Betrachtungsweise für Sonderfragen

Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Geschlechter könnten sich gegen die Regelung des § 11 (2) Nr. 1 WPflG ergeben, wonach der Verlust von Schwestern des Wehrpflichtigen als Voraussetzung seiner Befreiung erst berücksichtigt wird, wenn er keine Brüder gehabt hat[6]); bevorzugt wird demnach - bei zahlenmäßig

---

[1]) Abg. Bazille, BT-Prot. II S. 8829 (C); ähnlich jetzt auch Reich, der sich gegen eine „Kalkulation mit dem Leben" wendet (NZWehrr. 1971 S. 235).

[2]) Abg. Frau Lüders, BT-Prot. II S. 8612 (D); ähnlich Abg. Bazille (SPD), BT-Prot. II S. 8829 (D).

[3]) Abg. Frau Lüders, BT-Prot. II S. 8613 (A).

[4]) Lepper (FamRZ 1964 S. 235), der jedoch den Zweck in der Berücksichtigung der Situation der betroffenen Familie sieht; ähnlich jetzt BVerfGE 38 S. 154 (169 f.).

[5]) So sind wohl auch Seuffert/Hirsch (BVerfGE 38 S. 172) zu verstehen, die von der „Erhaltung der Familie durch den einzigen Sohn" als von einer „Zielsetzung, die irrationale Elemente enthält," sprechen.

[6]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 14.

gleichen Verlusten im jeweiligen Geschwisterkreis - derjenige Wehrpflichtige, dessen Brüder verstorben sind, während ein gleich großer Verlust auf Seiten seiner Schwestern für einen anderen Wehrpflichtigen nicht zur Wehrdienstbefreiung ausreicht, wenn er nur nicht der „letzte Bruder" ist. Bei der Würdigung dieser Differenzierung ist zunächst zu beachten, daß die Bestimmung allein dem Interesse des Wehrpflichtigen selbst dient, er aber nicht wegen „seines" Geschlechts bevorzugt oder benachteiligt wird[1]). Da zudem seine psychologische Zwangslage gegenüber der Forderung des Staates nach Wehrdienstleistung wegen der ihm von seiner Familie angesichts deren Verluste zugewiesenen besonderen „Stammhalter"-Rolle durch § 11 (2) WPflG Berücksichtigung finden soll und es wahrscheinlich ist, daß sich diese Zwangslage für den letzten Bruder nicht wesentlich anders darstellt als für den letzten Nachkommen einer Familie überhaupt, versucht die Differenzierung des § 11 (2) Nr. 1 WPflG Gleiches gleich zu behandeln und ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Auch nach der Reform des Nichtehelichen-Rechts gilt für § 11 (2) Nr. 2 WPflG, daß der nichteheliche „einzige Sohn" eines verstorbenen Vaters[2]) in der Regel nicht vom Wehrdienst ausgenommen ist; trotz der Aufhebung des § 1589 (2) BGB[3]) ergibt sich das als Umkehrschluß aus § 11 (2) Nr. 2 Satz 2 WPflG[4]), da nach dieser Vorschrift nur die nichtehelichen sog. Brautkinder nach

---

[1]) Vgl. Art. 3 (3) GG.

[2]) Die nichteheliche Mutter war im Fall ihres Todes ohnehin gemäß § 1705 BGB a.F. als „verstorbener Elternteil" im Sinne von § 11 (2) Nr. 2 WPflG anzusehen; vgl. BVerwGE 29 S. 144 (150); Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 16 b; Geiger, BWV 1962 S. 77; Johlen S. 29.

[3]) Durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243). Seit dieser Neuregelung schließt das Vorhandensein eines nichtehelichen Halbbruders die Befreiung des letzten ehelichen Sohnes aus; so Johlen S. 28.

[4]) Eingefügt durch Art. 1 des 5. ÄndG.

dem Tode des Vaters befreit sind[1]). Es stellt sich die Frage, ob in dieser Regelung ein Verstoß gegen Art. 3 GG oder den Verfassungsauftrag des Art. 6 (5) GG zu sehen ist[2]). Hier ergibt sich jedoch beim Tode des Vaters ein wesentlicher Unterschied zwischen ehelichem und nichtehelichem Wehrpflichtigen, weil sich der nichteheliche „einzige Sohn", soweit er kein sog. Brautkind ist, nicht in jener mehrfach erwähnten „Stammhalter"-Rolle befindet, die die psychische Zwangslage gegenüber dem Wehrdienst auslöst; insoweit ist die Differenzierung gerechtfertigt. Auch läßt die Versagung der Befreiung keine Beeinträchtigung der „leiblichen und seelischen Entwicklung" oder der „Stellung in der Gesellschaft" des nichtehelichen Wehrpflichtigen erkennen, so daß gegen die Bestimmung des § 11 (2) Nr. 2 Satz 2 WPflG auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 (5) GG keine verfassungsrechtlichen Einwände zu erheben sind[3]).

Ähnlich ist die Lage bei den Findelkindern, deren Schicksal auf ihrem „Identitätsverlust" beruht und nicht notwendigerweise auf dem Tod ihrer Eltern und Geschwister[4]). Diese Wehrpflichtigen werden nicht nach § 11 (2) WPflG freigestellt mit der Begründung, der Tod der Eltern oder Geschwister müsse wegen des Ausnahmecharakters der Befreiungsvorschrift bewiesen werden oder doch ein typischer Geschehensablauf, der mit hoher Wahrscheinlich-

---

1) So BVerwGE 45 S. 140 (142), BWV 1971 S. 283; dagegen Johlen S. 29. Zur Rechtsprechung vor der Änderung vgl. BVerwG, FamRZ 1966 S. 196; VG Düsseldorf, BWV 1962 S. 312 (313); kritisch dazu Jetter, RdJB 1967 S. 191. Zur Begründung der Heranziehung des nichtehelichen Wehrpflichtigen vor der Änderung vgl. BVerwG, BWV 1963 S. 124 f.; VG München, NJW 1962 S. 1586; VG Sigmaringen, BWV 1962 S. 55 f.; VG Minden, NZWehrr. 1963 S. 141 f.; Hahnenfeld, NJW 1961 S. 59.

2) Vgl. dazu Ramm (JuS 1967 S. 210 ff.) und den dort (S. 209 Fn. 4) mitgeteilten Vorlagebeschluß des VG Hamburg. Nach Lepper ist die hier aufgeworfene Frage falsch gestellt, da „die Familie Schutzobjekt" des § 11 (2) WPflG sei und deshalb „die Frage einer unterschiedlichen Behandlung" von ehelichen und nichtehelichen Kindern „gar nicht auftreten" könne.

3) Vgl. BVerwGE 29 S. 144 (150 f.), BWV 1963 S. 124 (125).

4) VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 (188).

keit zum Tode dieser Angehörigen geführt hat, vom Antragsteller dargetan sein[1]); nach anderer Auffassung ist entscheidend, daß das Findelkind gar keine Familie hat, die geschützt werden könne[2]). Nach hier vertretener Auffassung ist das Findelkind - ebenso wie das Adoptivkind[3]) - deshalb nicht vom Wehrdienst zu befreien, weil es sich nicht in der Lage des „Stammhalters" befindet.

2.2.4. Die Anrechenbarkeit fremden Wehrdienstes

Zur Vermeidung einer Doppelbelastung eröffnet § 8 (2) WPflG, wonach Wehrdienst in fremden Streitkräften „im Einzelfall" anrechenbar ist und damit die Verpflichtung, Grundwehrdienst zu leisten, ganz oder teilweise erlischt, die Möglichkeit eines besonderen Härteausgleichs[4]). Mit der Bestimmung ist dem Bundesminister der Verteidigung ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, gegen den sich wegen der Verschiedenartigkeit der möglichen Fallgestaltung keine rechtsstaatlichen Bedenken ergeben; in § 8 (2) 2 WPflG ist die Ermessensausübung für besonders schutzwürdige Fälle durch eine Soll-Bestimmung eingeschränkt.

Nach den Richtlinien des Bundesverteidigungsministeriums wird die Zustimmung zum Eintritt in fremde Heeresdienste nur solchen Personen erteilt, die „ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb

1) BVerwG, FamRZ 1964 S. 258, RdJB 1967 S. 189; VG Stuttgart, NZWehrr. 1964 S. 186 (187 f.); kritisch Jetter, RdJB 1967 S. 191.

2) So Lepper, FamRZ 1964 S. 238; dagegen BVerwG, FamRZ 1964 S. 258.

3) Vgl. dazu oben S. 33 Fn. 1; anders jetzt BVerwGE 45 S. 140 (142 ff.).

4) Das Ziel der Vorschrift wird nur erreicht, wenn der in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst je nach dessen Art entweder - was die Regel sein wird - auf den Grundwehrdienst oder auf die Gesamtdauer der Wehrübungen angerechnet wird.

Deutschlands haben"[1]), deren Wehrpflicht also gemäß § 1 (2) WPflG ohnehin ruht[2]). Die Differenzierung gegenüber den übrigen Wehrpflichtigen rechtfertigt sich aus dem Gedanken, daß in der doppelten Ableistung eines Wehrdienstes jedenfalls dann eine besondere Härte liegt, wenn der Betroffene zum Eintritt in den fremden Wehrdienst gezwungen war[3]) oder jedenfalls deutsche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt hat[4]).

2.3. Die Unabkömmlichkeit

Obwohl „Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr verfassungsrechtlichen Rang" besitzen[5]), kann die Heranziehung von Wehrpflichtigen im Einzelfall doch mit anderweitigem Personalbedarf kollidieren, der im öffentlichen Interesse eine Differenzierung unter den Wehrpflichtigen - in Ausnahmefällen auch bei der Einberufung zum Grundwehrdienst[6]) - rechtfertigt.

2.3.1. Die Uk-Stellung nach § 13 WPflG

Wichtigste Bestimmung im Bereich der Unabkömmlich-

---

[1]) Vgl. Wenzel/Klas 80/03.2 Nr. 2.

[2]) Dementsprechend wird der Dienst in der französischen Fremdenlegion nicht angerechnet; eine Zustimmung des BMVg. zur Dienstaufnahme verbietet sich aus dem Rechtsgedanken des § 109 h StGB; vgl. dazu Wenzel/Klas 80/04.5 Nr. 101; Hahnenfeld, WPflG § 8 Rdnr. 2.

[3]) So in den USA bis zur faktischen Abschaffung der Wehrpflicht; vgl. Knuth, NZWehrr. 1968 S. 14 ff., 53 ff.; Domke, JZ 1958 S. 14 f.; Walz S. 7 ff., 74 ff.; zu einer entsprechenden Anrechnung deutschen Wehrdienstes durch die USA vgl. Wenzel/Klas 80/03.2 Nr. 1.

[4]) Hahnenfeld, WPflG § 8 Rdnr. 7.

[5]) Vgl. oben S. 8 Fn. 4.

[6]) Regelfall sollte die Freistellung von Gedienten sein; so BT-Drucks. II/2303 S. 21 f.; anders Abschn. II 4 AVV-Kräftebedarf (dazu Müller, BWV 1971 S. 223 f.); vgl. auch die Zahlenangaben für das Jahr 1971 bei Ditlmann, wonach etwa die Hälfte der Anträge Grundwehrdienstpflichtige betreffen (Wk. 1973 S. 204).

keit ist § 13 WPflG, der die sog. Uk-Stellung regelt[1]): Da er allein dem personellen Bedarfsausgleich „für Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben"[2]), also der Wahrung öffentlicher Belange dient, gewährt er weder dem einzelnen Wehrpflichtigen noch dessen Arbeitgeber ein Recht auf die Uk-Stellung[3]), ja nicht einmal auf Bescheidung eines entsprechenden Antrags[4]); die Freistellung des Unabkömmlichen ist lediglich ein Reflex seiner im öffentlichen Interesse liegenden anderweitigen Verwendung[5]). Im Fall der Ablehnung eines entsprechenden Antrags haben somit weder Wehrpflichtiger noch Arbeitgeber ein Klagerecht[6]).

Gegen die Annahme eines Rechtsreflexes spricht nicht die ausnahmsweise aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Einberufungsbescheid in einem Teil der Unanbkömmlichkeitsfälle gemäß § 33 (5) 2 WPflG, denn abgesehen von der Frage, welchen „Bescheid" eigentlich der nach § 13 WPflG uk-gestellte Wehrpflichtige hier vorlegen soll, zeigt die Vorschaltung einer Prüfung durch das „zuständige" Kreiswehrersatzamt, also derjenigen Behörde, die auch den Einberufungsbescheid erlassen hat, daß so nur die Folgen von Versehen oder krasser Fehlentschei-

---

[1]) Früher „Reklamation" genannt; vgl. Kreutzer, DÖV 1959 S. 773; Zwingenberger, DÖV 1963 S. 201; zur Regelung im 2. Weltkrieg vgl. Absolon, Slg. H. 3 (1965) S. 100 ff.

[2]) § 13 (1) 1 WPflG. Mit „anderen Aufgaben" sind nicht nur solche der Landesverteidigung angesprochen, sondern jede im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, was sich schon aus dem Vorschlagsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nach § 13 (2) 2 WPflG ergibt; vgl. weiter Abschn. III 2 m u. o AVV-Kräftebedarf.

[3]) So BT-Drucks. III/1893 S. 4; VG Düsseldorf, BWV 1962 S. 375 (376); Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 1, 9 Fn. 2; VG Hamburg, NZWehrr. 1964 S. 44; Johlen S. 81 mit Fn. 1; dasselbe gilt für die vorschlagsberechtigten Behörden; so Kreutzer, NJW 1962 S. 1883; Johlen S. 84.

[4]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 9 (Fn. 5 zu § 3 Uk-VO); Wenzel/Klas 80/05.5 Nr. 2 Fn. 2.

[5]) Kreutzer, DVBl. 1960 S. 50; Johlen S. 83.

[6]) VG Gelsenkirchen, NZWehrr. 1964 S. 46 (47); Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 9; Johlen S. 83 f.

dungen wiederum im öffentlichen Interesse vermieden werden sollen[1]) und hierzu das tatsächliche, jedoch rechtlich nicht geschützte Interesse des einzelnen Unabkömmlichen an seiner Freistellung genutzt wird.

Werden aber durch die Uk-Stellung keine Individualrechte gewährt und andererseits auch keine besonderen Pflichten[2]), insbesondere keine Verpflichtung des uk-gestellten Wehrpflichtigen zum Verbleib an seinem Arbeitsplatz[3]), auferlegt, so ist es unter dem Gesichtspunkt des Gesetzesvorbehalts unbedenklich, wenn die Maßstäbe zur Anwendung des § 13 WPflG durch Verwaltungsvorschriften bestimmt werden[4]).

2.3.2. Die wehrrechtliche Immunität

Neben der Uk-Stellung nach § 13 WPflG kennt das Wehrrecht zwei Fälle gesetzlicher Unabkömmlichkeit[5]) im Interesse der Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie: Es handelt sich um die Freistellung der Abgeordneten und Kandidaten des Bundestages und der Landtage[6]) sowie um die des Wehrbeauftragten des Bundestages[7]). Beiden Regelungen ist gemeinsam, daß es sich um

1) So ist in der amtlichen Begründung in erster Linie von der Sicherstellung der „Einsatzbereitschaft des zivilen Bevölkerungsschutzes und der Wirtschaft" die Rede und erst in zweiter Linie von der - nach der neueren Rechtsprechung des BVerwG (NJW 1969 S. 891 f., 2029) gar nicht auftretenden - Pflichtenkollision (BT-Drucks. III/1423 S. 27).

2) Mit Ausnahme der Meldepflicht des § 13 (3) WPflG.

3) BT-Drucks. III/1423 S. 13; Zwingenberger, DÖV 1963 S. 208 (mit Fn. 129 f.); Hundius, BWV 1962 S. 200; Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 7; Johlen S. 82.

4) Gemäß § 13 (1) 3 WPflG; dazu die AVV-Kräftebedarf; Wenzel/Klas 80/05.5.

5) Vgl. Bogs (Staat 1970 S. 56 Fn. 38) zu § 12 (3) WPflG.

6) §§ 12 (3), 29 (1) Nr. 8 WPflG. Diese Regelungen sind auf Kandidaten für kommunale Vertretungskörperschaften nicht entsprechend anwendbar; so BVerwG, NJW 1975 S. 1937 (1938).

7) § 14 (5) des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652).

zwingende, von Amts wegen zu verfügende und - abgesehen vom Fall des § 12 (3) 2 WPflG - unverzichtbare Wehrdienstausnahmen handelt[1]). Aus der Tatsache, daß diese Freistellungen nicht zur Disposition der von ihnen Betroffenen stehen, ergibt sich, daß diesem Personenkreis wie beim Institut der parlamentarischen Immunität kein subjektiv-öffentliches Recht auf Freistellung eingeräumt ist, weshalb hier von „wehrrechtlicher Immunität" gesprochen werden soll. Die Nichtheranziehung stellt sich wie im Fall der Uk-Stellung nach § 13 WPflG als Folge eines den Betroffenen faktisch begünstigenden Rechtsreflexes dar. Die Regelung dient allein dem Schutz der gesetzgebenden Gewalt, ihrer Bildung durch Wahlen sowie ihrer Kontrolle der bewaffneten Macht und rechtfertigt die Differenzierung entsprechend den Grundsätzen der Art. 20 (2), 28 (1), 45 b GG. Soweit ein wehrpflichtiger Abgeordneter gemäß § 12 (3) 2 WPflG auch während der Sitzungsperioden eines Parlaments auf seinen Antrag eingezogen werden kann, ist hieraus nicht auf ein materielles Verfügungsrecht über die Freistellung, sondern nur auf eine treuhänderische Dispositionsmöglichkeit über das Recht des Parlaments zu schließen, die durch eine Uk-Stellung nach § 13 WPflG etwa auf Vorschlag des Parlamentspräsidenten gegenstandslos gemacht werden kann[2]).

2.3.3. Gesetzliche Sonderfälle der Unabkömmlichkeit

Weitere gesetzliche Fälle der Unabkömmlichkeit[3]) finden sich in § 13 a WPflG für Angehörige des Zivil-

---

[1]) So Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 12 (für die Abgeordneten), § 11 Rdnr. 19 (für den Wehrbeauftragten).

[2]) Vgl. § 18 BTGeschO.

[3]) So Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 6, § 13 b Rdnr. 5, § 42 Rdnr. 13; Bogs, Staat 1970 S. 56 Fn. 38; vgl. auch BT-Drucks. III/1893 S. 4; BVerwG, NJW 1969 S. 891 (893); Zwingenberger, NZWehrr. 1965 S. 69, RiA 1968 S. 70; a.A. Dopjans, Diss. S. 46 ff. Zur praktischen Bedeutung vgl. Adorno-Studie, FAZ Nr. 16 vom 20. Januar 1970 S. 9; Weißbuch 1970 S. 63 f., 1973/74 S. 106; Zwingenberger, RiA 1968 S. 69 (betr.

und Katastrophenschutzes, in § 13 b WPflG für Entwicklungshelfer sowie in § 42 (1) 1 WPflG für Beamte im Vollzugsdienst der Polizei und des Bundesgrenzschutzes[1]). In diesen Fällen hat der Gesetzgeber lediglich die Entscheidung über das öffentliche Interesse an der Erfüllung der aufgeführten Dienstleistungen dem Ermessen der Wehrverwaltung entzogen. Dem Grundsatz des § 13 WPflG entsprechend, nach dem auch Aufgaben außerhalb des Verteidigungsbereichs für die Uk-Stellung in Betracht kommen, bedarf es zur Rechtfertigung dieser Differenzierungen keines Rückgriffs auf Forderungen der Gesamtverteidigung[2]), vielmehr genügt die Tatsache, daß ohne diese Regelungen die Aufgaben der durch sie begünstigten Dienstzweige nicht oder nur unter Schwierigkeiten erfüllbar wären[3]).

Fraglich ist, ob diese gesetzlichen Uk-Stellungen dem einzelnen von ihnen Betroffenen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Befreiung vom Wehrdienst geben[4]). Dafür spricht im Fall des § 8 (2) KatSG dessen Wortlaut[5]), der auf eine Begünstigung des einzelnen Wehrpflichtigen schließen läßt. Dagegen spricht, daß eine Pflichtenkollision mit dem freiwillig übernommenen Dienst wegen des

§ 42 WPflG); Groothuis, BWV 1970 S. 271 (betr. § 13 b WPflG); dazu auch die Vereinbarung nach § 13 a WPflG (GMBl. 1974 S. 315).

1) § 42 (1) 1 WPflG betrifft allein die Beamten des Bundesgrenzschutzes, nicht die Grenzschutzdienstpflichtigen (vgl. dazu oben S. 14).

2) So aber Dopjans (Diss. S. 46 ff.) mit insbesondere für den Entwicklungsdienst etwas gewaltsamer Begründung (a.a.O. S. 47); ähnlich Zwingenberger für den zivilen Bevölkerungsschutz (Wk. 1962 S. 439).

3) Vgl. BT-Drucks. V/2528 S. 3; Zwingenberger, DÖV 1963 S. 893, NZWehrr. 1965 S. 67, RiA 1968 S. 69 f.; Hahnenfeld, WPflG § 42 Rdnr. 15.

4) So VG Bremen, NZWehrr. 1963 S. 91 (93); BVerwG, BWV 1964 S. 20 (21), NJW 1969 S. 891 (892 f.), 893 (894), 2029; wohl auch Tanner, BWV 1971 S. 229; Johlen S. 86 ff.

5) Vgl. Satz 1 („Wehrpflichtige Helfer ... brauchen keinen Wehrdienst ... zu leisten..."); § 44 (1) ZSKG drückt sich neutraler aus („werden nicht zum Wehrdienst herangezogen").

Vorranges der Wehrdienstpflicht nicht eintreten kann[1]) und die Interessen des Wehrpflichtigen durch die Anrechnungsmöglichkeiten[2]) gesondert geschützt werden. Auch die Tatsache, daß die Meldepflichten bei Wegfall der Voraussetzungen einer Freistellung - anders als im Fall des § 12 (4) WPflG - die jeweiligen Anstellungsbehörden und nicht den Wehrpflichtigen treffen[3]), läßt auf eine „Abgrenzung des Kräftebedarfs" öffentlicher Stellen untereinander, von der der Wehrpflichtige nur reflexartig betroffen wird, schließen. Endlich sind diese Wehrdienstausnahmen zwingender Natur, von Amts wegen zu beachten und unverzichtbar[4]), so daß auch in diesen Fällen gesetzlicher Unabkömmlichkeit wie im Fall des § 13 WPflG die Entstehung eines subjektiv-öffentlichen Befreiungsanspruches nicht anzunehmen ist[5]).

2.3.4. Gemeinsamkeiten der Unabkömmlichkeitsfälle

Es ist demnach festzustellen, daß alle Fälle der Unabkömmlichkeit allein öffentlichen Interessen dienen und dementsprechend kein subjektiv-öffentliches Recht auf Befreiung vom Wehrdienst gewähren.

2.4. Die Anrechenbarkeit anderer Dienste

In engem Zusammenhang mit den besprochenen gesetz=

---

[1]) So BVerwG, NJW 1969 S. 891 (892), 2029; anders noch BVerwGE 24 S. 354 (355).

[2]) Dazu unten Ziff. 2.4.

[3]) Vgl. §§ 13 a (2), 13 b (4), 42 (2) WPflG einerseits und § 24 (7) Nr. 4 WPflG andererseits.

[4]) So Zwingenberger (RiA 1968 S. 70) zu § 42 WPflG.

[5]) Wie hier Zwingenberger (DÖV 1963 S. 897) zu § 13 a WPflG.

lichen Uk-Stellungen für andere Dienste[1]) stehen die Anrechnungsmöglichkeiten bestimmter dort verbrachter Dienstzeiten auf den Grundwehrdienst:

Die zahlenmäßig bedeutsamste Regelung dieser Art[2]) enthält jedoch § 7 WPflG, wonach der freiwillig geleistete Wehrdienst voll auf den Grundwehrdienst anzurechnen ist. Dieser Regelung bedarf es, weil der „Soldat auf Zeit" nicht auf Grund der Wehrpflicht[3]), sondern wie ein Beamter auf Grund einer mitwirkungsbedürftigen Berufung in das Dienstverhältnis Soldat wird[4]).

Gemäß §§ 13 b (3), 42 (1) 2 WPflG „erlischt" die Verpflichtung, Grundwehrdienst zu leisten, für Entwicklungshelfer und Beamte im Bundesgrenzschutz nach zwei, für Beamte des sonstigen Polizeivollzugsdienstes nach drei Dienstjahren; daneben gibt § 42 (1) 4 (2. Halbsatz) WPflG der Wehrverwaltung die Ermächtigung zur Anrechnung kürzerer im Vollzugsdienst der Polizei verbrachter Dienstzeiten von bestimmter Mindestdauer nach ihrem Ermessen[5]).

Obwohl eine entsprechende Anrechnungs- oder Erlöschensvorschrift für freiwillige Helfer im Katastrophen- und zivilen Bevölkerungsschutz fehlt, ergibt sich für diesen Personenkreis eine faktische Befreiung vom

---

[1]) Diese Anrechnungsmöglichkeiten sind zu unterscheiden von den besonderen Härtefällen des § 8 (2) WPflG; vgl. dazu oben S. 39 f.

[2]) Zahlen zu den freiwilligen Meldungen im Bereich der einzelnen Dienste im Weißbuch 1973/74 S. 106.

[3]) Vgl. die Alternativen in § 1 (1) SG; ferner Kreutzer, RiA 1964 S. 8; Fischer S. 101; ungenau BVerwG, BWV 1965 S. 213 („auch wer Wehrdienst freiwillig leistet, nimmt damit einen Pflichtdienst nur vorweg").

[4]) Vgl. § 1 (3) SG.

[5]) Zum Gebrauch dieses Ermessens vgl. BVerwG, BWV 1973 S. 211 (212).

Grundwehrdienst, da sie hierzu nach Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit wegen Überschreitung der Altersgrenze des § 5 (1) 1 WPflG nicht mehr herangezogen werden können[1]); die gesetzliche Uk-Stellung des § 13 a WPflG ermöglicht es so, die Zeit, während der der Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst herangezogen werden kann, zu überbrücken. Es erscheint deshalb angängig, hier von einem Fall der Anrechnung im weiteren Sinne zu sprechen.

Zwar sind alle diese Regelungen im öffentlichen Interesse ergangen, doch schaffen sie individuelle Begünstigungen durch Anrechnung der Dienstzeit, Erlöschen der Dienstpflicht oder Gewährung einer Chance der Überbrückung des grundwehrdienstpflichtigen Alters. Der diese Vergünstigungen rechtfertigende Grund ist darin zu sehen, daß hier individuelle Anreize geschaffen werden sollen[2]), derartige Dienstverpflichtungen einzugehen, für die vornehmlich Personen im wehrpflichtigen Alter in Betracht kommen. Der Unterschied zur Uk-Stellung wie zur Wehrunwürdigkeit, die keine subjektiv-öffentlichen Rechte auf Freistellung mit sich bringen, liegt darin, daß diese beiden Regelungen an vorgegebene Tatbestände anknüpfen, während die Anrechnungsmöglichkeiten einschließlich der Überbrückungsmöglichkeit des § 13 a WPflG

---

[1]) Nicht schon die Verpflichtung läßt hier die Wehrdienstpflicht erlöschen (so aber Tanner, BWV 1971 S. 229), es handelt sich vielmehr um eine tatsächliche Folge (so ist wohl auch BT-Drucks. VI/1840 S. 10 zu verstehen); zum direkten Zusammenhang zwischen der zehnjährigen Verpflichtungszeit des § 13 a WPflG und dem Höchstalter des § 5 (1) 1 WPflG vgl. BT-Drucks. VI/3011 S. 8.

[2]) Das gilt auch für § 7 WPflG, denn so wird den Wehrpflichtigen die Möglichkeit gegeben, bei erheblich besserer Löhnung ihren Wehrdienst nur um Weniges zu verlängern, wie das 70 % der Soldaten auf Zeit tun (vgl. Warnke/Bierfelder S. 13) und erst aus diesem Kreis wird das eigentliche Stammpersonal durch Weiterverpflichtung rekrutiert (Wehrstruktur S. 66 ff.). Die Anrechnung entspricht nicht schon allein der Billigkeit (so aber BT-Drucks. II/2303 S. 17). Zum Zusammenhang zwischen Länge des Grundwehrdienstes und Verpflichtungsbereitschaft vgl. BT-Drucks. VI/3011 S. 11.

bestimmte Arten der Unabkömmlichkeit erst zu schaffen suchen; es handelt sich hierbei um eine Art wehrrechtlicher Verschonungs-Subventionen des Staates in eigener Sache, die wegen der Bedeutung der subventionierten Dienste für die staatliche Gemeinschaft ein verfassungsrechtlich bedenkenfreies Differenzierungskriterium für die Nichtheranziehung zum Grundwehrdienst enthalten.

Soweit die einzelnen Regelungen die Ableistung unterschiedlich langer Dienstzeiten voraussetzen, sind auch diese Differenzierungen durch das öffentliche Interesse nur an Dienstzeiten von einer bestimmten Mindestdauer gerechtfertigt[1]).

2.5. Das Geistlichenprivileg

Mit dem sog. Geistlichenprivileg enthalten die §§ 11 (1) Nr. 1 - 3, 12 (2) WPflG die umstrittenste Wehrdienstausnahme[2]); sie gewähren den Geistlichen der beiden großen Kirchen sowie kleinerer Religionsgemeinschaften ein von Amts wegen einzuräumendes individuelles[3]) und verzichtbares[4]) Recht auf Freistellung von

---

[1]) Vgl. zum Polizeidienst BT-Drucks. V/2528 S. 3; Zwingenberger, RiA 1968 S. 71. Es ist deshalb verfehlt, diese Dienste nach ihrer Art und Dauer miteinander zu vergleichen und so auf neue Wehrungerechtigkeiten zu schließen; so aber Lange, BWV 1972 S. 115; Binz, Wk. 1963 S. 583; Hahnenfeld, WPflG § 42 a Rdnr. 7 (für die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes).

[2]) Zur Geschichte dieser Wehrdienstausnahme vgl. Dopjans, Diss. S. 3 ff., NZWehrr. 1972 S. 209 ff.; Koch S. 6, 34 f., 191 ff., 198 ff.; Bogs, Staat 1970 S. 44 f. Fn. 9; BT-Drucks. II/2303 S. 19 f.; Frey S. 133 Fn. 9; auch Schrey, MSchr.f.PTh. 40 (1951) S. 5 ff.; München S. 63; Scheliha S. 76 Fn. 323.

[3]) Kreutzer, RiA 1964 S. 7; Bogs, Staat 1970 S. 44. Das ergibt sich schon aus dem Antragserfordernis des § 12 (2) WPflG. Unklar Dopjans, Diss. S. 95 (kein „individuelles Privileg"; gemeint ist aber wohl die Motivation des Gesetzgebers); ähnlich unklar BVerwGE 34 S. 291 (295).

[4]) BVerwGE 7 S. 242 (243); Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 1; Zwingenberger, WPflG § 11 Anm. 1; Kreutzer, RiA 1964 S. 7; Abg. Gontrum, BT-Prot. II S. 8601 (A); Bogs, Staat 1970 S. 44.

jedem Wehrdienst und darüber hinaus als Vorwirkung dieses Privilegs[1]) eine Zurückstellungsmöglichkeit auf Antrag[2]) für Personen, die sich auf das geistliche Amt im Sinne des § 11 (1) WPflG vorbereiten.

Um feststellen zu können, ob der unterschiedlichen Behandlung der Geistlichen gegenüber den übrigen Wehrpflichtigen ein rechtfertigender Grund zur Seite steht, muß zunächst geklärt werden, welchen Zweck die Befreiung hat und ob sie das gebotene rechtliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist[3]).

2.5.1. Konkordatstreue?

Am häufigsten findet sich als Rechtfertigung für das Geistlichenprivileg der Hinweis auf Art. 6 RK 1933[4]), durch den die Bundesrepublik zur Befreiung der katholischen Geistlichen verpflichtet sei[5]); die Befreiung der evangelischen und sonstigen Geistlichen ergebe sich dann aus dem Grundsatz der „Kirchenparität"[6]).

[1]) So Heckel, Wehrverfassung S. 144 (mit Fn. 8). Diese Zurückstellung gab es früher (ab 1890) nur für katholische Theologie-Studenten; vgl. BT-Drucks. II/2303 S. 20; Dopjans, Diss. S. 22 f.

[2]) Vgl. dazu § 7 (2) MustVO.

[3]) Zu einer solchen Prüfung BVerfGE 9 S. 291 (294 ff.).

[4]) Nach Schickedanz (NJW 1970 S. 1872) ist sedes materiae der „Geheimanhang zum Reichskonkordat" (Text bei Schöppe S. 35); ähnlich Dopjans, Diss. S. 100. Dies ist indes für unsere Betrachtung ohne Bedeutung.

[5]) So BT-Drucks. II/2303 S. 19; BVerwGE 34 S. 291 (296); Beulke S. 91 f.; AG Gütersloh, NZWehrr. 1963 S. 180 (181); Kreutzer, DÖV 1958 S. 151; Zwingenberger, WPflG § 11 Anm. 3; dahingestellt von Scheliha S. 77 Fn. 326. Zur diesbezüglichen Konkordatspraxis des Vatkans vgl. Koch S. 191, 245 ff.

[6]) So BVerwGE 34 S. 291 (294 ff.); AG Gütersloh a.a.O.; Kreutzer, DÖV 1958 S. 151 f.; wohl auch BMVg. Blank, BT-Prot. II S. 8600 (D). Zur Kirchenparität Beulke S. 7 ff., 91 f., 135 f.; Bogs, Staat 1970 S. 49, 62 f.; LG Fulda, SJZ 1950 S. 826.

Wenn auch die Bundesrepublik an das RK 1933 völkerrechtlich gebunden ist[1]), so bleibt doch unter dem Gesichtspunkt der Vorrangigkeit des Grundgesetzes zu prüfen, ob die Konkordatsbestimmungen mit Art. 3 GG vereinbar sind[2]). Zwar können völkerrechtliche Verträge für Fremde Privilegierungen schaffen[3]), doch betrifft das Geistlichenprivileg allein deutsche Staatsangehörige, knüpft also an einen rein innerstaatlichen Tatbestand an, der dem Prinzip staatsbürgerlicher Gleichheit entsprechend geregelt werden muß. Art. 6 RK 1933 sowie im Anschluß daran der Grundsatz der Kirchenparität bilden deshalb für sich keinen rechtfertigenden Grund für die Freistellung der Geistlichen.

2.5.2. Politische Rücksichtnahme auf die Großkirchen?

Ein wesentliches Motiv des Gesetzgebers für die Einführung des Geistlichenprivilegs war - unabhängig von der völkerrechtlichen Bindung an das RK 1933 - politische Rücksichtnahme[4]) auf die beiden Großkirchen, die ihr Interesse an der Befreiung der Pfarrer bekundet hatten[5]). Neben dem staatlichen Wunsch des Zustandekommens von Vereinbarungen zur Militärseelsorge[6]) stand wohl auch die Überlegung, insbesondere die evangelischen Pfarrer in der

---

[1]) BVerfGE 6 S. 309 (338).

[2]) So Bogs, Staat 1970 S. 63; Dopjans, Diss. S. 101; Schickedanz, NJW 1970 S. 1872.

[3]) Vgl. BVerfGE 23 S. 288 (313 f.); Walz S. 180.

[4]) So Bogs, Staat 1970 S. 61; Dopjans, Diss. S. 97 f.; vgl. auch Heckel, Wehrverfassung S. 143.

[5]) Dazu BMVg. Blank, BT-Prot. II S. 8600 (D); Dopjans, Diss. S. 28 f.; BT-Drucks. II/2303 S. 19; vgl. auch Witte, der davon spricht, daß die Kirchen an der Vorberatungen der Wehrgesetze „hinreichend beteiligt" waren (NZWehrr. 1961 S. 22).

[6]) Dopjans, Diss. S. 133 ff. (insbesondere S. 135 Fn. 3).

Auseinandersetzung um Wiederbewaffnung und allgemeine Wehrpflicht zu neutralisieren[1]). Solche Überlegungen innenpolitischer Taktik ergeben freilich noch keinen rechtfertigenden Differenzierungsgrund für die Freistellung vom Wehrdienst[2]); ein solcher Grund muß sich vielmehr aus einem dem Gesetz selbst zu entnehmenden[3]) gesetzgeberischen Zweck der Bestimmung ergeben.

2.5.3. Berücksichtigung von Stellung und Aufgabe des Geistlichen?

Bei der Wehrdienstbefreiung der Geistlichen handelte es sich ursprünglich um ein sog. Standesprivileg[4]), weil das Priesteramt der Katholischen Kirche als mit der soldatischen Existenz unvereinbar angesehen wurde[5]) und wird[6]). Während aber die Evangelische Kirche einen besonderen Priesterstand nicht kennt und dogmatische Bedenken gegen einen Kriegsdienst der Pfarrer nicht bestehen[7]), kann auch für die katholischen Priester ein Standesvorrecht im weltanschaulich neutralen Staat nicht anerkannt werden[8]).

---

1) Dazu Abg. Schmidt, BT-Prot. II S. 8603 (B); Abg. Metzger, BT-Prot. II S. 8605 (B); Abg. Erler, BT-Prot. II S. 8781 (B); Bogs, Staat 1970 S. 63; Dopjans, Diss. S. 133.

2) Ähnlich Dopjans, Diss. S. 132.

3) BVerfGE 1 S. 299 (312); insofern war der Weg des BVerwG, den Zweck des Geistlichenprivilegs allein aus den Gesetzesmaterialien zu bestimmen, falsch (BVerwGE 34 S. 291, 293 ff.).

4) Definition bei Koch S. 6; vgl. auch Bogs, Staat 1970 S. 44; Händel S. 78.

5) Nach Koch (S. 34 Fn. 23) wurde von den römischen Synoden Anfang des 5. Jahrhunderts der Ausschluß der Geistlichen vom Wehrdienst „mit der mit dem Soldatenleben verbundenen Ungebundenheit in den Sitten begründet".

6) Kreutzer, DÖV 1958 S. 152 Fn. 6. So ist die Nichtableistung eines noch zu leistenden Pflichtwehrdienstes ein Weihehindernis; vgl. Frey S. 51; Koch S. 193.

7) Thielicke, Ethik II 2 S. 569 ff.; Schrey, MSchr.f.PTh. 40 (1951) S. 7, 21; Abg. Metzger, BT-Prot. II S. 8599 (D), 8604 f.; Abg. Merten, BT-Prot. II S. 8828 (D); Dopjans, Diss. S. 91 f.; Scheliha S. 77; vgl. auch BVerwGE 34 S. 291 (295).

8) Kreutzer, DÖV 1958 S. 151 Fn. 2; Bogs, Staat 1970

Möglich wäre jedoch die Berücksichtigung einer besonderen psychischen Zwangslage des einzelnen Wehrpflichtigen[1]), die sich aus religiösen Verpflichtungen gegenüber seiner Kirche ergeben könnte[2]). Ein Verbot, pflichtmäßigen Wehrdienst zu leisten, besteht aber weder für katholische[3]) noch für evangelische[4]) Geistliche; Platz für eine entsprechende Härteklausel ist deshalb nicht[5]). Aus dem gleichen Grund scheidet auch die Wertung des Geistlichenprivilegs als eines gesetzlich anerkannten Sonderfalls der Kriegsdienstverweigerung[6]) aus.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, der dem geistlichen Amt eigentümliche „Dienst der Liebe und der Gewaltlosigkeit" stehe im Widerspruch zum Dienst des Soldaten[7]); Dopjans meint hierzu, „man" dürfe „wohl mit allgemeiner Zustimmung rechnen, wenn man den Waffendienst für Geistliche ablehnt"[8]). Damit wird eine Art

---

S. 44 f.; Dopjans, Diss. S. 137; Schickedanz, NJW 1970 S. 1872; zweifelnd schon im Dritten Reich München S. 64; a.A. offenbar BVerwG, VwRspr. 15 (1963) S. 939 (940 f.).

1) Vergleichbar etwa mit der von § 11 (2) WPflG berücksichtigten.

2) Dopjans spricht hier von der Berücksichtigung einer Pflichtenkollision (Diss. S. 91).

3) Frey (S. 50 f.) unter Hinweis auf ca. 141 CIC.

4) Vgl. oben S. 51 Fn. 7.

5) Insoweit wäre es problematisch, zwischen Geistlichen und sonstigen Angehörigen einer Religionsgemeinschaft zu unterscheiden, wenn letzteren ebenfalls die Teilnahme am Militärdienst verboten ist wie im Fall der Zeugen Jehovas, die zudem keinen besonderen Priesterstand kennen; vgl. dazu Dopjans, Diss. S. 94; BVerwG, VwRspr. 15 (1963) S. 939 (941).

6) So aber Hamel, Evgl. Staatslexikon S. 1150; ähnlich Scheliha S. 77 (für die katholischen Geistlichen); dagegen (wie hier) Dopjans, Diss. S. 136; BVerwGE 34 S. 291 (295); zweifelnd Bogs, Staat 1970 S. 57 ff.

7) So Schickedanz, NJW 1970 S. 1872; ähnlich Dopjans, Diss. S. 131; gegen diese „pazifistische Deutung des Geistlichenprivilegs" Bogs, Staat 1970 S. 60 f.

8) Diss. S. 139, wobei er fälschlich Bogs (Staat 1970 S. 51) für seine Auffassung zitiert (a.a.O. Fn. 1).

Sittengesetz behauptet[1]), das jedoch hinsichtlich der evangelischen Pfarrer für die Vergangenheit nicht feststellbar ist[2]), vielmehr wurden besonders im 2. Weltkrieg zahlreiche protestantische Pfarrer zur Wehrmacht eingezogen, ohne daß Bedenken wegen ihres geistlichen Amtes auf staatlicher oder auf kirchlicher Seite aufgekommen wären[3]), und Anzeichen für eine grundlegenden Wandel der Auffassung von Kirche und Öffentlichkeit hin zu einer stärkeren Betonung der Sonderstellung der Pfarrer in diesem Bereich sind nicht erkennbar noch ist ein solcher Wandel wahrscheinlich. Entscheidend spricht aber gegen die Bezugnahme auf ein solches Sittengesetz zur Rechtfertigung der Wehrdienstausnahme, daß Stellung und Aufgabe des Geistlichen nicht einseitig von den beiden Großkirchen her gesehen werden dürfen[4]), denn das Geistlichenprivileg erstreckt sich gemäß § 11 (1) Nr. 3 WPflG auf jede Religionsgemeinschaft[5]); es bedarf deshalb eines rechtfertigenden Grundes, der auch in Fällen religiöser Gruppen mit einem von dem der Großkirchen verschiedenen Amtsverständnis die Freistellung trägt.

2.5.4. Uk-Stellung kraft Gesetzes?

Denkbar ist schließlich, daß es sich bei dem Geistlichenprivileg um einen Fall gesetzlicher Unabkömmlich-

---

[1]) Dopjans nennt es einen Widerspruch zum „ordre public" (Diss. S. 139).

[2]) Vgl. nochmals Schrey, MSchr.f.PTh. 40 (1951) S. 7, 21.

[3]) Vgl. Bogs, der aber anschließt, es erscheine doch „vielen unpassend", einen Geistlichen zwangsweise zum „blutigen Kriegshandwerk" heranzuziehen (Staat 1970 S. 57).

[4]) So zur Abgrenzung des Geistlichenbegriffs in § 11 (1) Nr. 3 WPflG BVerwGE 34 S. 291 (297); Bogs, Staat 1970 S. 48.

[5]) Vgl. etwa Niemeier, BWV 1973 S. 62 f. (betr. die „Scientologen").

keit handelt[1]). Dafür spricht, daß das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung kirchlicher Dienste in § 13 (2) 2 WPflG[2]) anerkannt ist und schon bei der Beratung des Geistlichenprivilegs betont wurde[3]); die Anerkennung eines solchen öffentlichen Interesses entspricht dem Gedanken des Art. 4 (2) GG und begegnet deshalb keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Kann demnach ein öffentliches Interesse an der Seelsorge grundsätzlich angenommen werden[4]), so ist zu fragen, ob das Geistlichenprivileg in der Ausgestaltung des § 11 (1) Nr. 1 - 3 WPflG das zulässige rechtliche Mittel im System des Wehrpflichtgesetzes zur Sicherstellung der Seelsorge ist. Es gewährt - anders als die Uk-Stellung nach § 13 WPflG und die sonstigen Fälle gesetzlicher Unabkömmlichkeit[5]) - ein subjektiv-öffentliches Recht auf Freistellung, was sonst nur in Fällen geschieht, in denen ein Interesse des einzelnen Wehrpflichtigen gewahrt oder ein individueller Anreiz zum Eintritt in einen anderen Dienst gegeben werden soll[6]). Da jedoch das Geistlichenprivileg nicht dem Interesse des Befreiten an einer ungestörten Religionsausübung zu

---

1) So wohl BVerwG, VwRspr. 15 (1963) S. 939 (941); Pernthaler, Rechtsstaat S. 186; dagegen Kreutzer, DÖV 1958 S. 151; anders BVerwGE 34 S. 291 (295).

2) Eingefügt durch Art. 1 Nr. 9 des 3. ÄndG; vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 7. Der Hinweis von Dopjans (Diss. S. 130 Fn. 6), „geistliche Tätigkeit" sei in der Uk-VO (gemeint ist wohl die AVV-Kräftebedarf) nicht aufgeführt, geht deshalb fehl.

3) Vgl. BMVg. Blank, BT-Prot. II S. 8600 (D); Abg. Gontrum, BT-Prot. II S. 8601 (A); Abg. Bausch, BT-Prot. II S. 8603 (C); Abg. Kortmann, BT-Prot. II S. 8604 (B); dazu die Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1954 (zit. bei Dopjans, Diss. S. 29).

4) Nicht nur an der Aufrechterhaltung im Kriege (so aber wohl Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 7), wie sich aus der staatlichen Finanzierung der Militärseelsorge ergibt; vgl. auch Bogs, Staat 1970 S. 55 f.

5) Vgl. oben S. 45.

6) Vgl. oben S. 45 ff.

dienen bestimmt ist[1]) und auch nicht Wehrpflichtige zum Ergreifen des seelsorgerlichen Berufes anreizen soll[2]), ist § 11 (1) Nr. 1 - 3 WPflG nicht das der Systematik des Wehrpflichtgesetzes entsprechende rechtliche Mittel, um dem öffentlichen Interesse an der Seelsorge im Wege einer gesetzlichen Uk-Stellung zu dienen[3]); dies könnte nur durch eine den §§ 13, 13 a, 13 b, 42 (1) 1 WPflG vergleichbare Regelung geschehen[4]), denn für eine Durchbrechung der Systematik läßt sich kein überzeugender Grund angeben[5]). Als gesetzlicher Fall der Uk-Stellung würde das Geistlichenprivileg deshalb gegen Art. 3 (1) GG verstoßen[6]).

2.5.5. Ergebnis

Ist sonach das Geistlichenprivileg unter keiner denkbaren Betrachtungsweise in Einklang mit Art. 3 (1) GG zu bringen, so ist § 11 (1) Nr. 1 - 3 WPflG verfassungswidrig[7]).

---

[1]) Dopjans, Diss. S. 95.

[2]) Bogs, Staat 1970 S. 53. Einen derartigen Effekt fürchtet aber Thielicke (Ethik II 2 S. 571). An der Ausbreitung einer religiösen Lehre besteht indes kein öffentliches Interesse; so BVerwG, VwRspr. 15 (1963) S. 939 (941 f.).

[3]) So Dopjans, Diss. S. 125, vgl. S. 130 f.; Bogs, Staat 1970 S. 52 (mit Fn. 26).

[4]) Vgl. schon Abg. Metzger, BT-Prot. II S. 8601 (B); Abg. Merten, BT-Prot. II 8606; Abg. Petersen, BT-Prot. II S. 8606 (B).

[5]) So auch Dopjans (Diss. S. 139 ff.) mit der Einschränkung, daß der Geistliche nur zum sanitäts- oder Entwicklungsdienst herangezogen werden sollte.

[6]) Zur Rechtsprechung des BVerfG zur „Systemgerechtigkeit" einer gesetzlichen Regelung Zacher, AöR 93 (1968) S. 352 ff.; Dopjans, Diss. S. 115.

[7]) Wie hier außer Dopjans (Diss. S. 139 ff.) auch Scheliha S. 78 (für die evagelischen Pfarrer); Wengler, Konkordatsprozeß S. 939; zweifelnd Kreutzer, DÖV 1958 S. 151 Fn. 2; Binz, NZWehrr. 1960 S. 159; Podlech S. 133 Fn. 53; Pernthaler, Rechtsstaat S. 186 f.; a.A. Breitinger S. 19; Johlen S. 23; Schickedanz, NJW 1970 S. 1872 (anders wiederum zur Befreiung vom ersatzweisen Zivildienst); Händel S. 7. Vgl. zum Ergebnis einer vergleichbaren Prüfung (betr. den baden-württembergi-

3. Die Auswahl unter den Verfügbaren

Während an Hand der gesetzlichen Differenzierungskriterien von den Musterungsausschüssen über die „Verfügbarkeit" der Wehrpflichtigen entschieden wird, findet ein zweiter Auswahlprozeß vor der Einberufung durch die Kreiswehrersatzämter statt, da nicht alle verfügbaren Wehrpflichtigen auch eingezogen werden[1]). Dieser Auswahlprozeß läßt sich wiederum in zwei Teile aufgliedern: Im ersten werden bestimmte Personengruppen durch Zubilligung sog. administrativer Wehrdienstausnahmen aus dem Kreis der Verfügbaren ausgesondert, sodann aus dem verbleibenden Rest die für den militärischen Dienst Brauchbarsten ausgesucht.

3.1. Die administrativen Wehrdienstausnahmen

Unter „administrativen Wehrdienstausnahmen"[2]) oder „verwaltungsmäßigen Einberufungshindernissen"[3]) versteht man solche auf besondere Weisungen, also Verwaltungsvorschriften, des Bundesministers der Verteidigung zurückgehende Befreiungen vom Wehrdienst, die sich nicht aus dem Wehrpflichtgesetz ergeben.

Obwohl es unbestritten solche Regelungen gab[4]) und

---

schen Feuerwehrbeitrag) BVerfGE 9 S. 291 (302).

1) Vgl. zu diesem Teil des Heranziehungsverfahrens - dem Einberufungsverfahren - oben S. 12 f.

2) Vgl. BT-Drucks. IV/3011 S. 10; Hahnenfeld, WPflG vor § 9 Rdnr. 8; vgl. auch BVerwGE 36 S. 323 (325).

3) Henze S. 26, 31.

4) Nach Weißbuch 1973/74 (S. 106) wurden 1,6 % der Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1946 auf Grund administrativer Wehrdienstausnahmen freigestellt.

wohl auch noch gibt[1]), ist der Inhalt dieser Weisungen nur schwer greifbar, da sie sämtlich nicht im Wortlaut veröffentlicht sind[2]), vielmehr aus gelegentlichen Erwähnungen im Schrifttum oder in Entscheidungen bzw. aus Quellen wie der Rubrik „Mitteilungen und Hinweise" der Zeitschrift „Bundeswehrverwaltung"[3]) rekonstruiert werden müssen.

3.1.1. Der feststellbare Inhalt einzelner Weisungen

Soweit ersichtlich wurden oder werden noch auf Grund von Verwaltungsanweisungen vom Wehrdienst befreit:

1) einer von mehreren Söhnen einer Kriegerwitwe oder eines Schwerkriegsbeschädigten[4]);

2) eheliche Väter eines oder mehrerer Kinder[5]);

---

[1]) Das wird für die Jahrgänge ab 1947 offiziell bestritten (vgl. Weißbuch 1971/72 S. 43, 1973/74 S. 106), erscheint aber schon wegen der Unbestimmtheit des Begriffs unwahrscheinlich. Mangels Publizität läßt sich bei dem größeren Teil der hier behandelten Regelungen nicht feststellen, welche tatsächlich außer Kraft sind.

[2]) Vgl. etwa BVerwG, BWV 1973 S. 211 (212); Brunn, NJW 1972 S. 615. Es ist deshalb auch kein Wunder, daß, wie Helmers (NJW 1972 S. 2013) feststellt, „gerade auf diesem Rechtsgebiet ... Rechtsstreitigkeiten bislang außerordentlich selten gewesen" sind, denn niemand kann sich auf diese Weisungen berufen oder sie angreifen. Zu den Änderungen der VV vgl. BVerwGE 34 S. 278 (279), 36 S. 313 (315); insoweit ist der Hinweis von Kreutzer (NZWehrr. 1966 S. 124), die VV seien „für jedermann zugänglich", verfehlt. Daß gegen diese internen Regelungen bereits Kritik vorgebracht wurde, läßt sich aus dem Bemerken des BVerwG entnehmen, die Vorschriften erläuterten die Bestimmungen des WPflG „in billigenswerter Weise"; so BVerwGE 8 S. 200 (202).

[3]) Vgl. unten Fn. 4 f.

[4]) Vgl. BVerwGE 36 S. 323 (325); ferner den Hinweis „Wehrdienstbefreiung erweitert", BWV 1968 S. 95. Vgl. zur Problematik der kinderreichen Kriegerwitwe schon die Minderheitsmeinung des Verteidigungsausschusses, BT-Drucks. III/1893 S. 4. Diese Weisung ist inzwischen aufgehoben; so Hahnenfeld, WPflG vor § 9 Rdnr. 8.

[5]) Vgl. Hahnenfeld a.a.O.; „Wehrdienstbefreiung erweitert", BWV 1968 S. 95. Nach Weißbuch 1971/72 (S. 43) und Hahnenfeld (a.a.O.) war diese Regelung aufgehoben. Vgl.

3) Söhne politisch Verfolgter[1]);

4) jüdische Wehrpflichtige[2]);

5) Wehrpflichtige, deren Eltern in Mitteldeutschland leben und wegen der Heranziehung des Sohnes Nachteile zu befürchten haben[3]);

6) Söhne Verschollener[4]);

7) Söhne noch inhaftierter „Kriegsverurteilter"[5]);

8) Heimkehrer, soweit sie nicht schon unter § 11 (1) Nr. 5 WPflG fallen[6]);

9) Wehrpflichtige im Alter von über 23 1/2 Jahren[7]);

10) Fürsorgezöglinge[8]) sowie Wehrpflichtige, die im Ausland zu Strafen verurteilt worden sind, die

---

jetzt aber BVerwGE 45 S. 197 (200). Zum Schutz von Vätern mehrerer Kinder im 2. Weltkrieg vgl. Absolon, Wehrgesetz S. 348 f.

[1]) Vgl. VV Ziff. 2 b zu § 12 WPflG; Kreutzer, BWV 1966 S. 76.

[2]) Vgl. Bericht S. 25, 48; Breitinger S. 191. Unklar ist, ob dieser Personenkreis nach der Abstammung oder nach der Religionszugehörigkeit bestimmt werden soll. Vgl. aber BVerwGE 28 S. 240 ff., wonach der Sohn eines aus rassischen Gründen verfolgten Vaters verfügbar ist.

[3]) Vgl. VV Ziff. 3 b zu § 12 WPflG; Kreutzer a.a.O.

[4]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 18.

[5]) Vgl. Wenzel/Klas 80/05.4 Nr. 1; Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 37. Zur Problematik der Heranziehung dieses Personenkreises schon Abg. Merten, BT-Prot. II S. 8609; Abg. Kliesing, BT-Prot. II S. 8610; Abg. Mende, BT-Prot. II S. 8611.

[6]) Wenn sie nämlich erst nach den im HeimkehrerG vorgesehenen Stichtagen nach Westdeutschland gekommen sind; vgl. Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 37.

[7]) Diese Regelung ist abgeschafft; vgl. dazu BVerwG, NJW 1972 S. 1483 f.; Helmers, NJW 1972 S. 2012 f.; Adorno-Studie, FAZ Nr. 16 vom 20. Januar 1970 S. 9 f.; Weißbuch 1970 S. 67, 1971/72 S. 42; Hahnenfeld, WPflG vor § 9 Rdnr. 8.

[8]) Vgl. VV Ziff. 2 e zu § 21 WPflG; Hahnenfeld, WPflG § 21 Rdnr. 20.

bei Verurteilung durch ein deutsches Gericht zum Ausschluß vom Wehrdienst gemäß § 10 WPflG geführt hätten[1]);

11) „Spitzensportler"[2]);

12) Studenten, die bereits zwei Semester ihres Studiums absolviert haben[3]);

13) Schüler an Ingenieur- und Bauschulen vom Beginn ihrer Ausbildung an, sofern diese nicht über drei Jahre dauert[4]);

14) Wehrpflichtige, die auf Grund der Aktion „Förderung der Arbeitsaufnahme im Lande Berlin" einen Arbeitsplatz in Berlin (West) übernehmen[5]);

15) Entwicklungshelfer, die die Voraussetzungen des § 13 b (1) WPflG nicht (mehr) erfüllen[6]);

---

1) Vgl. VV Ziff. 2 f zu § 21 WPflG.

2) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 37; Weißbuch 1970 S. 67, 1971/72 S. 43. Diese Regelung ist aufgehoben; vgl. aber jetzt die Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr (Neufassung) vom 22. März 1971 (VMBl. S. 202), nach deren Ziff. 13 (2) nach der Grundausbildung das sportliche Training 70 % und der militärische Lehrstoff 30 % des Dienstes betragen soll; dazu auch Weißbuch 1975/76 S. 146.

3) Zu dieser inzwischen wohl aufgehobenen Regelung, die auf einer „Vereinbarung" mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz beruhte, vgl. VV Ziff. 4 c zu § 12 WPflG; BVerwGE 36 S. 313 (315); Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 26; VG Ansbach, NZWehrr. 1959 S. 74 (75). Darüber hinaus wurden zeitweilig Studienbewerber vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen; vgl. die Mitteilung „Ausnahmeregelung für Stdienbewerber", Bulletin 1968 S. 899; Wenzel/Klas 80/15 Nr. 2 f.; Bericht S. 48; Weißbuch 1971/72 S. 42.

4) Vgl. VV Ziff. 4 d zu § 12, 2 c zu § 21 WPflG mit der Liste in Anlage 1 (VMBl. 1957 S. 571); BVerwGE 34 S. 278 (279 f.); Kreutzer, DÖV 1959 S. 778.

5) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 1 Rdnr. 31 a; Zwingenberger, BWV 1966 S. 146 mit Fn. 23.

6) Grundlage ist eine „Vereinbarung" zwischen den Bundesministern für Arbeit und Soziales sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem BMVg. Vgl. Groothuis, BWV 1970 S. 270; Hahnenfeld, WPflG § 13 b Rdnr. 10 ff.; zur Praxis vor der Einfügung des § 13 b WPflG Wenzel/Klas 80/03.1 Nr. 4.

16) Ordensleute[1]) sowie Besucher einer Missionsschule und Missionare[2]);

17) Angehörige der Polizei, soweit sie den Polizeiverbänden „im Einsatz folgen müssen", ferner Bedienstete der Verfassungsschutzämter sowie des Bundes- und der Landeskriminalämter[3]);

18) Angestellte der Lufthansa A.G.[4]) sowie Flugsicherer[5]);

19) Anwärter des gehobenen (öffentlichen) Dienstes, die zwar noch nicht ein Drittel ihres Vorbereitungsdienstes, wohl aber einen mehrmonatigen geschlossenen Ausbildungslehrgang absolviert haben[6]);

20) Bergleute, soweit sie unter Tage beschäftigt sind[7]);

21) Seeleute[8]), Seefischer[9]) und Binnenschiffer[10]).

3.1.2. Die Zulässigkeit dieser Regelungen

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der aufgeführten Regelungen ist davon auszugehen, daß sie als Verwal-

---

[1]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 11 Rdnr. 3.

[2]) Vgl. VV Ziff. 1 zu § 12 WPflG; dazu Wenzel/Klas 80/05.4 Nr. 7; insoweit ist Hahnenfeld (WPflG § 12 Rdnr. 7) offenbar nicht auf dem neuesten Stand.

[3]) Vgl. Wenzel/Klas 80/05.5 Nr. 2 (Ziff. IV 1 d).

[4]) Vgl. Wenzel/Klas 80/05.4 Nr. 3.

[5]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 6; Wenzel/Klas 80/05.5 Nr. 2 (Ziff. IV 1 c).

[6]) Vgl. Wenzel/Klas 80/05.4 Nr. 6.

[7]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 6; Kreutzer, DÖV 1959 S. 774, DVBl. 1960 S. 49. Diese Regelung ist offenbar aufgehoben; vgl. Weißbuch 1971/72 S. 43.

[8]) Vgl. Kreutzer, DÖV 1959 S. 774, DVBl. 1960 S. 49.

[9]) Vgl. Kreutzer, DÖV 1959 S. 774.

[10]) Vgl. Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 6; Kreutzer, DÖV 1959 S. 774. Diese Regelung ist inzwischen aufgehoben; vgl. Weißbuch 1971/72 S. 43.

tungsvorschriften gemäß Art. 20 (3) GG den Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes nicht widersprechen dürfen[1]). Dies bedeutet im Bereich der Heranziehung, daß grundsätzlich alle Wehrpflichtigen für die Leistung des Grundwehrdienstes verfügbar sind, sofern dem im Einzelfall keine gesetzliche Wehrdienstausnahme entgegensteht[2]); rein „administrative" Wehrdienstausnahmen laufen der Vorschrift des § 5 (1) WPflG zuwider und sind unzulässig.

Keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen jedoch solche Weisungen, die der Wehrverwaltung nur Richtlinien für die Anwendung der Bestimmungen über die Wehrdienstausnahmen geben; solche allgemeine Verwaltungsvorschriften sind nicht nur im Einberufungsverfahren[3]), sondern gemäß § 19 (2) 2 WPflG auch schon im Musterungsverfahren[4]) zulässig. Die Verwaltungsvorschriften können einmal Regelungen im Bereich des behördlichen Ermessens (vgl. §§ 12 f. WPflG) enthalten[5]), um den Gebrauch des gesetzlich eingeräumten Ermessens zentral zu steuern, oder nur norminterpretierende Bedeutung haben[6]). Im ersten Fall dürfen sie den Bereich des gesetzlich eingeräumten Ermessens nicht überschreiten; als nur rechtsauslegende Vorschriften stellen sie nicht mehr als interne Hinweise dar, die im Einzelfall auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz gerichtlich überprüfbar sind[7]).

---

1) So BVerwGE 34 S. 278 (279 f.), 36 S. 323 (325 ff.), 45 S. 197 (199), NJW 1972 S. 1483 f.

2) BVerwGE 36 S. 323 (326), NJW 1972 S. 1483; vgl. jetzt auch Weißbuch 1975/76 S. 163: „Eine Befreiung vom Wehrdienst ist Ausnahme, an gesetzliche Bestimmungen gebunden."

3) Vgl. oben S. 12 f. Ob die unter Ziff. 3.1.1. aufgeführten Weisungen an die Musterungsausschüsse oder an die Kreiswehrersatzämter ergangen sind, ist nicht immer festzustellen, hat aber auf ihre Zulässigkeit keinen Einfluß.

4) Vgl. oben S. 12.

5) Dazu BVerwGE 34 S. 278 (281); Ossenbühl S. 311 ff. (insbesondere S. 325 ff.).

6) Dazu BVerwGE 34 S. 278 (281), 36 S. 313 (315); Ossenbühl S. 283 ff.

7) BVerwGE 34 S. 278 (281 f.).

Kann der Bundesminister der Verteidigung durch Verwaltungsvorschriften keine grundsätzlich neuen Befreiungen schaffen, so müssen sich seine Weisungen zunächst in die drei Kategorien von Wehrdienstausnahmen ein- und dort einzelnen Regelungen zuordnen lassen. Das soll hier mit den oben[1]) rekonstruierten Anordnungen unternommen werden:

Eine Regelung, die die mangelnde Eignung zum Dienst berücksichtigt, enthält Ziff. 10, wonach Fürsorgezöglinge und im Ausland Bestrafte nicht einzuziehen sind. Hier handelt es sich offensichtlich um Fälle des § 12 (5) 2. Halbsatz WPflG[2]). Obwohl die Zurückstellung nach dieser Bestimmung nur eine vorübergehende Maßnahme sein soll und deshalb befristet ist[3]), darf doch aus der Nichterwähnung des § 12 (5) WPflG in § 12 (6) WPflG geschlossen werden, daß die Freistellung eine dauernde sein kann, wenn sich die Einziehung eines Wehrpflichtigen, wie ihn Ziff. 10 erfaßt, nicht empfiehlt[4]). Die Kriterien, die die Weisung enthält, erscheinen dem Zweck des § 12 (5) 2. Halbsatz WPflG entsprechend; die Weisung ist demnach als Ermessensrichtlinie zu § 12 (5) WPflG zulässig.

Härtefälle sollen offenbar die Ziff. 1 - 8, 12 und 13 berücksichtigen; sie sind nur dann als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften zu § 12 (6) 2 WPflG[5]) zulässig, wenn sie den Rechtsbegriff „unzumutbare Härte"

---

[1]) S. 57 ff.

[2]) Daran ändert nichts, daß diese Weisung zu § 21 WPflG ergangen ist, denn in der Bestimmung ist keine Grundlage für besondere Wehrdienstausnahmen zu finden.

[3]) § 7 (1) MustVO; vgl. auch Hahnenfeld, WPflG § 12 Rdnr. 38 (a.E.).

[4]) Zu den Gründen der Differenzierung des § 12 (5) WPflG vgl. oben S. 25 f.

[5]) Die allgemeine Härteklausel tritt bei der Behandlung von Grundwehrdienstausnahmen wegen § 12 (6) WPflG zurück.

für bestimmte Fallgruppen zutreffend konkretisieren[1]); nur soweit eine lediglich vorübergehende Wehrdienstausnahme, die nicht zur Befreiung vom Grundwehrdienst führt, durch die Weisungen geschaffen werden soll, kommt die „besondere Härte" des § 12 (4) WPflG in Betracht[2]). Bei der Bestimmung dieser Begriffe ist zu beachten, daß sie im Gesamtzusammenhang der Härtefälle des Wehrpflichtgesetzes stehen und die besonderen Härtebestimmungen der §§ 11 (1) Nr. 4 f., 11 (2), 12 (4) 2, 8 (2) WPflG in ihrem jeweiligen Bereich eine abschließende Regelung darstellen[3]): Dementsprechend stehen die Verwaltungsvorschriften für Söhne einer Kriegerwitwe oder eines Schwerbeschädigten (Ziff. 1)[4]), Söhne politisch Verfolgter (Ziff. 3), jüdische Wehrpflichtige (Ziff. 4)[5]), Söhne Verschollener (Ziff. 6)[6]) und Spätheimkehrer (Ziff. 8)[7]) wegen der insoweit abschließenden Regelung des § 11 WPflG mit dem Gesetz nicht in Einklang. Bei der vorübergehenden Freistellung aus Ausbildungsgründen (Ziff. 12 und 13) gilt das Gleiche wegen der den Begriff der „besonderen Härte" festlegenden Regelfälle des § 12 (4) 2 Nr. 3 WPflG[8]), während der Freistellung der Väter (Ziff. 2) die Regelfälle des § 12 (4) 2 Nr. 1 WPflG entgegenstehen, denn bei Einziehung des Familienvaters sind „besondere Notstände" oder eine Gefährdung der Versorgung seiner Fami-

---

[1]) Nach der Rechtsprechung handelt es sich um „eine Weisung zur Auslegung des das Ermessen eröffnenden Tatbestandes"; so BVerwGE 34 S. 278 (281).

[2]) So lagen die Fälle BVerwGE 31 S. 318 ff., 34 S. 278 ff., 36 S. 313 ff.

[3]) Vgl. BVerwGE 31 S. 318 (323); ähnlich BVerwGE 34 S. 278 (285), 36 S. 323 (325 f.), 45 S. 197 (200 f.).

[4]) So BVerwGE 36 S. 323 (325 f.).

[5]) Wie hier Breitinger S. 191.

[6]) Auch als Beweisregel verstanden würde diese Weisung dem Gesetz widersprechen, denn wegen des Ausnahmecharakters des § 11 (2) WPflG müssen seine Voraussetzungen vom Wehrpflichtigen bewiesen werden; vgl. dazu die Rechtsprechung zu den Findelkindern oben S. 39 Fn. 1.

[7]) Vgl. oben S. 58 Fn. 6; wo das HeimkehrerG seine Hilfen versagt, liegt offenbar eine vom Gesetzgeber gewollte Differenzierung vor.

[8]) So BVerwGE 34 S. 278 (280), 36 S. 313 (316).

lie wegen der Hilfen des Unterhaltssicherungsgesetzes nicht ohne weiteres zu erwarten[1]). Lediglich hinsichtlich der Weisungen der Ziff. 5, die eine besondere psychische Zwangslage des Sohnes wegen möglicher Repressalien gegen seine Eltern berücksichtigt, und der Ziff. 7, die es einem Wehrpflichtigen nicht zumuten will, in der Bundeswehr neben Armeen von Ländern zu dienen, von denen eines seinen Vater noch als Kriegsverbrecher gefangen hält[2]), gilt das nicht; diese Weisungen erfassen wohl auch Fälle der Unzumutbarkeit im Sinne des § 12 (6) 2 WPflG und sind demnach unbedenklich.

Als Fälle der Unabkömmlichkeit sind die Weisungen der Ziff. 18, 20 und 21 anzusehen. Es handelt sich bei ihnen um Ermessensrichtlinien zu § 13 WPflG, die trotz der Streichung des § 13 (3) WPflG a.F.[3]) als „Gruppenentscheidungen"[4]) in Fällen, in denen die angespannte Personallage ganzer Berufs- oder Wirtschaftszweige die generelle Uk-Stellung der in ihnen Beschäftigten erforderlich macht, zulässig sein müssen; dies hat auch im Fall der Berlin-Förderung (Ziff. 14) zu gelten. Fraglich ist jedoch, ob nicht die §§ 13 b (1), 42 (1) WPflG als abschließende Regelungen der Unabkömmlichkeit in ihrem jeweiligen Bereich anzusehen sind, so daß die Weisungen der Ziff. 15 und 17 unzulässig wären. Hier ist jedoch zu beachten, daß es sich bei der Regelung der Unabkömmlichkeit nicht um eine Abgrenzung der öffentlichen von der privaten Sphäre handelt, sondern um eine solche des Kräftebedarfs verschiedener im öffentlichen Interesse schutzbedürftiger Dienst- und Wirtschaftszweige, die im Einzelfall nicht gerichtlich überprüfbar ist[5]). Es erscheint deshalb näherliegend, daß der Gesetzgeber mit

---

[1]) Ähnlich BVerwGE 45 S. 197 (201).

[2]) Vgl. dazu die Bundestagsdebatte (Nachweise oben S. 58 Fn. 5).

[3]) Durch Art. 1 Nr. 9 a ÄndG 1972; dazu BT-Drucks. VI/3011 S. 10.

[4]) Hahnenfeld, WPflG § 13 Rdnr. 6. Diese Weisungen sind aufgehoben; Weißbuch 1970 S. 67; Hahnenfeld a.a.O.

[5]) Vgl. oben S. 41 mit Fn. 6.

den besonderen Fällen der gesetzlichen Unabkömmlichkeit nur die so begünstigten Dienstzweige den Ermessensentscheidungen der Wehrverwaltung entziehen wollte. Gegen die Weisung nach Ziff. 15 und 17 ergeben sich deshalb keine Bedenken.

Es verbleiben einige Weisungen, die sich nicht ohne weiteres einordnen lassen:

Als „Härtefall" könnte die Weisung nach Ziff. 9 anzusehen sein, wenn man davon ausgeht, daß einem Wehrpflichtigen über einem bestimmten Alter der Grundwehrdienst nicht mehr zumutbar ist[1]); auch als Fall vermuteter Ungeeignetheit könnte man die Weisung auffassen[2]). In jedem Fall steht aber der klare Wortlaut des § 5 (1) 1 WPflG entgegen[3]), so daß diese Weisung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt aufrechterhalten werden kann[4]).

Die Befreiung der „Spitzensportler" (Ziff. 11) könnte man ebenfalls als besonderen Härtefall betrachten, bedenkt man die regelmäßig kurze Zeit ihrer Aktivenlaufbahn und die starke Beeinträchtigung ihres Trainings durch den (normalen) Grundwehrdienst[5]), oder aber als besonderen Fall der Unabkömmlichkeit, sofern man die internationale sportliche Vertretung der Bundesrepublik als „im öffentlichen Interesse" liegend ansieht[6]); in

---

[1]) Dafür könnte die Regelung des § 5 (1) 1 WPflG sprechen; zu den Altersgrenzen Bihr S. 57 f.

[2]) Vgl. dazu § 3 (3) 1 WPflG.

[3]) BVerwG, NJW 1972 S. 1483.

[4]) Das Motiv für die Weisung war rein fiskalisch: Es sollte die Verdienstausfallentschädigung, die Wehrpflichtigen nach Vollendung des 25. Lebensjahres auch im Grundwehrdienst gemäß § 2 Nr. 2 USG a.F. zustand, gespart werden. Inzwischen ist diese gesetzliche Regelung „unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit" (BT-Drucks. 7/129 S. 6) aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes ... vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365).

[5]) Vgl. VG Bremen, NJW 1959 S. 1604; Weißbuch 1975/76 S. 146.

[6]) Das hat der BMVg. im Jahr der Olympischen Spiele offensichtlich getan; vgl. oben S. 59 Fn. 2.

der Abhaltung vom Training oder auch vom Berufssport kann allerdings für sich noch keine „unzumutbare Härte" im Sinne des § 12 (6) 2 WPflG gesehen werden, so daß eine Freistellung nur nach § 13 WPflG in Betracht kommt und als solche wohl innerhalb des Ermessensspielraums dieser Bestimmung liegt; die Regelung nach Ziff. 11 ist sonach zulässig.

Zur Befreiung der Ordensleute und Missionare (Ziff. 16) gilt das zum Geistlichenprivileg Gesagte[1]): Es kommt nur eine Uk-Stellung nach § 13 WPflG in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Seelsorge oder auch karitativer Dienste der Kirche erforderlich ist; Differenzierungskriterium für eine derartige Uk-Stellung kann jedoch nicht allein die Zugehörigkeit zu einem religiösen Orden sein. Für Missionare und Missionsschüler gilt, daß nach der Rechtsprechung die Ausbreitung einer religiösen Überzeugung nicht im öffentlichen Interesse liegt[2]). Die Weisung nach Ziff. 16 ist deshalb nicht mit dem Wehrpflichtgesetz vereinbar.

Bei der Weisung der Ziff. 19 ist denkbar, daß die Absolvierung eines „mehrmonatigen geschlossenen Ausbildungslehrgangs" bereits einen Fall des § 12 (4) 2 Nr. 3 a WPflG und damit eine „besondere Härte" im Sinne von § 12 (4) 1 WPflG schafft; da sie kaum je zu einer dauernden Befreiung führen wird, können Einwände gegen sie wohl nicht erhoben werden.

3.1.3. Ergebnis

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß die besonderen Weisungen nach Ziff. 1 - 4, 6, 8, 9, 12, 13 und 16 als rein „administrative Wehrdienstausnahmen" unzulässig sind.

---

[1]) Vgl. oben S. 48 ff.
[2]) So BVerwG, VwRspr. 15 (1963) S. 939 (941 f.).

3.2. Die Auswahl nach der Brauchbarkeit

Letzte Stufe im Auswahlverfahren der Bundeswehrverwaltung ist die „bedarfsorientierte Heranziehung von geeigneten Wehrpflichtigen"[1]) zum Grundwehrdienst. Diese das Heranziehungsverfahren abschließende Auslese wird bestimmt von dem Ziel, der Bundeswehr für die zur besetzenden Dienstposten möglichst bereits einschlägig vorgebildete oder doch geistig aufnahmefähige Rekruten zuzuführen[2]), um so die Schlagkraft der Truppe zu erhalten und zu fördern[3]). Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Wehrverwaltung ein weites „Auswahlermessen"[4]) eingeräumt[5]), das durch die „Einberufungsanordnungen"[6]) des Bundesministers der Verteidigung gemäß § 21 (1) 1 WPflG gesteuert wird[7]); Auswahlkriterien sind in der Verwaltungspraxis Schulbildung[8]) und Beruf[9]).

Wenn auch die Auswahl für einen bestimmten Dienst nach individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht an-

---

1) BMVg. Leber, BT-Prot. VII S. 3979 (C).

2) Weißbuch 1973/74 S. 69; Scheliha S. 79; vgl. § 2 (4) MustVO, auch § 49 WPflG sowie früher § 21 (5) WPflG in der Fassung des 1. ÄndG. Neubauer spricht hier von einem „Arbeitskräftereservoir", das die Bundeswehr „- je nach Bedarf - ausschöpfen kann" (Wk. 1973 S. 461).

3) Hartmann, BWV 1967 S. 67; Hahnenfeld, DVBl. 1960 S. 45.

4) Johlen S. 92 f.

5) BVerwGE 7 S. 325 (330), 36 S. 323 (325), 45 S. 197 (198); VG Düsseldorf, NJW 1967 S. 1875 f.; Helmers, NJW 1972 S. 2012 f.

6) Dazu Hahnenfeld, WPflG § 21 Rdnr. 5 a; BVerwG, NJW 1972 S. 1483. Sie sind offenbar den kaiserlichen Rekrutierungsbestimmungen nachgebildet; vgl. dazu Absolon, Slg. H. 2 (1964) S. 8.

7) Vgl. BT-Drucks. II/2303 S. 29, IV/2346 S. 14.

8) Vgl. BVerwGE 7 S. 325 (330).

9) Vgl. BT-Drucks. III/1423 S. 16. Zeitweise wurden etwa 50 % der Einberufenen nach beruflichen Kriterien angefordert; vgl. Wirmer, BWV 1963 S. 357.

ders als die nach körperlicher Geeignetheit sachgerecht erscheint[1]), so sind doch gegen diesen „außerordentlich breiten Ermessensspielraum"[2]) der Wehrverwaltung Bedenken erhoben worden[3]), so daß er vorübergehend teilweise[4]) durch ein Losverfahren ersetzt wurde[5]), bei dem die Reihenfolge der Heranziehung durch ausgeloste Plätze auf „Einberufungslisten" bestimmt war[6]); eine vergleichbare Rangierung oder auch nur eine Abfolge von Auswahlkriterien entsprechend dem Bedarf der Truppe besteht derzeit nicht[7]).

Zum Grundrecht der Berufsfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß der Gesetzgeber wegen der besonderen Nähe dieses Grundrechts zur „Entfaltung der Persönlichkeit, deren Freiheit und Würde nach der Ordnung des Grundgesetzes der oberste Rechtswert ist"[8]), die Regelung eines Eingriffs in das Grundrecht aus Art. 12 GG selbst durchzuführen hat, insbesondere bei der „Zuteilung von Lebenschancen" im Rahmen der Ausbildungs- und Berufswahl bei Bestehen eines numerus clausus auch die „Auswahlkriterien und deren Rangverhältnis" selbst durch Gesetz bestimmen muß[9]).

---

[1]) Anders Göppel für die Dienstpflichten des Art. 12 (2) GG, denn es verletze „die ‚allgemeine Vorstellung vom Gerechtigkeitsminimum', wenn Personen für die Aneignung von Wissen dadurch ‚bestraft' werden, daß man sie aus dem Kreis der Pflichtigen zur Arbeitsleistung herausgreift" (S. 169); gegen die Auswahl nach Berufen Henze S. 30 f.

[2]) BMVg. Strauß, BT-Prot. III S. 5244 (C).

[3]) Vgl. etwa Pernthaler, Rechtsstaat S. 187; Göppel (S. 164) für die Dienstpflichten des Art. 12 (2) GG.

[4]) Vgl. § 21 (5) in der Fassung des 1. ÄndG.

[5]) Durch Art. 1 Nr. 15 des 1. ÄndG; abgeschafft durch Art. 1 Nr. 16 des 3. ÄndG.

[6]) Dazu VG Düsseldorf, NZWehrr. 1962 S. 141 (142).

[7]) Nach Hahnenfeld (NJW 1961 S. 58) wären solche Einberufungslisten auch nicht aufzustellen.

[8]) BVerfGE 33 S. 125 (158).

[9]) BVerfGE 33 S. 303 (345 f.); ähnlich schon BVerfGE 33 S. 125 (158 f.); vgl. auch BVerwGE 41 S. 261 (264).

Es erscheint naheliegend, diese Grundsätze auch auf die Auswahl unter den verfügbaren Wehrpflichtigen anzuwenden, handelt es sich doch bei der Wehrdienstpflicht um eine vorübergehende Verhinderung der freien Berufswahl bzw. -ausübung und die Verpflichtung zu einem „Zwangsberuf"[1]) auf Zeit. Die Auswahl der Wehrpflichtigen für die zu besetzenden Dienstplätze kann somit als numerus clausus „mit gleichsam umgekehrten Vorzeichen"[2]) bezeichnet werden. Dementsprechend ist zu fordern, daß das Wehrpflichtgesetz für den Fall eines Überhanges an verfügbaren Wehrpflichtigen Auswahlgrundsätze und deren Rangfolge bestimmt, nach denen die Auswahl entsprechend der Brauchbarkeit für den militärischen Dienst zu erfolgen hat. Die derzeitige Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen der Wehrverwaltung ist nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken.

---

[1]) Wenn auch nicht um Zwangsarbeit im Sinne von Art. 12 (3) GG; vgl. Wahsner S. 94 (mit weiteren Nachweisen). Gegen eine Bezeichnung des Wehrdienstes als „Beruf" oder „Arbeit" im Sinne von Art. 12 GG Menzel, Wehrbeitrag I S. 289 f.; Kaufmann, Wehrbeitrag II S. 62; Stellungnahme der Bundesregierung, Wehrbeitrag II S. 25 f.; Bachof, JZ 1966 S. 174; wie hier - Wehrpflicht als Ausnahme von der Berufsfreiheit des Art. 12 GG - Uber S. 179; Wahsner S. 165 f.; zweifelnd Lehning, BWV 1971 S. 219. Zur Austauschbarkeit von Wehrpflicht- und Freiwilligenheer vgl. Wehrstruktur S. 88 ff.

[2]) Dürig, M/D/H Art. 3 Abs. I Rdnr. 231 a.

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Absolon — A., Rudolf: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 - 1945. Das Personalwesen in der Wehrmacht, Boppard am Rhein 1960 (Schriften des Bundesarchivs 5)
- zit: Wehrgesetz

Ders. (Bearb.): Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Zentralnachweisstelle des Bundesarchivs, Kornelimünster, H. 1 (1963) - 14 (1976)
- zit.: Slg.

Adorno-Studie — Erfüllung der Wehrpflicht in anderer Form? Die „Adorno-Studie": Vorschlag zur Wehrgerechtigkeit - in: FAZ Nr. 16 vom 20. Januar 1970 S. 9 f.

1. ÄndG — Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (BGBl. I S. 853)

3. ÄndG — Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162)

5. ÄndG — Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1968 (BGBl. I S. 992)

6. ÄndG — Sechstes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 41)

7. ÄndG — Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1567)

ÄndG 1972 — Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1321)

ÄndG-ErsDG — Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669)

ASMZ — Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

AVV-Kräftebedarf — Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind vom 31. Januar 1964 (VMBl. S. 134)

Bachof — B., Otto: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE Band 13 - 19). Fortsetzung
- in: JZ 1966 S. 167 ff.

Bähr — B., Hans-Eberhard: Die Dienst- und Sachleistungspflicht in der Wehrgesetzgebung des Dritten Reiches. Ihre Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur, Diss. Hamburg 1940

Barth — B., Eberhard: Anmerkung zum Beschluß des BVerfG vom 7. März 1968 - 2 BvR 354, 355, 524, 566, 567, 710/66; 79, 171, 431/67
- in: NZWehrr. 1968 S. 178 f.

Bericht — Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Wehrstruktur-Kommission an die Bundesregierung. Herausgegeben von der Wehrstruktur-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesregierung, o.O. (Bonn) o.J. (1971)

Beseler — B., Hans von: Die allgemeine Wehrpflicht. Ein Gedenkwort zum 17. März, Berlin 1913

Beulke — B., Eckart: Der Grundsatz der Parität der Kirchen im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland und seine Anwendung auf das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Diss. Erlangen 1957

BGSG — Gesetz über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz) vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834)

Bihr — B., Dietrich: Die Durchführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland und die mögliche Erhebung einer Wehrdienstausgleichsabgabe (Wehrsteuer) als Ausgleich für nicht abgeleisteten Wehrdienst. Ein Beitrag zur Diskussion um die Wehrgerechtigkeit, Diss. Mannheim 1973

Binz — B., Gerhard L.: Wehrpflicht in Theorie und Praxis
- in: Wk. 1958 S. 318 ff.

Ders.: Wehrpflicht - Ermessensfrage oder absolutes Gebot?
- in: NZWehrr. 1960 S. 154 ff.

Ders.: Der Ausgleichsgedanke im Wehrpflichtstaat
- in: Wk. 1963 S. 580 ff.

BMVg. Bundesminister für/der Verteidigung

Börgartz B., Heinz: Wehrgerechtigkeit - Januskopf oder trojanisches Pferd?
- in: BWV 1972 S. 34 ff.

Bogs B., Harald: Probleme des Geistlichenprivilegs im Wehrrecht
- in: Staat 1970 S. 43 ff.

Breitinger B., Bernd: Die staatsrechtliche Stellung der Angehörigen der Bundeswehr, unter besonderer Berücksichtigung ihres Statusrechts, Diss. Würzburg 1968

Brunn B., Eberhard von: Das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- in: DVBl. 1965 S. 677 ff.

Ders.: Das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- in: BWV 1972 S. 33 f.

Ders.: Das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- in: NJW 1972 S. 615 f.

BT-Drucks. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Anlagen zu den stenographischen Berichten (Legislaturperiode/Nummer)

BT-Prot. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte (Legislaturperiode)

Busch B., Eckhart: Buchbesprechung (Schwenck, Wehrstrafrecht)
- in: NZWehrr. 1974 S. 36 ff.

BwB Der Bundeswehrbeamte

Dietz D., Heinrich: Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und seine Ausführung in Frieden und Krieg. Erläuterungswerk, 2. Aufl., Leipzig 1943

Ditlmann D., Klaus: Personeller Kräfteausgleich Wirtschaft - Bundeswehr. Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer
- in: Wk. 1973 S. 204 f.

Domke — D., Martin: Deutsche Statusfragen vor amerikanischen Gerichten - in: JZ 1958 S. 14 f.

Dopjans — D., Günther: Allgemeine Wehrpflicht und Geistlichenprivileg im sozialen Rechtsstaat, Diss. Münster 1971 - zit.: Diss.

Ders.: Die Wehrpflicht der Geistlichen im Deutschen Bund und im Deutschen Reich - in: NZWehrr. 1972 S. 209 ff.

Eichel — E., Hans-Otto: Der Musterungsbescheid nach dem Wehrpflichtgesetz - in: BWV 1961 S. 170 f.

ErfVorschr — Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. August 1968 (GMBl. S. 235)

ErsDG — Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (BGBl. I S. 10)

Faull — F., Otto-Heinrich: Betrachtungen zur Entwicklung der Wehrpflicht in Brandenburg-Preußen von 1500 - 1814, Rostock 1939

Feser/Fiebig/Puzicha — F., Herbert; F., Günter; P., Klaus: Sozialpsychologische Beurteilung der jetzigen und künftigen Lage der Bundeswehr - in: Wk. 1973 S. 76 ff.

Filla — F., Gerhard: Aufgaben und Formen des zivilen Ersatzdienstes - in: DÖV 1961 S. 213 f.

Fingerhut — F., Helmut: Vermögensbildung für jeden Wehrpflichtigen - in: BWV 1973 S. 241

Fischer — F., Walter: Die Deutsche Wehrpflicht - ihre Rechtsgrundlagen und ihre Rechtsnatur, Diss. Tübingen 1938

Flor — F., Georg: Die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland. Ein geschichtlicher Überblick - in: Wk. 1956 S. 221 ff.

Ders.: Zur Auswahl der Wehrpflichtigen - ein Rückblick - in: Wk. 1957 S. 703 f.

Fn. — Fußnote(n)

Frauenholz — F., Eugen von: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts, München 1941 (Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens Bd. 5)

Frey — F., Engelbert: Die Standesprivilegien der Kleriker nach gemeinem kirchlichen und geltendem deutschen Recht und ihre Regelung in neueren Konkordaten, Diss. Tübingen 1939/54

Geiger — G., Ildefons: Die Befreiung vom Wehrdienst nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. November 1960 (BGBl. I S. 853 ff.) - in: BWV 1962 S. 74 ff.

Gleumes — G., K.: Die Sicherstellung des Lebensbedarfs der zum Wehrdienst Einberufenen und ihrer Familienangehörigen - in: BWV 1974 S. 49 ff.

Göppel — G., Helmut: Die Zulässigkeit von Arbeitszwang nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes, Diss. München 1967

Greve — G., Johannes: Die wehrpflichtrechtliche Unterscheidung zwischen besonderer Härte und unzumutbarer Härte bei betrieblicher Unentbehrlichkeit - in: BWV 1973 S. 1 ff.

Groothuis — G., Erwin: Das Entwicklungshelfer-Gesetz und § 13 b des Wehrpflichtgesetzes - in: BWV 1970 S. 269 ff.

Grüter — G., Stephan Bernward: Anmerkung zum Urteil des VG Minden vom 18. Juli 1963 - 1 K 693/62 - in: NJW 1964 S. 1290 f.

Ders.: Der minderjährige Soldat. Ein Beitrag zum Recht des Minderjährigen, Diss. Köln 1966 - zit.: Diss.

Ders.: Zur Wehrpflicht des Minderjährigen - in: NJW 1967 S. 716 f.

Ders.: Anmerkung zum Urteil des VG Kassel vom 2. März 1967 - IV E 16/67 - in: NJW 1967 S. 1339 f.

Günther — G., Hellmuth: Zurückstellung vom Wehrdienst aus betrieblichen Gründen - in: BB 1973 S. 614 ff.

H. — Heft(e)

Händel — H., Heribert: Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrverfassung des Königreiches Preußen bis 1819. Insbesondere ein Beitrag zur Frage des Einflusses der Französischen Revolution auf die Scharnhorst-Boyensche Reformgesetzgebung nach 1807, Frankfurt am Main 1962 (Beiheft 19 der Wehrwissenschaftlichen Rundschau)

Hahnenfeld — H., Günter: Drei Jahre Wehrpflichtrecht - in: DVBl. 1960 S. 45 ff.

Ders.: Wehrpflichtrecht - in: BWV 1961 S. 22 ff., 53 ff., 83 ff., 116 ff., 147 ff., 182 ff., 214 ff.

Ders.: Die Novelle zum Wehrpflichtgesetz - in: NJW 1961 S. 56 ff.

Ders.: Wehrverfassungsrecht, Hamburg/Berlin 1965 (Schriften für die Bundeswehrverwaltung Bd. 21) - zit.: Wehrverfassungsrecht

Ders.; Boehm-Tettelbach, Wolfgang: Wehrpflichtgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 1973 f. - zit.: WPflG

Ders.: Buchbesprechung (Kögel) - in: NJW 1973 S. 607

Hamann — H., Andreas: Über die verfassungsrechtlichen Grenzen einer künftigen Wehrgesetzgebung der Bundesrepublik - in: RiA 1955 S. 145 ff., 161 ff.

Hamel — H., Walter: Artikel „Kriegsdienst, Kriegsdienstverweigerung"- in: Kunst, Hermann; Grundmann, Siegfried (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Stuttgart/Berlin 1966, S. 1142 ff.
- zit.: Evgl. Staatslexikon

Hardewig — H., Gerd: Finanzielle Aspekte der neuen Wehrstruktur
- in: Wk. 1974 S. 9 ff.

Hartmann — H., Leo: Zur Rechtsnatur des Einberufungsbescheides für Ungediente (§ 21 WPflG)
- in: BWV 1967 S. 65 ff.

Ders.: Probleme des Rechtsschutzes gegenüber der Einberufung. Eine kritische Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
- in: BWV 1972 S. 217 ff.

HbgJb. — Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik

Heckel — H., Johannes: Wehrverfassung und Wehrrecht des Großdeutschen Reiches - I. Teil: Gestalt und Recht der Wehrmacht. Der Waffendienst, Hamburg 1939

Helmers — H., Dieter: Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 17. Februar 1972 - VIII C 66/70
- in: NJW 1972 S. 2012 f.

Henze — H., Hubert: Die personelle Bedarfsdeckung der Bundeswehr im Rahmen der Wehrpflicht, Hamburg/Berlin 1964 (Truppe und Verwaltung Bd. 9)

Holm — H., Torsten: Allgemeine Wehrpflicht. Entstehung, Brauch und Mißbrauch, München 1953

Hubatschek — H., Gerhard: Die Umstellung auf den fünfzehnmonatigen Grundwehrdienst im Heer
- in: Wk. 1972 S. 351 ff.

Huber — H., Ernst Rudolf: Heer und Staat in der deutschen Geschichte, Hamburg 1938
- zit.: Heer und Staat

Ders.: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 - Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1967
- zit.: Verfassungsgeschichte I

Hundius — H., Gerhard: Die Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst - in: BWV 1962 S. 197 ff.

Ders.: Gedanken zu Folgemaßnahmen der Auswahlwehrpflicht - in: BWV 1963 S. 161 ff.

Ide — I., Justus: Die Entwicklung der preußischen Armee als Verfassungsbestandteil vom Tode Friedrichs II. bis zur Gründung des Nord= deutschen Bundes, Diss. Kiel 1936

Ipsen — I., Hans Peter: Artikel „Gleichheit" - in: Neumann, Franz; Nipperdey, Hans Carl; Scheuner, Ulrich (Hrsg.): Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte - 2. Bd., 2. Aufl., Berlin 1968, S. 111 ff.

Jahresbericht 1961 (Heye) — (H., Hellmuth:) Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages für das Berichtsjahr 1961, BT-Drucks. IV/371

Jahresbericht 1968 (Hoogen) — (H., Matthias:) Jahresbericht 1968 (des Wehr= beauftragten des Deutschen Bundestages), BT-Drucks. V/3912

Jahresbericht 1972 (Schultz) — (S., Fritz-Rudolf:) Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 1972, BT-Drucks. 7/334

Jahresbericht 1973 (Schultz) — (Ders.:) Unterrichtung durch den Wehr= beauftragten. Jahresbericht 1973, BT-Drucks. 7/1765

Jetter — J., Christoph: Anmerkung zu den Urteilen des BVerwG vom 28. Oktober 1966 - VII C 11/66, 72/65 und 96/66 sowie des VG Ansbach vom 1. Februar 1967 - 162 I 66 - in: RdJB 1967 S. 190 f.

Johlen — J., Heribert: Wehrpflichtrecht in der Praxis. Zurückstellung und Befreiung vom Wehrdienst sowie sonstige Ausnahmetatbestände, München 1975

KatSG — Gesetz über die Erweiterung des Katastrophen= schutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776)

Kaufmann — K., Erich: Rechtsgutachten zum Vetrage über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und zum Deutschlandvertrage vom 17. August 1952 - in: Wehrbeitrag II S. 42 ff.

Kayser — K., August: Die Wehrsteuer, Diss. Heidelberg 1914

Klas — K., Albert: Zur Frage der Wehrgerechtigkeit - in: BwB 1969 S. 110 ff.

Knuth — K., Harald: Die Wehrpflicht deutscher Staatsangehöriger in den US-Streitkräften. Eine Untersuchung zu den Rechtsgrundlagen - in: NZWehrr. 1968 S. 14 ff., 53 ff.

Koch — K., Walter: Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht, Diss. Freiburg (Schweiz) 1947

Kögel — K., Manfred: Zivildienstpflicht? Eine juristische Studie zur Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik, München 1972 (Das wissenschaftliche Taschenbuch Re 34)

Korbmacher — K., Günter: Das Wehrpflichtrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - in: DVBl. 1969 S. 385 ff.

Kreutzer — K., Rudolf: Der Begriff des Geistlichen im Wehrpflichtgesetz - in: DÖV 1958 S. 150 ff.

Ders.: Zurückstellung vom Wehrdienst - in: DÖV 1959 S. 773 ff.

Ders.: Die Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst - in: DVBl. 1960 S. 48 ff.

Ders.: Der Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer - in: DÖV 1960 S. 416 ff.

Ders.: Die Wehrpflicht des Minderjährigen - in: FamRZ 1962 S. 240 ff.

Ders.: Anmerkung zum Urteil des VG Würzburg vom 20. Juli 1962 - 34 II 62 - in: FamRZ 1962 S. 521

Ders.: Anmerkung zum Beschluß des VG Düsseldorf vom 29. August 1962 - 1 L 401/62 - in: NJW 1962 S. 1883

Ders.: Der Verzicht auf die Befreiung vom Wehrdienst - in: RiA 1964 S. 7 f.

Ders.: Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 5. März 1965 - VII C 107/64 - in: NJW 1965 S. 1395 f.

Ders.: Das Zivilschutzkorps als Einrichtung der Zivilverteidigung - in: BWV 1966 S. 73 ff.

Ders.: Das Gesetz über das Zivilschutzkorps - in: DVBl. 1966 S. 524 ff.

Ders.: Pflichtdienst im Bundesgrenzschutz - in: DVBl. 1970 S. 445 f.

Ders.: Anmerkung zum Urteil des OLG Celle vom 19. Juni 1969 - 3 U 3/69 - in: NJW 1971 S. 103

Ders.: Buchbesprechung (Hahnenfeld, WPflG) - in: NJW 1973 S. 1922

Laatz — L., Wilfried: Zu den sozialen und politischen Auswirkungen des Wehrdienstes bei der Bundeswehr - in: HbgJb. 17 (1972) S. 294 ff.

Laband — L., Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches - 4. Bd., 5. Aufl., Tübingen 1914 - zit.: Staatsrecht IV

Lange — L., Winfried: Wehrgerechtigkeit - Januskopf oder trojanisches Pferd? Eine Entgegnung - in: BWV 1972 S. 115

Lehning — L., Heinrich: Aufopferung bei Heranziehung Nicht-Tauglicher zum Wehrdienst - in: BWV 1971 S. 217 ff.

Lentz — L., Rüdiger: Für eine bessere Wehrgerechtigkeit - Gegen den Mißbrauch eines Grundrechts - in: RuG 1973 S. 49 f.

Lepper — L., Manfred: Die Problematik der Wehrdienstbefreiung gemäß § 11 Abs. II des Wehrpflichtgesetzes. Zugleich eine Anmerkung zu den Urteilen des BVerwG vom 25. 10. 1963 und des VerwG Stuttgart vom 19. 2. 1963 - in: FamRZ 1964 S. 235 ff.

Löwenstern — L., Winno von: Wehrformen und Wehrordnungen - in: Wk. 1969 S. 438 ff.

Mangoldt	M., Hermann von: Ist die Änderung des Grundgesetzes erforderlich, um in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit militärische Verbände aufstellen zu können? Rechtsgutachten vom 26. Juni 1952 - in: Wehrbeitrag I S. 271 ff.
Mangoldt/ Klein	Ders.; K., Friedrich: Das Bonner Grundgesetz - Bd. I/II, 2. Aufl., Berlin/Frankfurt am Main 1957/64
Martens	M., Wolfgang: Grundgesetz und Wehrverfassung, Hamburg 1961 (Universität Hamburg, Abhandlungen aus dem Seminar für öffentliches Recht H. 49)
M/D/H	Maunz, Theodor; Dürig, Günther; Herzog, Roman: Grundgesetz. Kommentar, München 1957-1971
Menzel	M., Eberhard: Gutachten über die Notwendigkeit eines verfassungsändernden Gesetzes zur Errichtung deutscher bewaffneter Streitkräfte im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Juni 1952) - in: Wehrbeitrag I S. 280 ff.
Meyer	M., Karl: Der Rechtsschutz der Grundrechte im Wehrdienst - in: DÖV 1954 S. 66 ff.
MSchr.f.PTh.	Monatsschrift für Pastoraltheologie
Müller	M., Ingeborg: Unabkömmlichstellung nach § 13 Wehrpflichtgesetz. Ausgleich des personellen Kräftebedarfs - in: BWV 1971 S. 223 ff.
München	M., Theo: Das Volk als Wehrgemeinschaft, Berlin 1942 (Wehrrechtliche Abhandlungen H. 11)
MustVO	Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 (BGBl. I S. 830) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 671, ber. S. 748)
Neubauer	N., Günter: Die ökonomische Dimension des zweiten Berichtes der Wehrstruktur-Kommission - in: Wk. 1973 S. 459 ff.

Niemeier — N., Hans: Befreiung vom Wehrdienst für Scientologen?
- in: BWV 1973 S. 62 f.

Ossenbühl — O., Fritz: Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Bad Homburg v.d.H./Berlin/Zürich 1968

Pernthaler — P., Peter: Der Rechtsstaat und sein Heer. Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung; mit vergleichenden Hinweisen auf die Wehrordnungen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, Wien 1964 (Rechts- und Staatswissenschaften Bd. 19)
- zit.: Rechtsstaat

Ders.: Umfassende Landesverteidigung. Eine verfassungsdogmatische und verfassungspolitische Grundlagenuntersuchung für den Bundesstaat Österreich, Wien/New York 1970 (Forschungen aus Staat und Recht 14)
- zit.: Landesverteidigung

Podlech — P., Adalbert: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse, Berlin 1969 (Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 92)

PR/HA — Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses Bonn 1948/49

Ramm — R., Thilo: Uneheliches Kind und Wehrdienst (zu BVerwG, Urt. v. 28. 10. 1966 - VII C 11/66)
- in: JuS 1967 S. 209 ff.

RdJB — Recht der Jugend und des Bildungswesens

Rdnr. — Randnummer(n)

Reich — R., Andreas: Anmerkung zum Urteil des OLG Celle vom 19. Juni 1969 - 3 U 3/69
- in: NZWehrr. 1971 S. 235 f.

Reinhart — R., Rainer: Rechtsfragen der ärztlichen Musterungsuntersuchung
- in: WehrmedMSchr. 9 (1965) S. 23 ff.

Ders.: Beschränkung der Handlungsfreiheit durch die Wehrpflicht
- in: NJW 1966 S. 1440 ff.

RK 1933 — Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679)

Roeder — R. (von Diersburg), Ernst von: Das Wehrmacht=problem und die Gestaltung der Wehrverfassung in der deutschen Revolution 1848/49, Diss. Heidelberg 1922

ROW — Recht in Ost und West

RuG — Recht und Gesellschaft

Salzwedel — S., Jürgen: Gleichheitsgrundsatz und Drittwir=kung - in: Festschrift für Hermann Jahrreiß, Köln/Berlin/Bonn/München 1967, S. 339 ff.

Savigny — S., L. v.: Die Friedenspräsenz des Deutschen Heeres und das Recht des Reichstags - in: AöR 3 (1888) S. 203 ff.

Scheliha — S., Kurt-Friedrich von: Die Einschränkung der Grundrechte im militärischen Bereich, Diss. Kiel 1962

Scherer/Krekeler — S., Werner; K., Theo: Wehrpflichtgesetz mit Er=läuterungen sowie Rechtsverordnungen, Verwaltungs=vorschriften und Erlassen zum Wehrpflichtrecht, 3. Aufl., Berlin/Frankfurt am Main 1966 - zit.: WPflG

Scheuner — S., Ulrich: Gutachtliche Äußerung zur Frage der Verwendung von Wehrpflichtigen im Rahmen des Grundwehrdienstes für Verwaltungsaufgaben in den Streitkräften und in der Bundeswehrverwaltung - in: Bericht S. 109 ff.

Schickedanz — S., Erich: Geistlichenprivileg im Wehrrecht und Gleichheitssatz - in: NJW 1970 S. 1871 f.

Schmitt — S., Carl: Verfassungslehre, 4. Aufl., Berlin 1965

Schmitz — S., Hans: Wehrpflicht und Hilfsdienstpflicht nach Wesen und Voraussetzungen miteinander ver=glichen, Diss. Greifswald 1919

Schöppe — S., Lothar: Konkordate seit 1800. Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate, Frankfurt am Main/Berlin 1964 (Dokumente Bd. XXXV)

Schrey — S., Heinz Horst: Für und wider den Wehrdienst der Theologen. Eine historische Reminiszenz - und mehr - in: MSchr.f.PTh. 40 (1951) S. 5 ff.

Seidler/Reindl — S., Franz W.; R., Helmut: Die Wehrpflicht. Dokumentation zu Fragen der allgemeinen Wehrpflicht, der Wehrdienstverweigerung und der Wehrgerechtigkeit, München/Wien 1971 (Geschichte und Staat Bd. 154/155)

SG — Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273)

Siebert — S., C.: Zivilisation und Wehrtauglichkeit - in: BWV 1966 S. 223 ff.

Söhnchen — S., Ulrich: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. 6. 1973 - in: BWV 1974 S. 102

Tanner — T., Roland: Freistellung vom Wehrdienst nach § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes - in: BWV 1971 S. 229 f.

Thielicke — T., Helmut: Theologische Ethik - II. Bd. (Entfaltung) 2. Teil (Ethik des Politischen), Tübingen 1958 - zit.: Ethik II 2

Uber — U., Giesbert: Arbeitszwang, Zwangsarbeit, Dienstpflichten - in: Hamburger Festschrift für Friedrich Schack, Hamburg 1966, S. 167 ff.

Uhl — U., Guido: Die Wehrpflicht nach Deutschem Staatsrecht, Diss. Würzburg 1913

Uk-VO — Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524)

Ullmann	U., Wolfgang: Grundrechtsbeschränkungen des Soldaten durch die Wehrverfassung, Diss. München 1968
USG	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungs=gesetz) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 1046) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661)
- U.S. -, - S.Ct. -, - L.Ed.2d -	United States Reports; Supreme Court Reporter; United States Supreme Court Reports, Lawyers' Edition, Second Series (Bandzahlen vor, Seiten=zahlen nach der Abkürzung)
VV	Verwaltungsvorschriften für die Musterung und Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger (VMBl. 1957 S. 739)
Wahsner	W., Roderich: Erfassung und Integration als System. Militär- und Zivildienstpflicht in der BRD. Ein Beitrag zur Geschichte militärischer und ziviler Dienstleistungspflichten und zur verfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Art. 12 und 12 a des Grundgesetzes, Köln 1972 (Sammlung Junge Wissenschaft)
Walz	W., Dieter: Die Wehrpflicht von Ausländern, Sowjetzonenflüchtlingen und Mehrstaatern nach dem Wehrpflichtgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Problem des internationalen und des nationa=len Rechts, Diss. Heidelberg 1969
Warnke/ Bierfelder	W., Rudolf; B., Wilhelm: Die Bundeswehr als Arbeitsplatz auf Zeit, Bonn 1968 (Schriften=reihe Innere Führung - Reihe: Führungshilfen - Wehrsoziologische Studien H. 3)
Weber	W., Werner: Die Vereinbarkeit des Verteidigungs=beitrages mit dem Grundgesetz (Gutachten) - in: Wehrbeitrag II S. 177 ff.
Wehrbeitrag I/II	Der Kampf um den Wehrbeitrag - 1. Halbband: Die Feststellungsklage / 2. Halbband: Das Gut=achtenverfahren, München 1952/53 (Veröffentli=chungen des Instituts für Staatslehre und Po=litik e.V. in Mainz Bd. 2)

WehrmedMSchr. Wehrmedizinische Monatsschrift

Wehrstruktur Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Optionen. Herausgegeben 1972/73 von der Wehrstruktur-Kommission im Einvernehmen mit der Bundesregierung, o.O. (Bonn) o.J. (1973)

Weißbuch 1969 Zur Verteidigungspolitik der Bundesregierung. Herausgeber: Der Bundesminister der Verteidigung, o.O. (Bonn) o.J. (1969)

Weißbuch 1970 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage der Bundeswehr. Im Auftrage der Bundesregierung herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, o.O. (Bonn) o.J. (1970)

Weißbuch 1971/72 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr. Im Auftrage der Bundesregierung herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, o.O. (Bonn) o.J. (1971)

Weißbuch 1973/74 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr. Im Auftrage der Bundesregierung herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, o.O. (Bonn) o.J. (1974)

Weißbuch 1975/76 Zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Entwicklung der Bundeswehr. Im Auftrage der Bundesregierung herausgegeben vom Bundesminister der Verteidigung, o.O. (Bonn) o.J. (1976)

Wengler W., Wilhelm: Völkerrecht und Reichskonkordat von 1933 (Gutachten) - in: Giese, Friedrich; Heydte, Friedrich August Freiherr von der (Hrsg.): Der Konkordatsprozeß, München 1956 ff. (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. Mainz Bd. VII), S. 886 ff.
- zit.: Konkordatsprozeß

Wenzel/Klas W., Alfred; K., Albert: Bundeswehrverwaltung. Sammlung von Bestimmungen für die Verwaltung der Bundeswehr, Frankfurt am Main 1956 ff.

Wilhelms W., Louis: Zum Musterungsbescheid nach der Novelle zum Wehrpflichtgesetz
- in: BWV 1961 S. 106 ff.

Wirmer W., Ernst: Das Wehrersatzwesen zwischen Soll und Haben. Referat bei der 9. Kommandeurtagung der Bundeswehr in Wahn am 7./8. November 1963
- in: BWV 1963 S. 354 ff.

Witte — W., Franz Werner: Zurückstellung vom Wehrdienst bei katholischen Theologiestudenten - in: NZWehrr. 1961 S. 18 ff.

Witte — W., Wielant: Die Rechtsnatur der Streitkräfte und ihre Beeinflussung und Kontrolle durch zivile Institutionen, Diss. Münster 1973/74 - zit.: Diss.

Wk. — Wehrkunde

WPflG — Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (BGBl. I S. 651) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046)

Zacher — Z., Hans F.: Soziale Gleichheit. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Gleichheitssatz und Sozialstaatsprinzip - in: AöR 93 (1968) S. 341 ff.

ZDG — Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015)

Zieger — Z., Gottfried: Anmerkung zum Beschluß des BVerwG vom 10. November 1971 - VIII CB 188/70 - in: ROW 1973 S. 125 ff.

Zimmermann — Z., Jürg: Das Problem des Zivildienstes aus der Sicht des Militärhistorikers - in: ASMZ 1966 S. 382 f.

ZSKG — Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782)

Zwingenberger — Z., Kurt: Ziviler Bevölkerungsschutz und Wehrpflicht - in: Wk. 1962 S. 437 ff.

Ders.: Die Unabkömmlichstellung nach § 13 WPflG - in: DÖV 1963 S. 201 ff.

Ders.: Militärische und zivile Landesverteidigung. Zum personellen Kräfteausgleich zwischen Bundeswehr und Zivilschutz
- in: DÖV 1963 S. 893 ff.

Ders.: Die Heranziehung zum Wehrdienst
- in: RiA 1965 S. 1 ff.

Ders.: Wehrpflichtausnahmen für Bundesgrenzschutz und Polizei
- in: NZWehrr. 1965 S. 66 ff.

Ders.: Die Musterung der Wehrpflichtigen unter Berücksichtigung der 3. Novelle zum Wehrpflichtgesetz
- in: RiA 1965 S. 227 ff.

Ders.: Wehrpflichtrecht. Wehrpflichtgesetz mit Erfassungsvorschriften, Musterungsverordnung sowie ergänzenden Gesetzen und Vorschriften, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966
- zit.: WPflG

Ders.: Rechtsfragen der Einberufung zum Wehrdienst
- in: BWV 1966 S. 145 ff.

Ders.: Polizeivollzugsdienst und Wehrpflicht
- in: RiA 1968 S. 69 ff.

Im übrigen wurde hinsichtlich der Abkürzungen den Empfehlungen von Kirchner (K., Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968) gefolgt.

L e b e n s l a u f

Am 31. Dezember 1945 wurde ich als erstes Kind des Pfarrers Dr. theol. Dr. phil. Paul Seifert und seiner Ehefrau Lore geb. Goetz in Düsseldorf geboren. Dort besuchte ich ab Ostern 1952 die Evangelische Volksschule am Rather Kreuzweg (II) und anschließend den altsprachlichen Zweig des Städtischen Humboldt-Gymnasiums, an dem ich am 23. Februar 1965 das Abitur ablegte. Vom 1. April 1965 bis 31. März 1967 leistete ich Wehrdienst als Soldat auf Zeit in einer Artillerie-Einheit in Handorf bei Münster/Westf.

Ab dem SS 1967 studierte ich Rechtswissenschaft in Hamburg, Tübingen und Bonn und bestand die erste juristische Staatsprüfung am 28. Juni 1971 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln. Den juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte ich im Kammergerichtsbezirk. Im WS 1972/73 war ich zum Studium an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer abgeordnet. Die zweite juristische (große) Staatsprüfung legte ich am 4. Juli 1974 vor dem Justizprüfungsamt des Landes Berlin ab.

Im Studienjahr 1974/75 war ich mit einem Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes an der University of Michigan Law School in Ann Arbor (U.S.A.) und erwarb dort den Grad eines Master of Laws (LL.M.). Seit dem 1. September 1975 bin ich als Richter auf Probe bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf beschäftigt.